Altes und neues

Handelssistem

in Baiern,

oder

die

provisorische Maut- und Zollordnung

kameralisch und staatswirthschaftlich

betrachtet

von

Konrad Frohn.

Incidit in scyllam qui vult vitare charybdin.

Virg.

München,

bei Joseph Lentner, 1801.

Nro. 1842.

Altes und neues Handelssistem in Baiern, oder die provisorische Maut- und Zollordnung kameralisch und staatswirthschaftlich betrachtet.

Imprimatur.

München am 3. Nov. 1800.

Churfürstl. Büchercensur-Spezialcommißion
Westenrieder Direktor.

Regist. Fol. 211.

von Bube.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Kameralische Bemerkungen über die provisorische Maut- und Zollordnung.

Bemerkungen über das aufgehobne Mautsistem: Verfehltes Surrogat: Grundsäze der vorigen Waarenbelegung und Zollerhebung: Mängel dieser Einrichtung: Nothwendigkeit ihrer Verbeßerung: wie diese vorgenommen worden? Vergleichung aller in dem neuen Tariffe begünstigten Waaren mit ihrer ehemaligen Belegung: Klaßifikation derselben und Bemerkungen darüber mit Hinsicht auf die östreichsche und preußische Mautverfaßungen: Schlußfolgerungen. S. 1 — 37

Zweiter Abschnitt.

Staatswirthschaftliche Bemerkungen über die provisorische Maut- und Zollordnung.

Erste Abteilung.

Allgemeine Bemerkungen: Verschiedenheit des Gesichtspunktes, aus welchem der Kameralist und der Staatswirth die Mautordnung betrachten: Die neue Zollbelegung als Auflage untersucht: Besondere Bemerkungen 1) über den **Einfuhrzoll** in Betref a) der rohen Erzeugniße; b) der Lebensmittel; c) der vollendeten Waaren. 2) Ueber den **Ausfuhrzoll** in Ansehung a) der dem Zolle unterworfnen Artikel; b) der befreiten Erzeugniße. 3) Ueber den **Durchfuhrzoll**. . . . . S. 38 — 114

Zwei-

Zweite Abteilung.

Bemerkungen über die drei Zweige der Maut zusammen genommen und über den Einflus derselben in die Production, in die Fabrikation und in das Kommerz: Anwendung obiger Bemerkungen auf die öffentlich erklärten Administrations-Grundsäze, wie solche in einer hier angehängten landesherrlichen Resolution enthalten sind. . . . . S. 115 — 154

Dritter Abschnitt.

Vermischte kameralische und staatswirthschaftliche Bemerkungen über die provisorische Maut- und Zollordnung.

Auffaßung der Resultate aus obigen Bemerkungen in einer Vergleichung derselben mit Leopolds II. Staatsverwaltung in Toscana: nähere Bezeichnung der mit der provisorischen Maut- und Zollordnung vorzunehmenden nothwendig scheinenden Abänderungen; darauf eingerichtete Vorschläge. S. 155 — 191

Beilagen.

I. Vorschlag einer Zentnermaut, eingereicht 1799 von Augsburger Kaufleuten. . . . . S. 192 — 199

II. Extract aus den Consumo-Mautregistern von 1790 S. 200 — 203

I.

I.

Bemerkungen über das aufgehobene Mautsistem; verfehltes Surrogat; Grundsäze der vorigen Waaren-Belegung und Zollerhebung; Mängel dieser Einrichtung; Nothwendigkeit ihrer Verbeßerung; wie diese vorgenommen worden? Vergleichung aller in dem neuen Tariffe begünstigten Waaren mit ihrer ehemaligen Belegung; Klaßifikation derselben und Bemerkungen darüber mit Hinsicht auf die östreichische und preußische Mauthverfaßungen; Schlußfolgerungen.

Der Antrag war, durch gänzliche Aufhebung der Mauth Baierns Handel zu entfeßeln, und mit der Wohlhabenheit des Landmanns das Interesse des Fabrikanten, des Handelsstandes und der ganzen nicht produzirenden Klaße, durch Herunterbringung der Preise aller Natur- und Kunst-Erzeugniße in Uebereinstimmung zu bringen.

Jeder Sachkundige, der dem Grundsatze selbst seinen Beyfall nicht versagen konnte, erkannte

Schwierigkeiten, die es besonders unter sehr widrigen Zeitumständen äuserst bedenklich machten, das Gewerbe des Landes — obgleich bis hieher nach ganz widersinnigen Regeln geleitet — plözlich der freien Konkurrenz zu überlassen.

Es war nicht das erstemahl, daß die Anwendung eines in der Theorie erprobten Satzes, unübersteigliche Hindernisse fand. Hatte doch der gekrönte Physiokrat den Vorsatz gefaßt, jenes Staatswirthsschafts-Sistem, woran der edle Turgot scheiterte, in seinen weitläuftigen Staaten einzuführen, und sowohl den Handel im Großen, als auch (um nicht inkonsequent zu seyn) selbst den Detailhandel oder die Krämerei, nach abgeschaftem Maaß und Gewicht, der Ebbe und Flut des Zusammenflußes preis zu geben! *) Joseph II war aber zuweilen weise genug, die Beschwehrden beängstigter Korporationen, die Vorstellungen unintereſſirter Collegien für Etwas gelten zu lassen, der Stärke ihrer Gründe nachzugeben, und nach erhaltner Erkenntnis

*) Kais. Joseph *II* Rescript v. 24. Nov. 1783 alle Consumo- und Accis-Gefälle sollten aufgehoben werden, wenn die Unterthanen von Grund und Boden 40 proc. zahlen wollten, indessen glaubte Joseph dennoch „die „nur zur Ueppigkeit dienende fremde Produkte" müßten durch die Mauth hintangehalten werden.

nis der durch seinen Plan veranlaßten unabsehbaren Störungen bestehender Verhältniße, sein erhabnes Staatswirthschafts-Sistem den dringendern Bedürfnißen einer unbiegsamen Landesverfaßung anzupaßen oder unterzuordnen; den kleinstädtischen kurzsichtigen Zunftgeist zwar zu schwächen, ohne jedoch die Zünfte selbst zu vernichten; das Leitband des Handels in sichern Händen zu behalten, und solchen im Kleinen durch angewöhnte Polizei Maaßregeln, im Großen vermittels einer sistematischen Mauthordnung behandeln zu laßen, worin der Consumozoll wenigstens noch einmahl so hoch, als vorher in Baiern, angesetzt worden.

Es scheint, daß man allhier den Ersatz des entgehenden Erträgnißes, wo nicht für die einzige, doch für die größte Schwierigkeit der Mauthaufhebung angesehen habe, und daß, wenn man mehrere erkannt hat, solche nicht für erheblich genug gehalten habe, um dagegen geeignete Vorkehrungen zu treffen, ehe die neue Zollordnung das Leitungssistem des Handels umstürzte, und die daraus entstandnen Verhältniße gewaltsam umkehrte.

Allerdings war es sehr schwehr, eine reine Einnahme von (vielleicht über) 400,000 Gulden

durch eine andere zu ersetzen, so lange der Baier keinen Sinn für die höhere Finanz hatte, wenn diese ihm auch noch so klar bewies, daß es viel vortheilhafter für ihn sey, eine neue Fenster-Anlage, als die alte Mauth zu bezahlen; er glaubte, sich immer beßer bei der Freiheit zu befinden, an Mauth und Accise so oft und so viel mitzutragen, als es ihm gelegen ist, müßte er auch eine bessre Waare theurer bezahlen, wenn er nur nicht fürchten darf, in die Länge so gut wie der Britte, die einmahl gewohnte Fenstertaxe mit einer verstärkteren Accise zugleich entrichten zu müßen.

Da sich nun kein Surrogat für eine so beträchtliche Einnahme auffinden lassen wollte, die Mauth aber in ihren Grundsäzen und in ihrer Einrichtung, mit dem ganzen Kommerzial-Leitungs-Sistem für verwerflich erklärt war: so kam es darauf an, die Mauth nach den ältern Grundsäzen in dem Gesichtspunkte eines Regals nach einem einzigen bestimmten Zollsatze zu behandeln.

So verwickelt und hoch geschraubt diese Einrichtung war; so stark war der Kontrast, welchen ihr Erträgnis mit der Landesbevölkerung und einem darnach bemessenen Waaren-Verbrauche darstellte.

Es ließe sich also leicht erwarten, daß man im Stande sey, vermittels einer einfachen Belegung die Zoll-Intraden mit jenen Verhältnißen in ein zuverläßiges Ebenmaaß zu bringen, folglich auch dem Aerarium eine viel stärkere Einnahme zu verschaffen.

Ungeachtet des beklemtesten Finanzzustandes that die öffentliche Verwaltung die edle Erklärung, diese Quelle weiter nicht benützen zu wollen, als es die Bedeckung einer entgehenden Einnahme nothwendig machte.

Nach dieser Größe hatte sich die anzunehmende Zollbelegung zu richten; indeßen war die Größe der Konsumtion nicht eben so genau zu bestimmen, so viel aber als sicher vorauszusetzen, daß, je tiefer man mit der Belegung heruntergehen könnte, desto gewißer dem Schleichhandel ein Ende zu machen wär.

Der Gewinnst hoher Einfuhr Abgaben an dem Konsumenten war, wie die unentgeltliche Ausfuhr solcher Erzeugniße, welche nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen um keinen Preis herausgelassen werden sollten, eine schöne Beute für den glücklichen Schwärzer, der auch im Nothfalle die Aus-

und Einfuhr-Freiheit vom Zöllner, nach einem verjüngten Maaßstabe zu erhandeln, und noch obendrein die leicht belegte Durchfuhr zum Deckmantel zu gebrauchen wußte, um die beim Eintritte erlegte Accise für Waaren, die zur Landesconsumtion bestimmt, aber als transitirende angesagt, nachher abgestoßen und verwechselt worden, sich beim Austritte der letztern baar wieder ersetzen zu laßen.

Die bewilligten Rückzölle waren unter diesem Gesichtspunkte eben so nachtheilig für die Staatskaßa als die vielen Zollbefreiungen, welche, so verschieden sie nach den Gründen ihrer Ertheilung waren, alle zur Verkürzung des Aerariums leicht misbraucht werden konnten.

Man glaubte bei einer sehr gemäßigten Mauth keine Rücksicht mehr auf jene Gründe nehmen zu dürfen, welche die Rückzölle und Zollbefreiungen veranlaßt hatten.

Auf diesem Wege schien sich der Administration ein weites Feld zu eröfnen, unbeschadet der gewöhnlichen Intraden, ihren öffentlich erklärten Grundsätzen gemäs, die Produktion der inländischen Erzeugniße eben so sehr als die Fabrikation

in-

in- und ausländischer Produkte zu befördern, und dem Activhandel einen neuen Schwung zu geben.

Hatte die verbotene und sogar die beschränkte Ausfuhr der inländischen Erzeugniße einen widrigen Einflus in die Produktion derselben wahrnehmen laßen; so hatte doch auch die Staatskaßa damals auf keine Einnahme von daher gerechnet; man konnte es also desto leichter wagen, oder vielmehr, man glaubte, gar nichts dabei zu wagen, wenn man nach umgekehrten Grundsätzen verfuhr, weil man im voraus versichert war, daß sich durch die freie Ausfuhr die Produktion erweitern; durch ihre Vermehrung das Erzeugnis selbst verbeßern, und solches sich sogar im Preise herunterbringen ließe, wodurch dann dem Fabrikanten eben so unfehlbar als dem Produzenten aufgeholfen, und der Konsument überhaupt in allen Preisen der Dinge merklich erleichtert würde.

Nach diesen Grundsätzen würde aber (weil der Transito der zufälligste und dabei wenigst ergiebige Zweig der Mauth war, auch eher Erleichterung foderte, als Erschwehrung erleiden konnte) das ganze Erträgnis meistens aus dem Consumo-Zoll zu erholen gewesen, und dieser sodann, bei einem einzigen

Mauth-

Mauthsatze, viel zu drückend für den grösten Theil der Waaren ausgefallen seyn.

Man mußte also, troz dem verworfnen Sistem, die Ausfuhr so gut wie die Einfuhr belegen, um beide desto schonender behandeln zu können.

Sobald man einmal diesen Grundsatz gefaßt hatte, so war man nähmlich, im Stande das Mautgefäll (welches nach der vorigen Behandlung im Ganzen keine sichere, sondern nur eine, in sehr merklichen Abständen bald steigend bald fallende Ausbeute gab) so zu fixiren, daß die Staatskassa darauf ihre Rechnung um so gewisser machen konnte, als die Produktion durch erweiterten und versicherten Absatz begünstigt wurde; die Ausfuhr der Landes-Erzeugniße mit der vermehrten Kultur (einer unwidersprechlichen Folge der Sperren-Aufhebung) gleichen Schritt halten, folglich auch der Ausfuhr-Zoll nicht mehr als eine zufällige, von Zeit zu Zeit, nach Maaßgab der Ausfuhr-Beschränkungen fallende, oder gar bey angelegter Sperre völlig ausfallende, sondern als eine beständige und selbst steigende Revenüe betrachtet werden müßte. Die Verbesserung des Gefälls in diesem Zweige erlaubte es hinwieder die Consumo-Mauth ungemein zu erleich-

tern, und zu vereinfachen, durch starke Herabsetzung des Zolls hochimpostirter Waaren den Schleichhandel zu ersticken, folglich die bisher eingeschwärzte und außer Verzollung gebliebene eben sowohl, als die aufrichtig angesagte Waaren=Quantität zum Grunde der Berechnung zu legen, in der Absicht einen einzigen Mauthsatz zur Regel für alle zum Verbrauch bestimmte Waaren zu machen.

Der Erfolg der ganzen Finanz=Operation hieng diesemnach allein von der Feststellung eines wohlcalculirten Mauthsatzes ab, welcher, wenn er zu tief gegriffen würde, die Finanz in Verlegenheit, wenigstens in Besorgniß einer verringernden Einnahme setzen, und wenn man ihn zu hoch spannte, der Staatswirthschaft sehr nachtheilig werden konnte, indem viele Waaren=Gattungen, welche das verrufene Mauthsistem selbst geschont hatte, hiedurch nothwendig in eine unerträgliche Belegung als zuvor gerathen müßten.

Nimmt man nun den alten Mauth=Codex zur Hand, um die darin aufgeführten fast unzählbaren Waaren=Artikel, nach ihren Gattungen mit ihrer Belegung zu vergleichen, und hieraus die Regeln zu finden, wornach das ganze weitschichtige Gebäu=

de

de aufgeführt war; so läßt sich die neue Mauth- und Zollordnung mit ihrer beliebten Kürze in ihren Grundsätzen und Folgen am sichersten beurtheilen.

Die Verzollung geschah dem vorigen Tariffe gemäß, entweder nach dem Pfund- und Zentner Gewichte, oder nach dem Werthe der Waaren, und bey dem Getränke nach dem Eimermaaß. Bey der eigentlichen Mauth, die sehr mäßig war, und zu Land geringer als zu Wasser, im Ganzen auf 9 und resp. 18 kr. berechnet war, hatte man den Sporco-Zentner angenommen, hingegen wurd bei der Veraccisirung die Tara abgezogen.

Die Accise war nach verschiedenen Rücksichten berechnet, hauptsächlich in dem Gesichtspunkte eines auf alle Weise zu hemmenden Geldausflußes, worin dann auch der Calcul viel consequenter war, als in der Anziehung fremder Baarschaft, die freylich auch bezielt wurde, die sich aber durch erschwerte Ausfuhr so wenig erobern läßt, als durch Fabrikate, deren Vervollkommnung der Rechner vergessen hatte, als eine nothwendige Bedingung, um ihren Vertrieb ins Ausland möglich zu machen, in Anschlag zu bringen.

Die

Die Stufen der Belegung waren äußerst vervielfältigt, sie giengen, mitunter in seltsamen Nebensprüngen, von 1 Pfenning per Zentner bis auf 3200 Gulden hinauf.

Arzneyen in Geistern und Oelen, Salzen, Wässern und Wurzeln, waren zu 2 ½ Prozent, nähmlich überhaupt im Guldenwerth angeschlagen.

Materialwaaren und Spezereien wurden Zentnerweis zu 2 fl. 30 kr. behandelt.

Die Leckerey war diesemnach mit der Arzney in manchen Stücken gleich gehalten, in manchen gar vor der letzteren begünstigt, worunter aber der Apothecker am wenigsten zu leiden hatte, weil der Absatz der Arzneyen sich deßwegen wohl nicht vermindern konnte.

Die Weine, ohne Unterschied des Gewächses, zollten vom Eimer 3 kr.; dagegen Wein- und Bier-Eßig 30 kr., Bier 45 kr.

Wenn der landschaftliche Aufschlag hier Rücksichten forderte; so war es doch sonderbar, hier nicht jene Abstuffungen und verhältnißmässige Belegun-

legungen wieder zu finden, die den ganzen Codex durchlaufen, und ihm die Miene eines mathematischen Traktats geben.

Kramerwaare wurde mit 10 Prozent veracciset, und dies war überhaupt der Zollsatz für die Waaren der Handwerker; so, daß der inländische Hafner und Kannenbecker, Tischler, Sattler, Taschner und Riemer, Gürtler, Uhrmacher und Ringler, Kürschner und Schneider ꝛc. vor den auswärtigen Arbeiten einen gleichen und sichern Vorsprung hatten, der bey den Schuhmachern gar 15 Prozent, der Regel nach aber bey allen nicht unter 10 Prozent betrug.

Gemeine Galanterie war mit der Kramerwaare gleich belegt; dagegen waren aber die feinern Galanterie- und überhaupt alle Luxus-Artikel aufs äußerste impostirt: der Zentner Goldborten hatte so wie der Goldfaden für sich schon 1350 fl. zu entrichten. Gold- und Silberstoffe zollten entweder 750 fl., oder (ein sonderbarer Absprung) 300 fl., je nachdem der Mauthgast solche als drap d'or und d'argent, oder wenn er seinen Kopf verloren hatte, als reiche und halbreiche Zeuge ansagte. Seidenwaaren giengen bis auf 180 fl. vom Zentner.

Desto

Desto leichter und fast unmerklich war die rohe Materie zum Behuf des inländischen Handwerkers und Fabrikanten belegt.

Die Seide zahlte so wie die Wolle und Baumwolle vom Zentner 25 kr., oder vom Pfund 1 Pfenning an Accise; andere rohe Stoffe zahlten nur 12 ½ oder gar nur 6 ¼ kr. vom Zentner.

Auf die zur Fabrikation nothwendigen Ingredienzien war gleiche Rücksicht genommen, wie auf die prima Materia, wie sich in der Folge näher ausweisen wird.

Um die Tarifmäßige Einnahme sicher zu stellen, war das Land mit Mauthschranken an allen Eingängen, gegen das Ausland und selbst gegen die Nebenländer verrammelt, und mit einem Heere von Aufsehern und Confinwächtern, wie mit einer lebendigen Vormauer, umzogen. Nebst der Obsignirung und Plombirung der Güter war eine strenge Beschau angeordnet, welche einem Mauthbeamten tägliche Gelegenheit und Uebung verschafte, seine 5 Sinne ungemein zu verfeinern, zum Vortheile des Fiskus, wenn er ehrlich war, oder zn seinem Eigennutz, wenn er wider seine Pflicht handeln wollte,

die

die ihn aber oft, wenn er nicht hinreichende technologisch- naturhistorisch- chemisch- und merkantilische Kenntnisse hatte, und selbst wenn er sie hatte, in Verlegenheit setzen konnte, um nicht in der Belegung des willkührlich angesagten Güterwerths irre zu werden, um sich in die vielen Unbestimmtheiten, Dunkelheiten, Verwirrungen, Widersprüche und Abänderungen des Tarifs zu finden; gleichscheinende, aber sehr verschieden belegte Waaren nicht zu vermischen: aqua Regis, welches 10 fl. Acise thun sollte, nicht um 2 fl. 30 kr. als aqua fortis paßiren zu lassen, oder Salze, die dritthalb Prozent als Arzney, und 2 fl. 30 kr. vom Zentner als Materialwaare zollten, nicht für Weinstein anzusehen, der nur 25 kr. vom Zentner zu entrichten hatte, u. dgl.

Da nun die Garantie der Anstalt durch die Mängel ihrer Einrichtung wieder sehr geschwächt wurde; da Unredlichkeit, Betrug, List und geheime Collusionen die kostspielige Aufsicht verächtlich, wo nicht endlich ganz und gar unnütz machten: so läßt sich im allgemeinen wohl schließen, daß das Mauthgefäll sehr weit hinter einem tarifmäßigen Erträgniße stehen geblieben, und daß, wann die Aufsicht schärfer, die Mauthbeamten redlicher gewesen wären,

ren, der Fiskus schon längstens das ganze Handlungskapital als Strafgeld an sich gezogen hätte; eine Behauptung, die sich wenigstens durch das naive Geständniß des Münchner Handelsstandes nicht widerlegen läßt. *)

Die langjährige Dauer der Mauth schien weniger zur Verbesserung des Erträgnisses, als zur Nahrung des Betrugs gedient zu haben, welcher Zeit genug gehabt hatte, sich zu einem Sistem zu bilden, und alle Lücken zu benützen, die ihm eine unförmliche Einrichtung offen ließ.

Inzwischen lieferten 35jährige Mauthregister gleichfalls schätzbare Data und Erfahrungen, welche einen forschenden Staatsmann in Stand setzten, die Mängel der Zollbelegung und Erhebung genau zu erkennen, solche bey einer vorzunehmenden allerdings sehr nothwendigen Grundreform zu verbessern, und jede Aenderung, ohne dem Interesse des Fiskus zu nahe zu treten, mit den Erfordernissen einer geläuterten Staatswirthschaft in Uebereinstimmung zu bringen.

Ver-

*) Sieh Münchner Intellig. u. Regier. Bl. v. 1799. Dez.

Verglich man nur obenhin die in einem gemeinen Jahre wirklich zur Verzollung gekommene Waaren-Quantität mit dem Mautherträgniße, und dividirte erstere in letzteres: so hatte man an dem Quotienten einen Maaßstab, wornach sich der künftige Zollsatz einigermaßen richten konnte. Ein solcher einziger Satz hatte sich aber auch nach andern Verhältnißen zu richten. Eben jener Quotient ließ zugleich die Größe des Schleichhandels oder der wirklich eingeführten aber nicht angesagten, oder falsch angesagten, und zu gering vermautheten Waarenquantität, wo nicht genau, doch hinreichend erkennen, um dieselbe bei der Festsetzung der künftigen Belegung mit zum Grunde zu legen.

Die Größe des Consumo-Zoll-Erträgnißes soll gewesen seyn 200,000 fl: die Größe der wirklich verzollten Waaren-Quantität 80,000 Zentner: so ließ sich durch die Division wohl finden, daß ehmals der Zentner im Durchschnitt ertragen habe 2 fl. 30 kr. Erkannte man nun zugleich, daß der Schleichhandel das Gefäll wenigstens um ein Drittel verkürzt hatte; so machte dieses schon eine Differenz von 50 kr., um welche der Zentner in Zukunft geringer belegt, und der Mauthsatz folglich auf 1 fl.

40 kr.

40 kr. herunterfallen konnte, ohne deßwegen der Staatskaßa weniger einzubringen als zuvor.

Indessen wurde ein Zollsaz von 2 fl. 30 kr. als Regel angenommen. Die öffentliche Verwaltung, welche die Mauth nicht mehr zum Leitbande des Handels gebrauchen, doch auch den Handel durch die neue Zollordnung nicht noch mehr bedrücken wollte, als er es vorher war, sah aber die Folgen des beträchtlichen Unterschiedes wohl ein, unter welchem bei einer durchgängigen Belegung von 2 fl. 30 kr. per Zentner sehr viele Waaren = Capi im Vergleich mit der vorigen Belegung zu leiden hätten; man glaubte also diesem Inconvenienz dadurch gänzlich abzuhelfen und genug zu thun, wenn man mit mehrern benannten Artikeln eine Ausnahme machte, und solche zum Theil mit 50 kr. belegte, zum Theil aber ganz frei einführen ließ.

Hiemit fiel dann das abgezirkelte Mauthsistem von 1765 auf einmahl übern Haufen, um einer Zollordnung Plaz zu machen, welche auf 3 Säze reduzirt, sich ganz leicht übersehen, und wegen des dabei durchaus, selbst beim Getränke zur Verzollung angenommenen Sporco = Zentners sich eben so leicht handhaben ließe.

Eine so vereinfachte Ordnung schien keiner weitern Garantie zu bedürfen, als jener, welche sie in sich selbst, nämlich in der mäßigen Belegung aller Waaren enthielte; weshalb man auch die Behandlung der ein= aus= und durchgeführten Waaren von dem sehr lästigen Zwange der Beschau, und von der kostspieligen Plombirung befreien, auch weil ein guter Genius den gesunden Gedanken endlich zur Reife gebracht hatte, die Schranken zwischen Baiern und seinen Nebenländern umzuwerfen, das Heer von Confinwächtern, die nichts mehr zu bewachen, und von Beschauern, die nichts mehr zu beschauen hatten, reduziren konnte, und auf diese Art durch Ersparnis ihres Soldes nähmlich, die ungeheuern Erhebungskosten des Mauthgefälls ungemein zu vermindern, folglich das Ertrágnis um eben so viel zu verbeßern gedachte.

Diese kurze Darstellung des verrufenen Mauthsistems, und der an deßen statt angenommenen einfachern Grundsätze der Zoll= Belegung und Erhebung mögte wohl schon hinreichend seyn, um sich einen flüchtigen Begrif von beiden, und von den Schwierigkeiten zu machen, womit die neue Einrichtung zu ringen hatte; aber sie würde noch viel

zu mangelhaft seyn, um sich eine richtige Erkänntnis ihres Erfolgs zu verschaffen.

In diesem Betrachte halte ich es für zweckdienlich, hier eine Vergleichung beider Tariffe in jenen Waarenarticklen vorzulegen, welche von der provisorischen Mauth- und Zollordnung in die Ausnahme gebracht, und entweder durch eine geringere Belegung von 50 kr. per Zentner, oder durch eine gänzliche Zollbefreiung begünstiget worden sind.

A.

Nachweis über die ehemalige Accis-Belegung jener Waaren, welche nach der provisor. Mauthordnung einer gänzlichen Zollbefreyung genießen.

		fl.	kr.	pf.
1.	Besen, gemeine, zollten vorher $2\frac{1}{2}$ Prozent, oder im Guldenwerth	—	1	2
2.	Bein, rohes, Klauen, Hörner, Knochen, rohe und unverarbeitete, vom Zentner	—	6	1
3.	Bier, ohne Unterschied, doch gegen Entrichtung des landschaftl. Aufschlags, zahlte ehedem Accise vom Eimer	—	45	—
4.	Bley, altes zum vergießen, v. Zentner	—	12	2
5.	Brod, ohne Unterschied, vom Zentner	—	6	1

	fl.	kr.	pf.
6. Bücher und andere Buchhändlerwaaren zollten nach dem Tarif von 1765 12½ kr. nachher aber vom Zentner	—	6	1
7. Butter, friſche oder geſalzne, vom Zentner	—	12	2
8. Därme, Mägen und andere Eingeweide von Thieren waren nicht beſonders aufgeführt, außer Kalbmägen zum Käsmachen vom Zentner	—	21	2
9. Drath für Schuhmacher, vom Zentner	—	50	—
10. Eicheln und Bücheln zollten vom Schäffel	—	3	—
11. Eiſen, alt zerbrochen vom Zentner	—	6	1
12. Erden und Thon vom Zentner	—	6	1
13. Erze und Stuffen vom Zentner	—	12	2
14. Eyer entrichteten 2½ Prozent, oder vom Guldenwerth	—	1	2
15. Fiſche, friſche, von allen Gattungen, auch Krebſe, Fröſche und Schnecken. Erſtere und letztere zahlten vom Zentner	—	25	—
Krebſe vom Guldenwerth	—	1	2
Fröſche : : :	—	1	—
16. Flachs, Hanf, Werg, ungeſponnen.			
Erſtere entrichteten vom Zentner	—	12	2
Das Werg aber nur : :	—	6	1
17. Fleiſch, a) friſches, von allen Gattungen, 2½ Prozent.			
b) Wildes; das rothe Wildprät that 12½ kr., das ſchwarze doppelt, vom Zentner	—	25	—

18. Gar=

	fl.	kr.	pf.
18. Gartengewächse in Pflanzen, und alles gemeine Feldkräuterwerk. Das Kräuterwerk that im Korb, dessen Länge, Breite und Tiefe zu 3 Schuh angenommen war : : :	—	1	2
Gartengewächse hingegen vom Guldenwerth	—	3	—
19. Geflügel, a) zahmes, lebendes und b) Federwild.			
a) entrichtete vom Guldenwerth	—	1	—
b) hingegen vom Stück	—	1	2
20. Geräthschaften für Ackerbau, Handwerker und Fabriken zollten 10 Proz. als Kramerwaare oder Instrumente, nämlich vom Guldenwerth	—	6	—
Als Eisengeschmeid wie Sensen, Sicheln, Hacken ꝛc. vom Zentner	1	40	—
Hingegen Kartätschen wie Tuchmacher-Karten vom Guldenwerth	—	—	1
21. Getreid, Korn, Weizen, Gerste, Haber, Dinkel entrichtete vom Schäffel	—	3	—
22. Gyps, a) gebrannter, ungebrannter, gemahlner, vom Zentner	—	18	—
b) oder in Steinen, vom Gefäß à 6 Schuh Länge, 4 weite, 3 Tiefe :	—	12	—
23. Gold und Silber unverarbeitetes, in Stangen, gezupftes und ausgebranntes war gleichfalls frey, außer wenn es als edles Metall angesagt wurde, so entrichtete es wie Tombac vom Guldenwerth	—	—	2

24. Haare,

		fl.	kr.	pf.
24.	Haare, ungesponnene, Biber= Kaninchen= Bock= und Geiß= auch Menschen= und Pferdhaare. Roßhaar that vom Zentner	—	25	
	all anderes = = =	—	50	—
25.	Haderlumpen vom Zentner	—	6	1
26.	Hefen von Bier und Wein vom Guldenwerth	—	—	2
27.	Heu, Gras u. Grumet vom Zentner	—	—	1
28.	Holz, Bau= Brenn= und Handwerkholz, 1 Schuh Länge war gleich angeschlagen wie 1 Schuh Dicke, zu	—	—	1
29.	Kalk a) gebrannter, gelöschter und ungelöschter, vom Schäffel	—	1	2
	b) in Steinen, vom Gefäß	—	—	2
30.	Kies zum Glasmachen, vom Guldenwerth	—	—	1
31.	Kleyen von allen Getreidgattungen, vom Schäffel	—	—	1
32.	Knoppern vom Zentner	—	12	2
33.	Kohlen a) Holz= aus hartem 1 kr. aus weichem vom Gefäß	—	—	2
	b) Steinkohlen = =	—	1	2
34.	Kraut, Sauer= Rübenkraut in Fäßern vom Eimer	—	6	—
35.	Kupfer, altes zerbrochenes vom Zentner	—	12	2
36.	a) Lohe, b) Lohe= Rinden, auch c) Lederleim. a) Eichene that 6 Pfenning, feichtene vom Schäffel	—	1	—
	b) vom Gefäß 1 kr. oder 2 Pfenning.			
	c) Lederleim vom Zentner	—	6	1

37. Malz,

	fl.	kr.	pf.
37. Malz, von Gerst= und Weizen vom Schäffel	—	3	—
38. Marmor, roh, vom Guldenwerth	—	—	2
39. Maschinen, auch Modelle von allen Gattungen vom Guldenwerth	—	—	1
40. Pech oder Harz, rohes, gemeines, vom Zentner	—	6	1
41. Saamen=Gattungen für Feld= und Wiesgründe vom Guldenwerth	—	—	1
42. Schachtelhalm vom Zentner	—	50	—
43. Schmalz, Speck, Schmeer, auch Wagenschmeer. Rohes Speck that 50 kr., geräuchertes vom Zentner	1	40	—
Uebrigens = = =	—	12	2
44. Steine, a) Bruch= b) Pflaster= Bau= Ziegel= c) Mühlsteine.			
ad a, vom Fuder mit 4 Pferden	—	—	2
ad b, vom Guldenwerth	—	—	2
ad c, nach dem Schuh im Durchschnitt 6 Pfenning, und per Zoll in der Dicke 1 Pfenning, gelochte doppelt.			
45. Stroh vom Zentner	—	—	1
46. Unschlitt vom Zentner	—	25	—
47. Vieh, lebendes von allen Gattungen, vom Guldenwerth	—	—	1
48. Zinn, altes zum vergießen, vom Zentner	—	12	2

B.

Nachweis über die ehemalige Accis = Belegung (nach dem netto Gewicht und Guldenwerthe) jener Waaren, welche in der provisor. Mauthordnung zu 50 kr. vom Zentner Sporco angeschlagen sind.

		fl.	kr.	pf.
1.	Ameisen = Eyer, frische, waren vorher angeschlagen per Maaß	—	—	1
	gedörrte, welche itzt 2 fl. 30. kr. vom Zentner zahlen, waren mit erstern gleich, und wie Saamen behandelt.			
2.	Baumwolle, rohe von allen Gattungen, vom Zentner	—	25	—
3.	Eisen, gegossen = und geschmiedetes, auch Stahl. Der Tarif hatte beyderley Eisen mit 25 und 50 kr. per Zentner belegt, welches aber nachher auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Der Stahl that per Zentner	—	25	—
4.	*Fayence*, Majolica, Serpentingeschirr, auch englisches und anderes Steingut zollte vom Guldenwerth	—	6	—
	Dagegen der Serpentin = Stein vom Zentner	—	12	2
5.	Feuersteine, vom Guldenwerth	—	1	2
6.	Früchte, frische und alles Obst, vom Zentner	—	12	2

7) 8)

	fl.	kr.	pf.
7. a) Garn, das ist: Dachtgarn, Baumwollen= und werkenes, b) wollenes und in Docken; beydes gleich, vom Pfund	—	—	1
8. Glas a) in Scheiben oder Tafeln zu Fenstern, auch b) Trinkgeschirr, c) Spiegelglas; ad a, zollte als Arbeitsstof vom Zentner	—	12	2
ad b, entweder 25 kr., oder geschliffen, geschnitten = = =	1	40	—
ad c, als unvollendeter Arbeitsstof 25 kr., fertige Spiegel hingegen, kleinere vom Guldenwerth	—	6	—
größere vom Zoll Höhe 2 Pfenning, Breite 6 Pfenning.			
9. Hafner=Arbeit von allen Gattungen vom Guldenwerth	—	6	—
10. Häute, Felle, Bälge, rohe und ungearbeitet von zahmen und wilden Thieren. Rehfell zahlten doppelt, die andern vom Guldenwerth	—	—	1
11. Papier, reines. Schreibpapier 50 kr. Lösch= oder Druckp. vom Zentner	—	25	—
12. Salpeter, ebenfalls wie dermal vom Zentner	—	50	—
13. Schläuche zu Wasserspritzen, vom Guldenwerth	—	6	—
14. Wolle von Schafen, Lämmern, vom Zentner	—	25	—

Ich will hier nicht zu Gunsten der alten Mauthordnung den Umstand erheben, daß die Accise darin nach dem Nettogewicht, hingegen der neue Zoll nach dem Sporcozentner zu rechnen sey, weil ehedem nebst der Accise, die Mauth vom Zentner Sporco zu Land mit 9 kr., zu Wasser mit 18 kr. besonders entrichtet werden mußte.

Eben so wenig kann ich mich durch die große Zahl der begünstigten Waarenartickel täuschen, und zu einem günstigen Urtheile für die neue Zollordnung überhaupt verleiten laßen.

Schon die vorstehende Gegeneinanderhaltung läßt in manchen Artickeln hervorblicken, daß Waaren, welche ehemals eine geringe Accise von $6\frac{1}{4}$, von $12\frac{1}{2}$ oder von 25 kr. zu entrichten hatten, nunmehr in eine doppelte bis achtfache Belegung gezogen worden, obgleich sie noch immer gegen die meisten andern begünstigt sind, und 2 Drittel weniger, wie diese zu zahlen haben; ferner daß andere Waaren itzt nach dem Hauptzollsatz per 2 fl. 30 kr. behandelt werden, welche ehedem nur $12\frac{1}{2}$ kr. zollten, folglich zwölfmal höher belegt worden seyen.

Verfolgt man diese Spur in der abgeschafften Mauthordnung weiter: so findet man, daß dieselbe die verschiedensten Waaren (sobald sie in der Staatshaushaltung eine gleiche Bestimmung hatten) gleichförmig belegte, und daß sie auch nach demselben Maasstabe eine nothwendig befundne Erleichterung zu einer durchgängigen Regel für alle, ihrer Bestimmung nach ähnliche Waaren machte, wo hingegen die neue Zollordnung ihre sparsamere Gunst nicht ganzen Klassen, sondern nur einzelnen Waarenartickeln angedeihen läßt.

Die von dem Hauptzollsaße per 2 fl. 30 kr. in der neuen Mauthordnung ausgenommenen, oben aufgeführten Artickel laßen sich nach 6 Klaßen mit der vorigen Belegung am schicklichsten vergleichen.

1) Eßwaaren sind größtentheils vom Zolle befreit, waren aber sonst auch sehr gering angeschlagen, wie aus obigem spezifizirten Nachweis erhellt. Frische Früchte und Obst, welche izt 50 kr. zollen, zahlten vorher nur 12½ kr., auch war ein stärkerer Unterschied zwischen gewöhnlicher Nahrung und luxurioser Freßerei als dermal gemacht, wo man Mehl und Grieserei mit Confituren, die ehedem 15 fl. zollten, und diese gleich mit allem nicht frischen

schen Fleisch, Fisch, Früchten, und nicht lebenden Viehe in eine Klaße per 2 fl. 30 kr. geworfen hat, wobei man dann auch die Arznei mit der Spezerei ganz gleich behandelt findet.

2) Sämerei ist durchaus frei; sie war vorher gleichfalls begünstigt, und zahlte vom Guldenwerth 1 Pfenning, oder von 100 fl. 25 kr. macht 1 $\frac{1}{10}$ per Mille.

3) Fabrick-Ingredienzien. Hier hat die alte Mauth den entschiedensten Vorzug, denn hier war ein Impost von 50 kr. ein gewöhnlicher Satz, auch für die Farbstoffen. Die neue Zollordnung hat hingegen alle Fabrikations-Ingredienzien der Regel nach mit 2 fl. 30 kr. belegt, und macht davon nur mit jenen eine Ausnahme, welche zur Lederarbeit gehören: Loh, Knoppern und Pech, welche mit dem Schachtelstroh zum poliren befreiet worden; so daß vorher viel mehr von dergleichen Artickeln unter 50 kr. Accise standen, als dermalen frei sind.

4) Von rohen Materien sind viele Artickel frei gegeben, nahmentlich: Erz und Stufen, Erd und Thon, Gyps, Kalk, Kies, Marmor, Bein, Darm, Haare, Flachs und Hanf, Stein, Holz, altes Blei, Eisen, Kupfer, Zinn und Haderlumpen.

pen. Mit 50 kr. beschwehrt sind Wolle, Baumwolle und Häute. Daß von den erstern viele nur mit $6\frac{1}{4}$ und $12\frac{1}{2}$ kr., alle übrige auch sehr gelinde belegt waren, zeigt obige Vergleichung, woraus sich auch ersehen läßt, daß Wolle und Baumwolle sonst nur 25 kr. vom Zentner, Häute vom Guldenwerth 1 Pfenning zollten; indeßen hatte das alte Sistem die Seide auch mit der Wolle gleich gehalten, welche itzt 2 fl. 30 kr. zollt.

5) Halbverarbeitete Stoffe, wovon das Element befreit ist, sind einem geringen Theile nach, folglich als Ausnahme mit 50 kr. belegt: Guß- und Schmied-Eisen, auch Stahl; von Garn nur Dachtgarn, und Glas sogar Spiegelglas. Alle andre halbverarbeitete Stoffe zollen itzt 2 fl. 30 kr. grade, wie die vollendeten Fabrikate. Hierin zeigte sich hingegen die alte Mauthordnung viel consequenter: sie unterschied sorgfältig den Grundstoff von dem halbverarbeiteten, und diesen eben so genau von der fertigen Waare, ein Unterschied, den man sogar beim Speck wieder findet, der roh die Hälfte vom geräucherten, nähmlich 1 oder 2 Pfenning vom Pfund zollte.

6) Von fertiger Waare gehören dermalen in die Ausnahme und zollen 50 kr. gemeine Hafner-Arbeiten, und zugleich noblere Hafner-Arbeiten in Fayence, Majolica, Serpentin-englischen ꝛc. Geschirren, sodann gläserne Geschirre ohne Unterschied und Waßerschläuche.

Eine andere Ausnahme machen Bücher, welche sonst 12½ kr., und als Maculatur 6¼ kr. zollten, nunmehr frei sind, so wie ihr Urstoff die Lumpen, die aber zu reinem Papier verarbeitet 50 kr. wie vorher — zu anderm Papier verwendet, 2 fl. 30 kr. zollen, es mag nun in Zucker-Pack- und Löschpapier, welches sonst nur 25 kr. that, oder in türkischem gemahlt-gedrucktem oder Silber-und Goldpapier bestehen, welches nach dem Tarif 20 Gulden thun sollte, nachher aber mit 6 fl. 15 kr. paßirte.

Nebstdem aber hebt die neue Zollordnung alle Geräthschaften sowohl für Ackerbau (die es weniger bedürften) als für Handwerker, aus der Verzollung ganz heraus, und dieses ist wirklich die schönste Seite dieser im Ganzen nicht sonderlich verbeßerten Anstalt, welche aber in diesem Punkte ungemein viel Einsicht zeigt, die man leider! in

der

der alten Mauthordnung zum unersezlichen Schaden der Gewerbe vermißen mußte.

Die vorige Mauth befolgte streng ihren Grundsatz, daß man jede Waare, welche im Lande verfertigt wird, mit einem Einfuhrzolle von wenigstens 10 Prozent beschwehren müße, um die inländischen Gewerbe desto sicherer empor zu bringen. Die Geräthschaften der Handwerker wurden nach eben diesem Grundsatze meistens als Kramerei behandelt. Beim gemeinen Geräthe, besonders dem zum Ackerbau gehörigen, welches im Lande häufig verfertiget wird, mogte dieses sich immer ohne Schaden thun laßen; aber es ist zuverläßig, daß sich nur mit vollkommnen Instrumenten eine vollkommene und, wegen des Zeitgewinns, eine wohlfeilere Waare fertigen läßt, und die alte Mauthordnung hatte sehr unrecht, wenn sie glaubte, die Vervollkommnung der inländischen Werkzeuge mit ihrem schiefen Grundsatze erzwingen zu wollen; zwar findet man in der Josephinischen Mauthordnung von 1784 denselben Grundsatz wieder, und sogar einen Impost von 20 Prozent auf dergleichen Waaren; ohne aber dorten zu billigen, was ich hier misbillige, bleibt doch so viel wahr, daß in einer Monarchie von dem Umfange und den natürlichen Reichthümern wie die

östreichi-

östreichische, sobald nur an mehrern Orten ähnliche Geräthschaften verfertigt werden, diese sich eher vervollkommnen können, als in einem beschränktern Staate, der keine so starke Konkurrenz veranlaßen kann.

Beide Mauthordnungen vernachläßigten indeß jene weise Rücksichten, welche die durchdachte Staatswirthschaft Fridrichs des Einzigen charakterisiren: die Quantität des Verbrauchs im Lande verglichen mit der Quantität und Qualität der im Lande verfertigten Waaren gaben in der preußischen Monarchie den Maaßstab der Zollbelegung oder der gänzlichen Ausschließung aller ausländischen Fabrikate, und eben so auch der fremden Werkzeuge ab. Eine so tief ins Detail gehende Vorsorge bedurfte aber auch einer eigenen Anstalt, um die Ausführung des gefaßten Grundsatzes sicher zu stellen: dieses war die berliner Musterkammer oder sogenannte Sammlung von Echantillons, wohin jeder Fabrikant, welcher eine Zollerhöhung, oder ein Einfuhrverbot eines fremden Fabrikats nachsuchte, eine Probe seiner Waare mit dem Zeugniße ihrer jährlich verfertigten Quantität, zur dortigen Aufbewahrung absenden mußte; nach dem befundnen Grade der Vollkommenheit wurden sodann die fremden Waaren belegt;

legt; es war aber darum so leicht nicht, leztre vollends zur Ausschließung zu bringen, und die Abhaltung des Luxus war noch kein zureichender Grund, dieselbe zu bewirken. *) So hieß es z. B. bey den Artickeln: Agremens von Seide, Halbseide, und Zwirn, Fächern, Federmuffen und andern Puzwaaren: „sind Waaren zum Luxu, die aber wegen der Nachahmung der fremden Moden noch „(mit einem Zoll von 50 Prozent) einzulaßen sind." Bei den dänischen Handschuhen hieß es: „Können „wegen Ermanglung des dänischen Leders nicht so „gut im Lande gemacht werden;" auch: „die feinsten Sorten von fremden Nähnadeln und Lack „können noch nicht entbehrt werden." Hingegen bey Hecheln, Spaten, Schüppen, Harken und Rechen ꝛc. „können im Lande verfertigt werden;" und bei Geld- und Schnellwaagen „werden sehr gut „und in hinlänglicher Anzahl verfertigt;" womit dann alle diese und andere Artickel einzuführen verboten waren.

Joseph II, der mit einem Federstriche erschaffen wollte, was Friderich II in 40 Jahren erkünstelt

 hatte,

*) Siehe das zu Berlin im J. 1783 erschienene Verzeichnis der theils verbotnen, theils mit einem Impost von 25 und 50 Prozent eingelaßnen Waaren.

hatte, fieng mit dem Verbote vieler theils gemeinen, theils Luxuswaaren an, ohne auf den Landesverbrauch, die Qualität und Quantität der Landesfabrikate zu achten. Ist es dann Wunder, daß solche unreife Entwürfe mislingen, daß ein unbändiger Schleichhandel der Verbrennung eingeschwärzter Waaren in Quantitäten von 100,000 Guldenwerth, spottete, und der kluge Staatswirth die Achseln darüber zuckte?

War für diesen Regenten eine Berliner Musterkammer eine zu weitläuftige Anstalt; so wäre sie von Baiern am leichtesten nachzuahmen gewesen, und die hiesige Mauthordnung würde in ihrer Belegung fremder Waaren viel zweckmäßiger eingerichtet worden seyn.

Was bisher versäumt worden, muß freylich dermalen gut gemacht werden; aber kann dieses vermittels der neuen Zollordnung, welche freylich in Ansehung der Werkzeuge das wirksamste Hülfsmittel ergriffen hat, überhaupt geschehen? oder, wenn diese nicht dazu dienen soll, den Handel zu leiten, läßt sich ihr nicht wenigstens alles benehmen, was sie für die Gewerbe Bedrückendes enthält, ohne das bisherige Mauthertrágniß zu verringern?

Aus

Aus meinen bisherigen Bemerkungen läßt sich folgern, daß die Mauth- und Zollordnung auf eine gewiße Quantität eingeführter Waaren berechnet sey, welche ehedem im Durchschnitte per Zentner 2 fl. 30 kr. in die Staatskassa eingebracht haben.

Die diesem dermal zur Regel gemachten Zollsatze nicht unterworfnen und in eine zweyfache Ausnahme gebrachten Waaren, welche theils befreyt, theils mit einem geringern Zolle von 50 kr. belegt worden, sind ihrem Erträgnisse nach, wie die vorigen Bemerkungen gleichfalls vermuthen lassen, auf eine Art kalculirt, daß durch die höhere Belegung jener Waaren, welche ehedem geringer belegt waren, das Mauthgefäll wenigst eben so viel wieder gewinnen müße, als es durch die leichte Belegung oder gänzliche Befreyung anderer Waaren verlieren kann, daß folglich die zwey begünstigten Waaren-Abtheilungen sich balanziren, und der Mauthsatz von 2 fl. 30 kr. allgemein auf alle per Consumo eingeführte Waaren passe.

Wenn man mit diesen Betrachtungen folgende Sätze in Verbindung bringt:

A) Die Aufhebung der Rückzölle,

B) der vielerley Befreyungen;

C) Die Quantität Waaren, welche der Schleichhandel verheimlichte, auf dessen Vertilgung der neue Zoll gleichfalls berechnet seyn soll.

D) Jene Quantität Waaren, welche ehedem nach dem Guldenwerth veraccißet wurden, und die vermuthlich in die Festsetzung des Zollsatzes per 2 fl. 30 kr. eben so wenig Einfluß hatten, als

E) die eingeführte Eimerzahl vom Getränk;

F) Die zur beständigen Einnahme gebrachten Ausfuhrwaaren, und endlich

G) die verminderten Erhebungskosten;

Wenn man, sage ich, diese Sätze mit in Anschlag bringen darf: so ist es wahrlich zu bedauern, daß des Guten auf diesem Wege so wenig geschehen ist, wo doch so viel geschehen konnte; wo man nach den sichersten Berechnungen im Stande war, anerkannt gesunde staatswirthschaftliche Principien geltend zu machen, und solche mit dem Interesse

teresse des Fiskus zur allgemeinen Zufriedenheit zu vereinigen.

Es ist aber auch von der wohlwollendsten Regierung zu erwarten, daß sie unparteyische Bemerkungen über eine provisorische Maaßregel nicht ungeprüft verwerfen, sondern solche mit den inzwischen gemachten eigenen Erfahrungen vergleichen, und vor der definitiven Annahme eines Mauthreglements, auf Gründe und Gegengründe gleiche väterliche Aufmerksamkeit richten werde.

Ich breche hier meine kameralischen Bemerkungen ab, um zu den staatswirthschaftlichen überzugehen; vielleicht werden nachher meine Schlußfolgerungen einen leichtern Eingang finden.

II.

Staatswirthschaftliche Bemerkungen über die provisorische Mauth- und Zollordnung.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bemerkungen, Verschiedenheit des Gesichtspunktes, aus welchem der Kameralist und der Staatswirth die Mauthordnung betrachten. Die neue Zollbelegung als Auflage untersucht. Besondere Bemerkungen 1, über den **Einfuhrzoll** in Betref, a, der rohen Erzeugniße; b, der Lebensmittel; c, der vollendeten Waaren. 2, Ueber den **Ausfuhrzoll** in Ansehung, a, der dem Zolle unterworfnen Artikel; b, der befreiten Erzeugniße. 3, Ueber den **Durchfuhrzoll**.

Ich würde wahrlich eine schlimme Sache zu vertheidigen haben, wenn ich mich zum Schutzredner der alten kommerzial Leitung aufwerfen wollte; auch würde die Mauth übel berathen seyn, wenn sie ihre lezte Zuflucht zu meinem Patrocinium nehmen müßte. Wenig Menschen können von ihren Mängeln, von der Größe des Guten, das sie ver-

hin-

hindert, und von der Größe des Schadens, den sie wirklich angerichtet hat, lebhafter als ich durchdrungen seyn.

Es stehet indeßen dermalen zu untersuchen, ob sich vermittels der neuen Zollordnung die alten Schäden heilen, und das unterbliebene Gute bewerkstelligen laßen.

Um bei dieser Untersuchung zweckmäßig vorzugehen, will ich erstlich den Einfuhr- Ausfuhr- und Durchfuhrzoll, jeden für sich; sodann alle drei Mauthzweige zusammengenommen, und ihren Einflus in die Staatswirthschaft betrachten. Die alte Mauthordnung werde ich dabei vor Augen halten, weil diese den sämmtlichen staatswirthschaftlichen Verhältnißen jene Richtung gegeben hat, die ihren bisherigen Zustand veranlaßte, aus welchem sie durch die neue Zollordnung in einen andern, erwünschlich beßern Zustand hinübergebracht werden sollen.

Jede Aenderung staatswirthschaftlicher Vorkehrungen bringt die betroffenen Verhältniße in eine Krisis, die von diesen schwehrer oder leichter zu überstehen ist, je nachdem die Aenderungen in gewaltsamen und ungleichen Sprüngen, oder in sanf-

tern, mit Rücksicht auf alle einfließenden Umstände gemachten Uebergängen besteht.

Wenn der Beweis, daß eine Vorkehrung im kameralischen Sinne ganz gut, und im staatswirthschaftlichen Verstande sehr schlimm seyn könne, noch irgend eines Zusatzes bedürfte: so würde die provisorische Mauth- und Zollordnung Stof genug an Hand geben, um jenem Beweise nichts mehr an seiner Vollständigkeit ermangeln zu laßen.

In der That ist dasjenige, was die neue Mauth am meisten zu empfehlen scheint, gerade das, was sie für den unbefangnen Beobachter abschreckendes hat.

Der bloße Kameralist mag sie vortreflich finden, weil sie eine verwickelte Einrichtung simplifizirt, ein unstätes Gefäll fixirt, und solches sogar ameliorirt.

Der Staatswirth muß es schon für mislich halten, wenn er eine Auflage zu einer beständigen machen sieht, die ihrer Natur und Absicht nach veränderlich seyn müßte; er wird in der beliebten Vereinfachung der Zollsätze eine gewaltsame unnatürliche Gleichstellung ungleichartiger Dinge wahrnehmen,

men, und in der successiven Verbeßerung des Gefälls die Verewigung eines anerkannten Uebels im unaufhaltbaren Fortschritte seiner Verschlimmerung erblicken.

Daß ein Zollsatz in der Größe von 2 fl. 30 kr. vom Zentner Sporco eine wahre Auflage sey; daß eine solche Auflage einen fühlbaren Einflus in den Preis der Waaren überhaupt habe; daß die Größe dieses unveränderlichen Zollsatzes einen merklicheren Unterschied im Preise der einen als der andern Waare, und aller Waaren zu der einen Zeit mehr als zu der andern veranlassen müße, daß es Waaren gebe, welche einen solchen Zusatz am Preise gar nicht, oder doch gewis nicht unter allen Umständen ertragen können; all dieses ist theils für sich selbst klar, theils begreiflich, und allerseits so erweislich, als die sich immer vergrößernde Schwierigkeit, ein Surrogat aufzufinden für ein Gefäll, das sich nicht einmahl ersetzen ließe, da es eine geringere Ausbeute gab, auf welche noch dazu nie ganz gerechnet worden war.

Unter diesem Gesichtspunkte hat der Staatswirth die vorgenommene Aenderung zu betrachten, und den kameralischen Erfolg mit dem Erfolge für die Staatshaushaltung gegen einander abzuwägen.

Der

Der Kameralist hebe jene Besorgnisse, wenn er seinen Gegner beruhigen will! er widerlege jene Thatsachen, um das, was die Finanz für gut erkennt, mit gesunden, mit wirklich proklamirten staatswirthschaftlichen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen!

War die vorige Leitung des Handels verwerflich; ist jede Handelsleitung überhaupt ungereimt, und am wenigsten für das Locale geeignet; was läßt sich dann gutes für die Staatswirthschaft versprechen, wenn das aus jener Leitung erzwungene Erträgnis hinfort, ohne Leitung, wie ohne Grundsätze, aus demselben Gegenstande, nähmlich aus dem Handel, erzwungen werden soll?

Ehedem war diese Auflage anzusehen als die Garantie eines angenommenen Sistems, welchem gemäs der Zustand der Staatswirthschaft sich in eben dem Grade verschlimmeren oder verbeßeren müße, in welchem die Mauth der Finanz mehr oder weniger eintrüge. Damals hatte die Auflage einen vernünftigen Grund, einen ganz heilsamen Zweck; denn sie diente nur, das festgesetzte Staatswirthschaftssistem zu handhaben, zu verfolgen, und dessen Aufrechthaltung zu verpönen. Hätte z. B. der

hohe

hohe Impost alle Luxuswaaren von der Gränze zurückgeschreckt: so würde die Auflage ihren beabsichteten Zweck völlig erreicht, und die öffentliche Verwaltung würde diesen Erfolg als einen großen Gewinn für die Staatswirthschaft angesehen haben, gegen welchen der Verlust, den die Finanz dadurch zu erleiden gehabt hätte, wär er auch noch so groß gewesen im geringsten nicht in Betracht gekommen wär. *)

Die neue Ordnung, die sich freilich auf kein Sistem stützt, hebt die Strafbarkeit der Mitwerbung auf, um die Strafe selbst allgemein zu machen, und mit Verzicht auf eine regelmäßige Leitung des Kommerzes, die alte Strafgebühr von jedem

*) Eben so sah Joseph II seine Mauth an, wie sich aus einem von ihm selbst verfaßten, allgemein bekannten Rescripte ersehen läßt: „so muß (heißt es darin) der Aufseher „der Mauthen selbe lediglich als die Schleußen des Han„dels und der Industrie betrachten, und den sich etwa „bey diesem Gefälle ergebenden Abgang reichlich und ge„wis in einem doppelten Betrage durch den Vortheil „ersetzt zu seyn sich versichern, der durch die erweiterte „innerliche Nahrungswege und Industrie in zertheilten „Händen sich befinden wird, und also sein Hauptaugen„merk nur auf die Hintanhaltung des dieser Verbreitung „der Nahrungswege schädlichen Schleich- und fremden „Handels richten." Siehe neueste Staatskunde von Deutschland I Stück. S. 101.

jedem Mauthgegenstande, zwar nach einem zwiefachen, aber schief bemessenen, und ganz unkontrolirten Zollsatze, folglich mit verbundnen Augen zu incameriren, welches keinen andern Effekt hat, als jenen: eine Auflage, die dem Anscheine nach auf die Konsumenten vertheilt, und von diesen mit Leichtigkeit getragen werden soll, in der That auf die Gewerbe, und zwar nach der möglichsten Ungleichheit fallen, und diese dadurch zum Theil erdrücken zu laßen.

Mag man nun das alte Sistem noch so verdammlich finden; so kann man sich doch keine Auflage überhaupt denken, ohne daß ihre Anlage (Assiette) nach Grundsätzen; ihre Vertheilung (Repartition) nach Grundsätzen, und ihre Erhebung gleichfalls nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geschehen habe. Und ist eine zweckmäßige Leitung des Mauthgefälls, oder vielmehr des Kommerzes vermittels der Mauth, in der lezten Analyse, nicht eins und dasselbe mit solchen Grundsätzen, die zusammengenommen ein Sistem bilden, wornach eine Auflage auf das Kommerz gelegt, diese in den mannichfachen Gegenständen deßelben, nach der Verschiedenheit ihrer Empfänglichkeit, ihrer Nutzbarkeit oder Schädlichkeit vertheilt, und die einmahl noth-

wendig

wendig erachtete Repartition derselben durch eine scharfe Aufsicht bei ihrer Erhebung gehandhabt werden soll?

Jene Grundsätze sind aber nirgend oder allein in dem Gebiete der Staatswirthschaft aufzusuchen; diese ist es, welche dem Gefälle seine unübersteiglichen Schranken anzuweisen hat, aber auch von lezterem hinwieder das Licht erborgen muß, um jene Schranken mit Sicherheit anzulegen und zu erhalten. Ohne eine solche gegenseitige Auf- und Hinsicht sich des Genußes einer so viel umfaßenden Auflage und zugleich einer wohlbestellten Staatswirthschaft versichern wollen, hieße wahrlich nichts anders, als sich selbst des Augenlichts berauben, um bei einem andern Blinden die Dienste eines Führers zu versehen.

Wenn die neue Mauth den einzigen Zweck haben sollte, den Antipoden des abgeschaften Sistems vorzustellen: so könnte man mit Recht sagen, daß sie ihren Zweck schon wirklich erreicht habe. Sobald aber dieselbe förmliche Ansprüche auf Ordnung, auf Erleichterung des Kommerzes, und auf eine beßre Begründung der staatswirthschaftlichen Verhältniße machen will: dann ist es Zeit, den Titel

dieser Prätensionen genau zu untersuchen, ehe vielleicht die Unordnung eine nachtheilige Konsistenz erhält.

Daß sich von jeder mit der bestandnen Einrichtung vorgenommenen Abänderung ein haltbarer Grund auffinden laße, muß ich zwar vermuthen, ohne jedoch meines geringen Orts im Stande zu sein, denselben überall anzugeben.

Der allenthalben rege Simplifikationsgeist, der seit einer geraumen Zeit die ungedultige Welt mit einer fürchterlichen Universal-Monarchie zu strafen drohet, jener edle Geist, der zum Troste aller nach Freiheit schmachtenden Nationen mehr Ehre darin findet, die Gesetzbücher als die Rezepte zu verkürzen, dieser holde Genius ist es, der hauptsächlich bei der Umschmelzung des voluminosen Mauthcodex cum appendicibus & novellis in ein paar allerliebste Octavblättchen, sein Wesen gehabt hat, und diesem Genius, der seiner Natur nach sehr volatilisch ist, wird man ohne Zweifel alles das zuzuschreiben haben, wozu man sonst den Schlüßel vielleicht vergeblich suchen würde.

So

So bequem nun dieses niedliche Produkt dadurch für die Finanz geworden ist: so wenig mögen sich doch die mannichfachen Kommerzial und industrial Verhältniße nach einem so einfachen Leisten bequemen.

Es frägt sich also: sind diese aus der neuen Zollordnung entspringenden Inconvenienzen für sich selbst von keinem Belange, oder hat die selten Einfachheit der neuen Mauth wirklich einen so hohen Werth, daß sie mit jedem Opfer nicht zu theuer erkauft werden könne?

Vielleicht gelingt es mir, diese Fragen genugthuend zu beantworten.

1. Ueber den Einfuhrzoll.

Jede industrial Unternehmung, sei es Ackerbau, Handwerk oder Fabrik hat ihren fortdauernden Bestand einem Vorschußkapitale zu danken, von welchem ein Theil zur Begründung des Gewerbes angelegt, den Fond, Stock oder Stamm der Unternehmung bildet; der andere Theil von dem Unternehmer zu täglichen Auslagen in seinem Gewerbe so verwendet wird, daß er aus dem Preise seines Erzeugnißes die zu deßen Herfürbringung ausgeleg-

ten

ten Kosten nebst dem Zinse des Unternehmungs-fonds und dem Arbeitslohne erwerben könne.

In Absicht auf den Waarenpreis sind diesem-nach jene Vorschüsse, welche auf das Gewerbe über-haupt gemacht werden, ganz verschieden von denen Vorschüssen, welche der Gewerbsmann auf sein jährliches Erzeugnis zu machen hat. Diese lezteren herfürbringenden Auslagen (Depenses producti-ves) müßen ihrer Totalität nach im Preise wieder ersezt werden; wo hingegen von dem ersten Vor-schuß-Kapitale nur der Zins in die Totalität der jährlichen Erzeugniße vertheilt, einen viel unmerk-licheren Bestandtheil des Preises ausmacht.

Schif und Geschirr jedes Gewerbes (oder das Wirthschafts-Inventarium) gehört zum Fond des-selben, weil deßen Anschaffung aus dem ersten Vor-schußkapital zu geschehen hat. Reparationen daran so wie das, was einzeln nachgeschafft wird, ma-chen einen Theil der jährlichen Gewerbskosten aus, welche in den Preis der Erzeugniße mit über-gehen.

Das Material oder das Element des Erzeug-nißes gehört, sowohl in seinem Ur-Grund- und

Haupt-

Hauptstoffe, als in all seinen Mittel- oder Nebenstoffen, zu den beständigen immer sich erneuernden Gewerbskosten, welche ganz im Preise wieder ersetzt werden müßen.

Sämerei und Dünger beim Ackerbau, Salz bei der Viehzucht sind hier im nähmlichen Falle, wie Leder, Kupfer, Holz, Wolle 2c. mit den zur Verarbeitung dieser Grundstoffe benöthigten Ingredienzien: Knoppern, Pech, Gallmei, Leim und die vielen Pigmente bei der Tuchmacherei.

Hiebei kömmt noch zu bemerken, daß, so wie das Hauptmaterial des einen Gewerbes zum Nebenstoffe für andere wird, der Mittelstoff des einen wieder eben so zum Hauptstoffe des anderen Gewerbes dienen müße.

Daß Leder nicht allein vom Schuhmacher, Kupfer nicht allein vom Kupferschmiede und Eisen nicht allein vom Hufschmiede gebraucht werde, ist wohl nicht sicherer, als daß der Gyps, welcher als Dünger ein Ingredienz beim Feldbaue abgiebt, auch sehr häufig zu Figuren verarbeitet werde. Wachs ist ein unentbehrlicher Arbeitsstoff vieler Gewerbe, wenn diese es auch nicht wie Lichterzieher, Poußierer und

jene Manufakturen, welche vermittels des Wachses die Leinwand in eine andere Waare umstalten, als ein Hauptmaterial gebrauchen. Eben so befindet sich in einem Tuche, wovon Wolle, Baumwolle oder auch Seide den Hauptstoff abgiebt, manches, was freilich nur Nebensache am Tuche ist, welches aber als Hauptmaterial in beträchtlichen Quantitäten von den Färbern verarbeitet wird.

Eine Auflage, welche die Elemente der Erzeugung und Veredlung der Erzeugniße trift, erhöht den Preis der Waaren erstlich um eben soviel als der Produzent an der entrichteten Auflage vorschiessen mußte; zweitens weil die vorgeschossene Auflage sich so genau in jedes Erzeugnis nicht vertheilen läßt: so wächst sie schon dadurch in der Vertheilung, und noch mehr durch jenen Zusatz, welchen der Produzent als den Zins seines Vorschusses betrachtet.

Zünfte, deren Konspirationen gegen das Publikum nicht durch die Konkurrenz, sondern wie alle andere Verschwörungen, nur von einer wachsamen Polizei im Zaume gehalten werden können, bedienen sich eines jeden Vorschusses zum Vorwande ihrer Bedrückungen, welche besonders bei den Minutirern

tirern gegen die ärmere Volksklasse am meisten gerichtet sind. Sobald aber die Konkurrenz ihre Wirkung ungehindert thun kann, dann ist der Erzeuger nicht mehr in dem Falle, einen hohen Zins für seine Auslagen zu fodern; er kann sogar in den Fall gerathen, eine solche Auflage, welche anderswo nicht entrichtet wird, ganz und gar im verkürzten Arbeitslohne zu büßen, und nach Umständen, der Konkurrenz zum Opfer zu werden.

Die übelberechnete Impostirung der Gewerbs-Materialien hat hin und wieder leidige Folgen nach sich gezogen, die freilich nicht immer bei der Einführung der Auflagen empfunden wurden, die sich aber häufig genug, bald früher bald später ergeben haben, und einem Patrioten die Hand sollten zittern machen, die er, (wenn ihm auch die nothwendigen Vorkenntniße nicht ermangeln) vielleicht ohne reife Ueberlegung, und in der hastigsten Eile anlegen soll, um allen kommerzial und industrial Verhältnißen eine andere Richtung zu geben. *)

*) Je pense comme tous mes collègues (sagte Sieyes im J. 1795 in seinem Constitutions-Entwurfe) rien n'est plus urgent que d'achever la Constitution; il est malheureux seulement d'avoir toujours été si preßé en pareille circonstance.

Ich darf hier nur eines Beispiels statt vieler erwähnen: die unmäßige Vertheuerung des Salzes sowohl als die sehr ungleiche Repartition dieser Auflage war im königlichen Frankreich eine Hauptursache der niedergehaltnen Landwirthschaft, welche in den Provinzen der großen Salzsteuer, wegen der dadurch allzu kostbar gewordnen Viehzucht niemals recht aufkommen konnte. Wie hätte ein dortiger Landwirth eine große Schafzucht halten können, wo er das Salz im Zentner mit 11 und 12 französischen Thalern bezahlen mußte? Wie sollte er beim Verkaufe der Wolle mit andern Provinzen konkurriren, welche entweder nur eine unscheinbare Salzsteuer zu tragen hatten, oder sich von der See aus, selbst von den inländischen Salzquellen mit wohlfeil erschlichnem Salze zu versehen im Stande waren?

Alle Monopolien sind ein Dorn für ein physiokratisches Auge; indeßen sind es die fortschreitenden Staatsbedürfniße, und die Leichtigkeit, vermittels einer allmähligen Erhöhung des Salzpreises die Staatseinnahmen zu vermehren, welche dem Salzmonopole einen entschiednen Triumph über alle physiokratischen Unternehmungen versichern. Oestreich, deßen Joseph unlängst den Salzhandel frei geben wollte (aber unter Bedingungen, die der Landmann

am

am wenigsten vortheilhaft fand) sieht noch immer sein Salzmonopol als die sicherste und ergiebigste Quelle seiner Staatseinkünfte an *); es unterscheidet noch immer so gut wie das ehemalige Frankreich seine Provinzen nach der kleinen und der großen Salzsteuer, deren Druck der Landwirthschaft schon längstens fühlbarer geworden wäre, hätte man nicht in dem Steinsalze (welches zum Behuf der Viehzucht gegen individuelle Bescheinigung in mäßigern Preisen abgereicht wird) ein Mittel gefunden, das

In-

*) Gleich nach Joseph II Tode bequemte sich Ungarn (welches den freien Salzhandel, oder vielmehr deßen Bedingungen mit Protest abgewiesen hatte, zu einer Preiserhöhung desselben, welche, wenn sie durch jene Protestation nicht veranlaßt, doch für den Fiskus hinlänglich motivirt worden: „in jenen Provinzen (hieß es damals) „wie die hungarischen, wo der Salzpreis gering ist; „wo auf das höchste das Pfund nicht einmahl auf 3 kr, „meistens aber auf 1 1/2 bis 1 kr. oder noch geringer zu „stehen kömmt; wo folglich der jährliche auf 1 Kopf „beiläufig mit 10 Pfund erforderliche Bedarf, nicht mehr „dann 10 — 15 und höchstens 30 kr. beträgt, von wel„chem natürlich die Unkosten der Erzeugung und des „Transports, wenn auch keine Anlagen darauf wären, „immer ertragen werden müßen, kann man mit Grund „behaupten, daß gedachte Anlage so unmerklich gewesen „sey, daß auch der ärmste Unterthan sie kaum empfunden habe." Diese Worte giengen für die österreichische Finanz nicht verloren, und Leopold II wußte sie zu benützen.

Interesse des Fiskus mit den Erfordernißen der Land- und Staatswirthschaft in Harmonie zu erhalten. *) — Es ist bekannt, welch große Reßourßen Preußen sich aus dem Salze zu verschaffen wußte; jeder Hauswirth war im Verhältniße seiner Familien-Kopfzahl und seines Viehstandes, zur Abnahme einer gewißen Quantität königlichen Salzes gezwungen; aber weniger bekannt ist die Härte, womit dieses Gefäll gehandhabt wurde; sogar das ungeniesbare Produkt mußte zum Mittel dienen, die Steuer des Wohlhabenden mit jener des bedrücktern Armen in ein gleiches Verhältnis zu bringen. — Wenn Baiern

*) Man findet freilich diese fiskalische Eintheilung der österreichischen Monarchie nicht in statistischen Schriften, sie ist indeßen dennoch richtig; auch das Tabaksmonopol und selbst die Stempeltaxe, welche nicht überall eine gleiche Höhe haben, bringen kameralische Verschiedenheiten in jene Provinzen: Ungarn, das keinen freien Salzhandel hat, genießt eines ganz freien Tabakshandels; Galizien trägt überhaupt leichtere Abgaben, als die deutschen Erbländer, und Tirol ist sogar vor den andern östereichischen Kreisländern (welche man mit den altfranzösischen païs d'Election vergleichen kann) durch eine geringere Stempeltaxe begünstigt. Der große Nivellör Joseph II berührte diese Anomalien nicht, weil er sie weniger in Privilegien, als in dem sehr ungleichen Geldumlaufe gegründet fand, weshalb er auch bei seiner gigantischen allgemeinen Steuer-Eingleichung das ganz von Privilegien entblößte Galizien schonender, als die übrigen Provinzen behandelte.

Baiern von diesen Misbräuchen noch zur Zeit entfernt ist, so hat doch seine Landwirthschaft von diesem Staatsmonopol in Zukunft wenig gutes zu hoffen. —

Wie leicht man bei einer Mauth-Abänderung den Gewerben zu nahe treten könne, ohne daß dieses gleich zur Stelle fühlbar werde, davon gab die vorlezte östereichische Zolländerung ein lehrreiches Beispiel: bald nach der Erscheinung der lezten Mauthordnung beschwehrten sich die Tuchmanufakturen, daß sie keine Scharlachtücher mehr machen könnten, weil die Auftragung dieser Farbe eine Zinn-Solution erfordere, wozu das außer Handel gesetzte fremde Zinn allein tauglich sey; diese Vorstellung bewirkte endlich eine Ausnahme von der Regel (wovon Joseph II bekanntlich ungern abwich) aber sie veranlaßte vorher eine Untersuchung: woher die Färber jenes fremde Zinn seit 10 Jahren erhalten hätten, indem deßen Einfuhr schon in der Zollordnung vom J. 1775 verboten gewesen sei? die geringe Quantität, die die Färber davon brauchten, und wenn sie sich auch nicht mit vorräthigem neuen Stoffe mehr versehen, doch gewis mit abgenüztem, deßen Preis auch stieg, behelfen konnten, hätte eine solche Frage überflüßig, dafür aber einen akademischen

Ver-

Versuch mit dem inländischen Erzeugniße selbst wohl räthlich gemacht.

Mit diesem Maasstabe vor Augen durchlaufe man beide Zollrollen! der stärkere oder geringere Einflus, welchen die eine oder die andere in den Preis der inländischen Erzeugniße hat, muß ihren gegenseitigen Werth bestimmen; und nach diesem Maasstabe dürfte das beste, was im vorigen Abschnitte an der neuen Zollordnug gerühmt worden, von geringem Belange sein.

Die Befreiungen und Begünstigungen, welche dermalen mehrern Waaren bewilligt worden, verlieren ganz ihren Werth, weil sie

Erstlich das, was vorher nach gesunden staatswirthschaftlichen Grundsätzen die Regel war, zu einer Ausnahme machen, wodurch die Regel selbst in ihrem Princip nicht umgestossen, sondern ihre Richtigkeit vielmehr anerkannt wird.

Zweitens weil diese einzelnen Begünstigungen jenen Erzeugnißen, welche nach gleichen Grundsätzen, eine gleiche Behandlung reklamiren, zum Nachtheile gereichen, indem diese den Ersatz deßen,

was jene der Staatskassa entziehen, leisten müßen, ohne daß

Drittens der Konsument davon irgend einen Vortheil genöße.

In der alten Mauthordnung waren alle Erzeugniße der Verzollung unterworfen, aber ihre Belegung hatte für sich keinen fühlbaren Einflus in den Preis der zu verarbeitenden Stoffe, und noch weniger in den Preis der daraus erzeugten Waaren.

Die im vorigen Abschnitte aufgestellte artikulirte Vergleichung beider Zollrollen hat den Beweis zum Theil schon gegeben, welchen ich hier zu ergänzen habe: daß nicht allein bei jenen nunmehr vom Zolle befreiten oder leicht belegten Stoffen, sondern auch bei all andern Fabrikations-Haupt- und Nebenstoffen, ihrer ehemaligen Belegung nach, die Accise nur als eine ganz besondere Ausnahme über 1 kr. vom Pfund gienge, und alsdann in ihrer Größe mit dem jezt zur Regel gemachten Zollsatze von 2 fl. 30 kr. zusammentraf, in welchem Falle dergleichen Stoffe wegen ihrer Kostbarkeit, und des auf kleine Quantitäten beschränkten Verbrauchs, der Material-Waaren Behandlung unterlagen z. B. Cochenille

chenille zum Scharlachfärben, Saft= und Pastelfarbe, Meerschaum; daß ferner, wenn auch mehrere Artickel im Pfund mit 1 kr. belegt waren, diese, ob sie schon um 1 ganzes Drittel weniger entrichteten, als dermal, gegen alle andre jezt viel geringer belegte Waaren eine sehr kleine Zahl ausmachten, und für sich selbst genommen, eine höhere Belegung wohl ertragen konnten; daß hingegen die Regel bei dergleichen Produkten in einer viel gelindern Accise bestanden habe, welche von 50 kr. im Zentner anfangend, in solchen Abfällen von 50 auf 25 kr., ferner von 25 auf 12½, von 12½ auf 6¼ herunterstieg, die, da sie nach der Empfänglichkeit des Stoffes berechnet waren, einen fühlbaren Einflus in den Preis der Erzeugniße unmöglich machten.

Diesemnach traf 1 kr. auf 1 Pfund
Helfenbein, Sandel= Eben= Myrten= Nieren= Citronen= Korallen= Rosen=Holz, Cacao, Mennig, Zafsra, Orlean, Orseille, Schmack, Sandix, Ultramarin, Queckfiber, Zink, Meßing, Borax, Wachs, Baumoel, Gummitragant, Spiegelharz.

Es traf aber nur ½ kr. auf 1 Pfund
Cedern= Cypreßen= Gilp= Fustel=Holz, Alaun, Leim, Terpentin, Steinsalz, Salpeter, Soda, Weid-

Pott=

Pottasche, Bleiweis, Salmiac, Galmei, Grünspan, Kupferwasser, Kupfer, Tombac, Pinspäck, Prinz-metall, Zinn, Fischbein, Schildpatten, Schagrin-haut, Schusterdrath, Meer-Schachtelstroh, Weberrohr, Schwefel, Wau, Indigo, Waid und andre Blaufarben, Fernambouc, Oper- und Auripigment, Kampescheholz, überhaupt Farb-Rinden, Hölzer und Kräuter, Erd- und Bergfarben, Zinober, Smalta, Schmelz, Schitt-Königs-Gelb, Umber, Schwarz, Kesselbraun, Ocker, Kienruß, Curcume, Galläpfel, Blasengrün, Bock- Geis- Menschenhaar, fein Papier und Pappendeckel.

All andere Stoffe waren noch geringer belegt, und es traf ein 1 Pfenning auf 1 Pfund

Pantoffelholz, Krapp, Stahl und Stahlspän, Schmiedeisen, Wolle, Baumwolle, Seide, Roß- Biber- Haasen- Kamelhaar, Gespünst von Wolle, Baumwolle und Werch, Mammonsknochen, Hirschhorn, Hopfen, Weinstein, Trippel, Hanf- Rüb- Lein-Oel, grob Papier und Pappendeckel;

1 Heller auf 1 Pfund

Buchs- Wachholder- Sonnen-Holz, Gußeisen, Feil- Einleg-Späne, Glockenspeis, Blei, Erz und Stufen, altes Meßing, Kupfer und Zinn, Glas, Serpentin- Bim-Stein, Flachs, Hanf, Knoppern, Schweinsborsten, Kälbermagen, Fischthran;

½ Heller auf 1 Pfund

Eibenholz, alt Eisen, Eisenstein, Röthel, Pech-Büchel-Oel, Pech, Harz, Leimleder, Terrasigillata, Bein, Werch, Erden und Thon, Klauschmalz, Lumpen, Papierspäne.

Dieses Verzeichnis würde sich noch vollständiger haben machen laßen, wenn die vorige Mauthordnung eben so, wie die neue sich durchaus nach dem Zentnergewichte, und nicht öfters nach dem Guldenwerthe gerichtet hätte.

Uebrigens gab es sogar dergleichen Artickel, welche noch geringer als die obigen belegt waren, z. B. Haarlins zum Saamen- und Oelschlag, wovon der Zentner 3 kr., Stroh wie Heu, welche nur 1 Pfenning vom Zentner zollten u. s. w.

Ob diese Abstufungen nicht vollkommner hätten formirt werden können; ob nicht nach einem strengen Kalkul das eine Produkt vorzüglich vor einem andern eine höhere Belegung ertragen konnte, hingegen das andere im Vergleich mit einem dritten einer niedrigen Belegung zu unterliegen gehabt hätte; ob nicht z. B. dem Indig und Zinober, der Seide für sich und gegen die Wolle eine höhere,

dafür

dafür aber dem Ocker, Mennig, Waid und mehrern gegen den Indig, und dem Eisen eine geringere Accise als dem Stahl gebührt hätte; dies und noch mehr mag alles seine gute Richtigkeit haben, *) aber auf diese Ungleichheiten kömmt es bei gegenwärtiger Untersuchung am wenigsten an, denn die geringere Accise des einen Erzeugnißes fiel dem andern nicht zur Last, weil lezteres nicht, wie dermalen die Zollminderung am andern zu vergüten hatte, und weil auch dem gegen andere am stärksten belegten Produkte seine Accise nicht empfindlich fiele.

Es ist leicht möglich, daß man eine so tief ins Detail gehende Beurteilung für eine geflissentliche, vielleicht gar gehäßige Aufspürung kleiner Mängel an der neuen Zollordnung halten könnte, deren viel breitere gute Seite etwa dadurch wo möglich verdunkelt werden sollte; solche große Maasregeln (flüstert mir ein ganz kleiner Flattergeist ins Ohr) vertragen sich nicht mit einer so geringfügigen Berechnung; was wird dann auch endlich für ein großes Unheil für den Staat daraus entstehen, wenn der Fiskus ein Pfund Gallnüs so hoch belegt, wie ein Pfund Pfeffernüß?

Ueber

*) Gummitragant war mit 1 fl. 40 kr., und Adragant Gummi mit 2 1/2 Proz. angesezt.

Ueber meine Absicht mag die Ausführung gegenwärtiger Abhandlung entscheiden, die mit theoretischen Gemeinplätzen und glänzenden Sentenzen aufgestutzt, oder gar mit niedrigen Schmeicheleien verbrämt, gewis weniger ein heilsames Nachdenken erwecken mögte; große Maasregeln, besonders wenn ihre Einfachheit den Stempel des Genies trägt, sind allerdings der Hebel, womit man Nationen emporheben kann, sie sind das wirksamste Mittel, ihre schlummernden Kräfte schnell zu entwickeln; ob aber die neue Zollordnung jenes Gepräge mit diesem Effekt verbinde, dies muß entweder die Erfahrung nachher (wobei der Meister gewöhnlich nicht zur Schule geht) oder der politische Kalkul, der seinen Maasstab von allen schon gemachten Erfahrungen hernimmt, im voraus beweisen; und ist es nicht das Detail, welches der Probierstein jener großen Maasregeln sowohl als ihrer Beurteilung abgeben muß, wenn es anders wahr ist, was Rochefoucault sagte: wer das Detail nicht kennt, kennt die Sache nicht? *)

Die scheinbare Geringfügigkeit obiger Bemerkungen wird sich aber bald verlieren, wenn man

statt

*) Qui ne connoit pas le detail, ne connoit pas la Chose. *Maximes de Rochefoucault.*

statt der Pfund- und Pfenning-Rechnung die neue Belegung nach Prozenten kalkulirt.

Man kann als einen sichern Grundsatz annehmen, daß sobald sich die Größe einer solchen Auflage in vollen Prozenten ausdrücken laße, die Verzollung einen gleich bestimmbaren, und nach der Mehrheit der Prozente mehr oder weniger fühlbaren Einflus in den Waarenpreis habe.

Es ist evident, daß, wenn der neue Zoll von 2 fl. 30 kr. per Zentner nur 1 Prozent betragen soll, der Werth des belegten Zentners (nicht im Sporco, sondern im Nettogewicht) eine Größe haben müße von 250 Gulden; es ist eben so evident, daß, wenn der Zentner einen Werth von 100 fl. hat, alsdann dieselbe Auflage eine Größe habe von $2\frac{1}{2}$ Prozent; wenn nun 2 Zentner eines eben so hoch impostirten Erzeugnißes zusammengenommen nur 100 fl. werth sind; so steigt die Belegung auf 5 Prozent; die Größe der Auflage steht also immer im umgekehrten Verhältniße mit dem Werthe der Waaren, denn jene nimmt immer in der nähmlichen Proportion zu, wie dieser abnimmt, und wie dieser zunimmt, nimmt jene ab, dergestalt, daß derselbe Zoll von 1 Zentner Waare im Werthe von 500 fl.

nur $\frac{1}{2}$ Prozent — im Werthe von 2500 fl. nur 1 per Mille ausmachen würde; hingegen betrüge auch derselbe Zoll 10 ganze Prozente von Waaren, welche per Zentner 25 fl. gelten, und Waaren, welche im Zentner nur 10 fl. werth wären, würden mit 25 Prozent impostirt, oder der Zoll wär alsdann gleich dem vierten Theile des Werths der Waare. Daß es aber auch viele Arbeitsstoffe gebe, deren Preis durch diese Auflage um 30 - 40 und 50 Prozent, oder um die Hälfte ihres Werthes, ja sogar bis zu dessen Verdopplung gesteigert werde, ist wahr und erweislich.

Um sich nun die Ungleichheiten der neuen Zollbelegung und die dadurch veranlaßte Preis-Erhöhung lebhaft vorzustellen, darf man nur den hohen Werth der Seide mit jenem der deutschen Landwolle; oder Purpur- Lazur- Scharlachfarbe, Zinober, Berlinerblau, Indig mit Krapp, Waid und den gemeinsten Farbstoffen in Vergleichung bringen, welche ich durch folgendes mit zweckdienlichen Bemerkungen versehenes Beispiel erleichtern will.

Ein Pfund Cochenille (dessen Preis schon auf 32 bis 33 fl. gestiegen war, seitdem aber wieder gefallen ist) beiläufig zu 25 Gulden angenommen,

würde

würde 2500 fl. von 100 Pfund machen; dagegen kostet ein ganzer Zentner Ocker in Nürnberg (woher man ihn zu beziehen pflegt) von 1 fl. 30 bis höchstens 2 fl. 30 kr.

Diesemnach haben 40 Zentner Ocker zusammengenommen einen Werth von 100 fl., welcher schon allein in 4 Pfund Cochenille enthalten ist.

Die Transportkosten verdienen hier eine besondere Erwägung: sie sind sehr verschieden, sowohl nach den Zeitumständen, als nach der Entfernung der Consumenten von den Stapelpläzen: kostete vorher der Transport eines Zentners von Nürnberg dem Münchner Materialisten und Fabrikanten 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 45.; so ist jener für leztre seit einiger Zeit bis auf 4 fl. und drüber gestiegen; der Oberpfälzer hat näher nach Nürnberg; der Straubinger versieht sich in Regensburg; der Aichacher in Augsburg mit den benötigten Materialien, welche dadurch theurer für den einen als für den andern Consumenten werden müßen.

Nehme ich für Transport hier nur 2 fl. 30 kr. an: so macht dies auf den Ocker Cento per Cento, deßen Preis schon auf 5 fl. zu stehen kömmt, wo

hingegen die Cochenille, die lothweis verbraucht, und pfundweis verschrieben wird, dadurch keine merkliche Preiserhöhung erhält, weshalb ich auch jenen Preis, welchen ich vorher von 1 Pfund beiläufig auf 25 fl. annahm, hier als einen bestimmteren gelten laßen kann.

Die Accise, welche ehedem der Ocker entrichtete, betrug per Zentner 50 kr.; jene der Cochenille stand doch dreimahl höher, denn sie betrug 2 fl. 30 kr., und dieses ist nunmehr zu einem gemeinsamen Zollsatze für beide so unendlich an Werth verschiedne Erzeugniße geworden.

Die Cochenille hat folglich dermal wie vorher 1 per Mille zu zollen, wo hingegen der Ocker mit einer Belegung von vollen 50 Prozent beschwehrt ist; dieses geringhaltige Material hat seinen höchsten Marktpreis durch den Transport verdoppeln, und durch die Zollbelegung gar tripliren müßen, nähmlich von 2 fl. 30 kr, bis 7 fl. 30 kr., ohne daß die Cochenille durch beide Umstände einen Zusatz am Preise erhalten hätte, den man bei weitem mit einem vollen Prozente ausdrücken könnte.

Die neue Zollordnung hat diesemnach 500 Zentner gelber Farbe mit einem einzigen Zentner rother Farbe in der Belegung gleichgestellt. Hätte sich dieser Zollsatz nach dem Werthe zu richten: so müßte der Zentner Cochenille 1250 fl. zollen, welches eine Scharlachfarbe viel leichter ertragen könnte, als gemeine Farben, welche, da sie weniger ausgiebig, in größern Quantitäten verbraucht, und nur zu geringeren Waaren verwendet werden, diese dadurch nothwendig vertheuern, um den Scharlach der Reichen in seinem alten Preise zu erhalten.

Rechnet man den Verbrauch der Cochenille zu $\frac{1}{8}$ Zentner für dieselbe Zeit, worin 50 Zentner Ocker consumirt werden; so tragen diese der Staatskassa 125 fl. ein, während dem die Scharlachfarbe an Zoll nur 19 kr. einbringt; dieser würde aber zu 50 Prozent angeschlagen 156$\frac{1}{4}$ fl. eintragen; dies macht soviel aus, als dermalen von 62$\frac{1}{2}$ Zentnern Ocker eingebracht wird. Blieb nun der Ocker zugleich bei seiner vorigen Belegung von 50 kr.; so würden (deßen Ertrag von 50 Zentner per 41 fl. 40 kr. hinzugesetzt) beide das Zollerträgniß auf 197 fl. 55 kr. folglich um 72 fl. 36 kr. höher als dermalen bringen.

Würden nun die geringern Stoffe überhaupt genommen, wie billig, geringer; die edlern hingegen höher belegt; alsdann würde nicht allein die Staatskassa mehr wie dermalen einzunehmen haben, sondern alle gemeineren Materialien würden von ihrem jetzigen Drucke befreit werden, welches immer das Hauptaugenmerk bleiben muß.

Ob die Mauthregister hinreichende Nachrichten über die Consumtion der Farbstoffe überhaupt geben, weiß ich zwar nicht, indeßen kann ich daraus anführen, daß blos allein an Berlinerblau in einem Jahre (welches man für ein gemeines Jahr hat gelten laßen) 37½ Zentner veracciset worden. Diese Farbe, welche vorher als ein raffinirter Stoff eine ganz ungewöhnliche Belegung von 6 kr. vom Pfund zu tragen hatte, genießt dermalen das seltne Glück einer merklichen Zollminderung; ihr dermaliger Preis ist 2 fl. vom Pfund, der Zentner zu 200 fl. an Werth zollt 2 fl. 30 kr., macht 1¼ Prozent statt 5 Prozent nach der vorigen Behandlung. Wär nun dieser Farbstoff so hoch wie der Ocker impostirt; so würden die 37½ Zentner (welche mit der Tara zu 45 Zentner anzuschlagen sind) an Zoll 4500 fl. eintragen, wo sie nach dermaliger Verzollung nur 112½ fl. einbringen können, aber vorher doch im

Ret=

Nettogewicht, und ohne alle Beschwehrlichkeit an Accise und Mauth zusammengenommen 381 fl. 45 k., folglich um 269 fl. 15 kr. mehr als dermalen einbrachten.

Soll ein Zollsatz gleich für viele an Werth sehr verschiedene Erzeugniße gelten: so kann deßen Höhe sich nicht nach den edlern, nicht einmal nach den Produkten von mitterm Werthe; sondern der Zoll muß sich nothwendig nach den Erzeugnißen vom geringsten Werthe richten, wenn er anders auf alle Waaren anwendbar seyn soll. Aus dieser Ursache wählte ich hier zum Beispiele den Ocker, deßen Preis so wie jener all anderer geringhaltigen Materialien, durch eine Auflage von 2 fl. 30 kr. in ein offenbar unleidentliches Misverhältnis gebracht wird.

Dieses Misverhältnis ist aber in der That größer, als es vorher berechnet worden, denn es kömmt noch besonders in Betracht, daß, weil der neue Zoll nicht nach dem Nettogewichte, sondern nach dem Sporco erhoben wird, dieser Umstand bei allen voluminosen Waaren den Zollsatz noch drückender mache, weil der Consument genöthigt ist, auf 5 bis 6 Zentner einen ganzen Zentner Unwerth

so

so hoch wie eine Waare vom höchsten Werthe zu verzollen.

Ich darf diese schlimme Seite der neuen Zollordnung nicht entblößen, ohne zugleich ihre guten Wirkungen aufzuspüren.

Man kann sagen: die Zentnerbelegung hat große Vorzüge vor der Werthsbelegung, nicht allein aus dem Grunde, weil leztre bei der Erhebung viele Schwierigkeiten macht (worüber ich mich nachher erklären werde) sondern auch schon deswegen, weil diese Belegung sich nach dem Marktpreise der Waaren richtet: werden diese wohlfeil; so können sie die alsdann steigenden Prozente des Zolls beßer ertragen: werden sie aber theurer: so wird ihr Preis durch die alsdann fallenden Zollprozente erleichtert.

Dieses will nichts anders sagen: als: die Steuerfreiheit des Bettlers ist eine ganz tröstliche Aussicht für einen bekümmerten wohlhabenden Mann, der mit jedem Landgute einen andern Prozeß und neue Steuern ererbt hat, deren er aber allmählig entledigt wird, wie er die Güter durch seine Prozeße wieder verliert.

Der

Der Fond einer Färberei, welche jährlich 100 Zentner an geringhaltigem Material verbraucht, soll ihr erlauben, darauf höchstens 500 fl. (den Zoll zu 250 fl. mit eingerechnet) zu verwenden; der Preis der Farbstoffe soll sich verdoppeln; sie kann alsdann nur 66⅔ Zentner anschaffen, woran sie freilich ein Drittel weniger an Zoll zu entrichten, aber auch ein Drittel weniger an Arbeitslohne zu verdienen hat. Sonderbare Erleichterung, die ihr bei der Theurung des Stoffes der Zoll verschafft, welcher ihr anfänglich den Lohn von 100 Zentnern Arbeitsstoff entzog, und ohne welchen Zoll sie nachher noch immer 100 Zentner hätte verarbeiten können!

Mit dieser Reflexion verbinde man den Einflus der Zeitumstände, worin die neue Zollordnung gefallen ist! der Marktpreis der meisten Erzeugniße war für sich schon sehr hoch, und wurde für alle ohne Unterschied durch den äußerst theuern Transport ungewöhnlich gesteigert; die befraglichen Materialien erhielten nun durch den erhöhten Zollsaz den lezten Druck, den die in Zukunft allmählig fallenden Marktpreise, mit den sich zugleich vermindernden Transportkosten, nie so weit zu verwinden fähig sind, daß die hier verfertigten Waaren so wenig dann, wie jezt die Konkurrenz auswärtiger Waaren aushalten könnten.

Die beliebte Vereinfachung der Zollordnung findet mit ihrer übel berechneten Belegung diesem: nach hier ihre scharf bezeichneten natürlichen Gränzen, welche sie nicht ohne Zerrüttung staatswirthschaftlicher Verhältniße überspringen konnte, indem sie Werth und Unwerth über einen und denselben Leisten zwängen wollte.

Mußte die Finanz auf eine gewiße Summe aus dem Consumo überhaupt und aus dem Verbrauche der Materialien insbesondre rechnen: so war es auch nothwendig, auf eine billige Repartition zu denken (welche nur mit Rücksicht auf den Waarenpreis zu machen ist) als wodurch eine ungezwungne Erhohlung jener Summe allein möglich wird. Die bisherige Ausführung beweist, in Betref des interessantesten Theils des Consumo, meines Erachtens, zur Gnüge, daß die neue Zollordnung keine für sie vortheilhafte Vergleichung mit der alten Mauthordnung bei allen ihren Mängeln, aushalten könne. Der höchste Saz der leztern war hier 2 fl. 30 kr. welcher nur die kostbarsten Materialien traf; und dieser höhste Saz trift dermalen der Regel nach alle, auch sogar jene Stoffe vom allergeringsten Werthe, für welche er erwiesenermaßen doch ganz und gar unanwendbar ist.

Der

Der andere Zollsatz per 50 kr. anstatt zu einem billigen Temperamente einer überspannten Regel zu dienen, wurde nur in Ansehung des hier befraglichen Gegenstandes angewendet, um die vorherige Belegung verschiedener Materialien zur Zeit ihrer theuersten Markt- und Frachtpreise zu verdoppeln.

Die Zollbefreiungen sind ihrem Effect nach kein glücklicheres Temperament, wie das vorige seiner Anwendung nach, indem die Accise der nun vom Zolle befreiten Artickel sehr gering war, keinen Einflus in den Waarenpreis hatte, und dem Fiskus ein zuverläßiges unverkürztes Erträgnis brachte, wohingegen die dermaligen Befreiungen dem Konsumenten, der die durch die vorige Accise nicht vertheuerte Waare, deswegen um nichts wohlfeiler kauft, gar keinen Vortheil, hingegen den andern nicht befreiten Materialien den Nachtheil eines für erstere zu leistenden Ersatzes und der Staatskassa gar den doppelten Nachtheil einer unmittelbaren und einer mittelbaren Zollverkürzung bringen; denn man kann sich es nicht verhehlen, daß bei relarirter Beschau, unterm Deckmantel befreiter Waaren manche Unterschleife geschehen können, und (ich setze es mit Bedacht hinzu) geschehen müßen, weil über-

überall, wo der Zollsatz den Preis der Waaren (um so mehr noch den Preis der Arbeitsstoffe) ganz aus dem Gleichgewichte bringt, der Schleichhandel ihn, so fern es immer möglich ist, wieder herunter zu bringen suchen muß.

Sind diese Vordersätze richtig: so scheinet sich die Alternative daraus zu folgern: entweder sind alle unverhältnismäßig belegte Materialien vom Zolle sammt und sonders zu befreien: oder alle ohne Ausnahme müßen sich zu einem allgemein paßenden Zollsatze bequemen.

Ersteres halte ich für sehr erwünschlich, aber seiner Folgen wegen für unthunlich, folglich würde das zweite das einzige Mittel sein, das hier ermangelnde Temperament herzustellen.

Kann nun bei einem von allen Seiten vertheuerten Material der bedrängte Gewerbsmann für die Uebertheurung, welche der neue Zoll von der einen Seite veranlaßt, vielleicht von andern Seiten vermittels der neuen Mauthordnung wieder eine gleichgeltende Erleichterung erhalten?

Etwa

Etwa durch die darin bezielte Wohlfeilheit der Lebensmittel?

Die Absicht, die nothwendigen Lebensbedürfnisse, durch die Einfuhrfreiheit, im Preise herunter zu bringen, diese sehr verehrungswürdige Absicht strahlt unverkennbar aus der neuen Ordnung hervor.

Es ist wohl auch ganz sicher, daß der Arbeiter, welcher für Lebensmittel weniger auszugeben hat, seine Waare wohlfeiler zu Markte bringen könne, als der Arbeiter eines andern Landes, wo die Preise der Lebensmittel höher stehen. Hiebei wird aber vorausgesetzt, daß alle übrige Umstände für beiderseits Arbeiter ganz gleich seyn müssen: gleiche Geschicklichkeit; gleiche Auflagen; gleiche Entfernung vom Markte, und gleiche Freiheit allda beim Einkaufe des Materials und beim Verkaufe der Waare. Dieses sind noch nicht alle Bedingungen, unter welchen ein Unternehmer seiner Waare den Absaß vor fremden Mitwerbern versichern kann; aber diese hab ich bei der Untersuchung mehrerer im Zusammenhange stehender Gegenstände, die hier nacheinander zu erörtern sind, hauptsächlich vor Augen zu halten.

Der Effekt der bezielten Herunterbringung der Viktualienpreise müßte wahrscheinlich schon sehr groß, und dabei eben so schnell seyn, wenn man damit im Stande seyn sollte, der oben berechneten Vertheuerung des Materials allein die Waage zu halten.

Die artikulirte Vergleichung im vorigen Abschnitte bewies, daß solche Artikel, welche zur Lebensnothdurft gehören, von jeher schon keiner empfindlichen Accise unterworfen waren. Hier kömmt aber noch besonders zu consideriren, daß diese Lebensbedürfnisse häufig im Lande selbst herfürgebracht werden, folglich, wenn ihrer freien Circulation keine Hinderniße im Wege sind, durch eine hinreichende Konkurrenz unter sich selbst, sich einander auf dem niedrigst möglichen Preise erhalten. Eine Vermehrung der Konkurrenz durch auswärtige Verkäufer (so weise sie auch bezielt ist, und so heilsam sie unter gegenwärtigen schon so lange andauernden Zeitumständen wäre) kann dennoch einen an sich selbst sehr schwachen Effekt haben, der nicht einmal fähig ist, die auswärtige Konkurrenz der Käufer zu balanziren, vielweniger die heraufgezwungenen Preise der Arbeitsstoffe, selbst unter

den günstigsten Zeitumständen, ins Gleichgewicht zu bringen.

Ich werde auf diese Materie, die ich hier nur im Vorbeigehen berühren kann, nachher wieder zurückkommen, und eile zu der Betrachtung der Wirkungen des Consumo-Zolls in Betreff der vollendeten Waaren.

Die neue Zollordnung hat hier eine, oben schon berührte Ausnahme mit den Handwerksgeräthschaften gemacht, als deren Einfuhr gänzlich vom Zolle befreit worden. Dieser Verfügung habe ich schon alle Gerechtigkeit widerfahren lassen; hier hab ich den Einfluß zu untersuchen, welchen diese Maasregel in den Preis der vermittels der zollbefreiten Werkzeuge zu veredelnden Erzeugniße hat, und ob sich etwa von daher ein Equivalent oder irgend eine Entschädigung für das durch den Zoll selbst vertheuerte rohe Erzeugniß herausfolgern laße?

Der Einfuhrzoll auf dergleichen Geräthe betrug überhaupt genommen 10 Prozent; nun will ich den Fall setzen, daß ein angehender Handwerker kein anderes als fremdes Werkzeug angeschaft, und daß ihm dieses 1000 fl. gekostet habe. Diese Auslage macht einen Theil seines Gewerbskapitals aus,

woven

wovon er nur den Zins (wofür ich 5 Prozent annehme) in sein jährliches Produkt vertheilt, dem Käufer seiner Waare aufrechnen kann; der Zins würde in diesem Falle 50 fl. betragen. Er soll aber für inländisches Werkzeug 100 fl. weniger zu zahlen gehabt haben: so sind es also nur 5 fl., welche dieser Gewerbsmann auf die ganze Masse seines in einem Jahre vorkommenden Erzeugnisses zu schlagen hatte, und den Preis jeden Waarenstücks um den darauf treffenden so vielten Theil höher halten mußte, als andere, die aber, wenn es Inländer waren, für den Gebrauch wohlfeilerer Werkzeuge, den Vortheil beßrer Waare, die erstere mit bessern Instrumenten fertigen konnten, entbehren mußten; wenn es hingegen Ausländer waren, keinen größern, als den eben berechneten, folglich sehr unbedeutenden Vorsprung hatten, welcher nunmehr aufhört, worauf sich dann auch der Effekt der belobten Zollbefreiung beschränkt.

Die Fabrikation vollkommner Werkzeuge für alle Gewerbe setzt den höchsten Grad der Vollkommenheit des Fabrikzustandes in einem Lande voraus, welches daran einen seltnen Schatz enthalten würde, um den ihn alle Staaten beneiden müßten. Dieser Grund macht die alte Zollbelegung freilich

ganz

ganz verwerflich und ungereimt, und zeigt in der neuen Zollbefreiung eine sehr weise Maasregel; aber der günstigste Effekt, den diese hat, kann, als eine merkliche Entschädigung für die durch den übelberechneten Zoll erhöhten Preise der Arbeitsstoffe, nicht in Anschlag gebracht werden.

Ich gehe nun zu der Zollbelegung jener fertigen Waaren über, welche aus der Fremde zum innern Verbrauche eingeführt werden, und einen Impost von 2 fl. 30 kr. per Zentner zu entrichten haben.

Da dieser Impost blos allein die Consumenten trifft: so finden diese allerdings eine große Erleichterung, weil dieser Zoll überhaupt genommen, merklich geringer ist, als er vorher war, und von dem allgemeinen Consumozoll-Erträgniße jener ganze Theil, welchen der Gewerbsmann gegenwärtig bei verkürztem Arbeitslohne tragen muß, den Consumenten zum Guten kömmt.

Was aber das sonderbarste ist; so wird diese Erleichterung hier immer merklicher bey jenen Gegenständen, die nie eine Mauthbedrückung gefühlt haben, und welche die Finanz aller Orten vorzüg-

lich zu erreichen trachtet, und zwar aus Gründen, welche die Staatswirthschaft selbst an Hand giebt.

Indem also die neue Ordnung vorher unbekannte Nachtheile erzeugt, opfert sie zugleich die größten Vortheile für die Staatswirthschaft auf. Beide Uebel hätten sich indessen durch eine billige Repartition leicht vermeiden lassen; weil aber diese überall mangelt; so hat diese Mauthordnung im Grunde (ohne es zu wollen) den Luxus offenbar auf Kosten der Industrie begünstigt.

Man mag nun immerhin sagen, daß man unter diesem Einfuhrzolle sich blos allein ein Regale setze, welches keine verhältnismäßige Belegung voraus denken müße. Dies ändert aber an der Sache nichts: es gilt hier immer um eine wahre Auflage auf das Kommerz, die seitdem die Finanz zur Wissenschaft geworden ist (welches sie blos der unverhältnismäßigen Behandlung der Regalien zu verdanken hat) nur regelmäßig behandelt werden kann, wenn sie in der Staatswirthschaft keine Zerrüttung anrichten soll.

Das Regale hat eine Revenüe einzubringen von 200,000 fl., welche von Noth- Nutz- und

Prachtgegenständen erhoben werden können; hat keine Repartition statt: so müßen alle drei zu gleichen Theilen gehen, und die Noth hat so viel zu contribuiren als die Pracht. Nun könnte aber die Pracht den größten Theil der Auflage eben so unbeschwert als das Nützliche einen gewißen Theil davon auf sich nehmen, alsdann würde die Nothdurft von beiden übertragen, und wo nicht ganz frei, doch immer unbeschwehrt ausgehen.

2. Ueber den Ausfuhr-Zoll.

Die Grundsäze, nach welchen der Ausfuhrzoll in der neuen Mauthordnung regulirt worden, sind mit den Grundsäzen des Einfuhrzolles nicht vereinbarlich, und mitunter in ihrer Anwendung so schwankend, daß man wirklich nicht weiß, was man eigentlich daraus machen soll.

Soviel bleibt indessen dennoch wahr, daß, wenn die Zollbelegung der zum Consumo sich eignenden Waaren, erwiesener Maßen, mehr nach kameralischen, als nach staatswirthschaftlichen Erfordernißen berechnet war, man hingegen bei der Ausfuhrbelegung die öffentliche Verwaltung mehr um die staatswirthschaftlichen Nachtheile des Zolles,

als um das Interesse des Fiskus besorgt finde; schien es ihr vorher gleichgültig, ob die Fabrikation den Einfuhrzoll ertragen könne: so giebt der Tarif hier eine schärfere Aufmerksamkeit auf die Wirkungen der Auflage, und den besten Willen zu erkennen, jene Folgen, welche die Ausfuhrgebühr zum Nachtheile der Production haben könnte, zu entfernen und abzuleiten; dies erhellet sowohl aus dem verschiednen Belegungs-Modus, als auch aus den Abstufungen des Ausfuhrzolles, wie solcher von den verschiedenen inländischen Erzeugnissen, welche sich zur Exportation eignen, zu ertragen ist.

Nun ist es wohl evident, daß ein Ochs mehr tragen könne, als ein Spanferkel; indeßen könnte es doch nicht unerklärlicher seyn, Schwein- und Hornvieh einer gleichen, nur dem letzten angemessenen Ausfuhrgebühr — als die verschiedensten Waarengattungen einer gleichen Einfuhrgebühr unterworfen zu sehen, und eben so wenig läßt sich die Disparität davon ergründen, daß eine obrigkeitliche Leitung beim Eintritte fremder Erzeugniße verwerflich, hingegen beim Austritte einheimischer Produkte nothwendig seyn solle.

Am merkwürdigsten ist es aber, diese Leitung besonders auf das vorzüglichste Erzeugniß Baierns, das Getreide, gerichtet zu sehen, und solche bey anderen Zweigen der Land- und Staatswirthschaft nicht durchgängig wieder zu finden: fast sollte man denken, daß für alle diese Zweige, welche bekanntlich hier zu Lande viel weiter zurück sind, als der Getreidbau, gleichfalls eine sistematische Leitung jenem Zeitpunkte vorbehalten worden sey, wenn dieselbe einmal so glücklich seyn werden, eine verhältnismäßig gleiche Höhe mit der Getreid-Produktion zu erreichen.

Um sich von der ermangelnden Uebereinstimmung fester Grundsätze, worauf die Ausfuhr-Verzollung beruht, zu überzeugen, verfolge man mit mir jenen Theil der neuen Mauthordnung, welcher der Ausfuhr gewidmet ist.

Im Eingange wird die Ausfuhr-Freiheit, als Grundsatz aufgestellt, welchem gemäß „allen inländischen Produkten, Fabrikaten, und Waaren nicht allein ungehinderter Ausgang gestattet wird, sondern auch (hier glaubte ich würde gar eine Ausfuhr-Prämie folgen) nur nachfolgende inländische

Erzeugniße mit einer bestimmten Essito-Gebühr zu belegen sind.

Diese Erzeugniße sind: Getreid, Holz, Vieh, Butter und Schmalz.

Da nun diese nebst dem landesherrlichen Salz (welches seine eigene Leitung hat) die Hauptprodukte Baierns sind: so trifft der freie, das ist, der ungehinderte, und an keine Verzollung gefeßelte Ausgang wohl unbezweifelt alle andere, einer Ausfuhr wirklich fähige, oder in der Zukunft fähig werden könnende inländische Erzeugniße, welche aber bekanntlich sammt und sonders im Vergleich mit den eben spezificirten Produkten nur von geringem Belange sind.

Die Ausfuhr-Freiheit hat diesemnach einen andern Begriff, als die Einfuhr-Freiheit, weil jene nicht wie diese eine Zollbefreiung in sich schließt, sondern nur als Gegensatz der vormaligen Sperren zu verstehen ist.

Die Essito-Gebühr beträgt vom Schäffel Getreide, ohne Unterschied, 1 fl. 40 kr.; vom Holz 10 Prozent seines Werthes; Pferd, Ochsen, Kühe

2 Flor.; Rinder und Kälber 1 fl.; Schafe, Lämmer ꝛc. 20 kr.; Schweine 7 kr.; von Butter, Schmalz per Zentner Sporco 2 fl. 30 kr.

Die Abgabe von Holz, Vieh und Schmalz scheint eine beständige zu seyn; nicht so die vom Getreide, als welche den Zusatz hat: „so lange der „gegenwärtige hohe Getreidpreis bestehen wird, in„deme außerdem eine zu hohe Ausfuhr-Gebühr dem „Ackerbaue nachtheilig seyn würde."

Hier kommen nun wieder drey Sätze zu untersuchen:

a) unbeschränkte Ausfuhr mehrerer Erzeugniße;

b) beschränkte Ausfuhr andrer Produkte, welche einer beständigen Gebühr unterworfen sind;

c) gleichfalls beschränkte Ausfuhr des Getreides, welches aber eine veränderliche Gebühr zu entrichten hat.

Was nun vor allem den Getreid-Ausfuhr-Handel betrifft, welcher vermittels einer abwechselnden Abgabe geleitet werden soll, so giebt die desfallsige Verfügung keinen sichern Maßstab an Hand, wor-

an

an sich die Veränderungen der Zollgebühr bemessen ließen; man kann sie folglich bei dieser Unbestimmtheit nicht anders als eine wächserne Nase ansehen, die nach Belieben gedrehet, den Effekt einer ganzen, oder halben Sperre haben kann.

Sollte der Ausfuhrzoll keine beständige Abgabe (als welche sehr gering seyn müßte, um auf alle Fälle zu paßen) sondern eine mit den Getreidpreisen wechselnde Abgabe vorstellen, welche allerdings einer feststehenden, auf alle Fälle nicht paßenden Ausfuhr-Gebühr weit vorzuziehen ist; so hätte man auch erwarten dürfen, daß dieselbe nach mehrjährigen Durchschnitts-Preisen des Getreides, für gewöhnliche Zeiten zuerst bestimmt, sodann die Veränderlichkeit der Abgabe nach den steigend- und fallenden Getreidpreisen zugleich angegeben, dabey aber auch solche nach Maasgab mehrerer einfließenden Umstände, hauptsächlich aber nach der Verschiedenheit des Verhältnißes, worin die Getreidgattungen gegen einander stehen, graduirt worden sey.

Die Mauthordnung belehret uns aber nicht, ob die vorgeschriebene Abgabe vom Getreid die höchste seyn solle, oder wie hoch sie steigen, und wie tief sie fallen solle, wenn der gegenwärtig hohe Ge-

treid-

treidpreis anhaltend höher oder niedriger werden würde: sie sagt eigentlich nur: der Ausfuhrzoll soll bis zur Veränderung der Getreidpreise von allen vier Gattungen 1 fl. 40 kr. seyn. Jener Getreidpreis, welcher bey dem Entwurfe der Mauthordnung der gegenwärtige hieß, hat inzwischen bis zu der Zeit, wo dieselbe gesetzliche Kraft erhielt, und von diesem Zeitpunkte bis hieher (halben August) mancherley sehr merkliche Veränderungen erlitten, ohne daß von irgend einer Abänderung des Ausfuhrzolles etwas kund geworden wäre. Ob nun die Aenderungen der Getreidpreise alljährlich untersuchet, und wie diesem gemäs die Veränderung des Zolles vorgenommen werden soll, hierüber ist gleichfalls noch nichts öffentlich verfügt worden.

Die Verschiedenheit der Belegungsart beym Getreide, welches einem veränderlichen, und des Viehes, welches einem unveränderlichen Ausfuhr-Zolle unterworfen seyn soll, setzt eine Verschiedenheit der Bestimmungs-Gründe voraus, die schwer zu erforschen ist.

Betrachtet man die Ausfuhr-Abgabe, als ein Mittel, die auswärtige Nachfrage in gewißen Schranken, und die Exportation mit der Landes-

Pro-

Produktion im Gleichgewicht zu erhalten, so scheint der Austrieb des Viehes nicht weniger eines nach den Umständen veränderlichen Zolles zu bedürfen, als das Getreid.

Letzteres scheint indessen die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung mehr auf sich zu ziehen, als ersteres: sie verfolgt nehmlich den Getreid-Ausfuhr-Handel mit unverrücktem Auge, indem sie erstlich den auswärtigen Verkauf desselben nur alsdann erlaubt, wenn das Getreid auf inländischen Schrannen feilgestanden hat, ungeachtet dessen aber das Produkt noch nicht der freien Konkurrenz überläßt; sondern zweitens seinem Preise, der durch die erste Verfügung schon erhöhet worden, noch einen anderen Zusatz durch den nach Gutbefinden zu bestimmenden Zoll ertheilt. *)

Der

*) In der Abhandlung über Kultur, Handel und Preise des Getreides in Baiern hatte der Verfasser (welcher bei seiner erklärten Vorliebe für die Freiheit des Handels, eine nach den Umständen bemessene Einleitung jeder großen Maasregel als Bedingung ihres Gelingens betrachtet) beide oben bemeldten Vorkehrungen, als Sicherheitsmittel wohl anerkannt und angegeben; auch bescheidet er sich gerne, daß zu einem sichern Maasstabe eines veränderlichen Getreidzolles noch mehrere Vorarbeiten erfordert werden, als er selbst bei der Unvollständigkeit seiner Daten liefern konnte.

Der Zweck dieser vereinten Mäasregeln kann kein anderer seyn, als: dem Lande seinen nothdürftigen Vorrath in mäßigen Preisen zu versichern; welcher Zweck durch die Erschwerung des Ausfuhr-Handels, und eine den Umständen angemessene Erhöhung der Preise eines inländischen Erzeugnißes auf auswärtigen Märkten erreicht werden soll.

Wenn nun die Folgen eines Miswachses (dieser mag sich in oder um Baiern, und hier im ganzen Lande, oder nur theilweise ereignen) eine solche besondere obrigkeitliche Leitung fordern; sollten denn die Folgen einer allgemeinen, oder partiellen Viehseuche nicht einer gleichen Aufmerksamkeit, und Vorsorge würdig seyn?

Der bei der Ausfuhr des Holzes vorgeschriebene Zoll ist in seiner Anlage wieder ganz verschieden von der Verzollung aller andern Produkte, indem die Essito-Gebühr des Holzes nicht mehr nach dessen körperlichem Inhalte, in Schuhen, Klaftern, oder Fuhren bemessen, sondern nach dem Guldenwerth erhoben wird, welches desto merkwürdiger ist, als die vormals übliche Werthsbelegung mancher per Consumo, und per Essito behandelten Waaren, in dem neuen Tarif nirgends mehr, als blos

beim

beim Holz (welches dieser Belegung sonst nie unterlag) angetroffen wird.

Die sichere Ausmittelung des Holzwerthes, welche eine nothwendige Bedingung einer genauen Zollerhebung ist, hängt von der pflichtmäßigen Erforschung des Zöllners ab, welcher sich in jedem vorkommenden Falle der Mauthordnung gemäs nach dem Mittelpreise des Holzes, wie solches in der, der Austritts-Station nächstgelegenen Stadt, zur selben Zeit verkauft wird, zu richten hat.

Der Vortheil dieser Holzverzollung besteht nun wohl nicht in der, durch diesen Belegungs-Modus erleichterten Zollerhebung, als welche bey einer Belegung nach Maas und Gewicht sich zuverläßig besser befindet; eben so wenig wird man den mit dieser Verfügung bezielten Vortheil in einer dadurch beförderten Ausfuhr dieses Produkts suchen dürfen.

Ein Klafter weiches Holz hatte nach dem vorigen Tariffe, an Mauth 15 kr., und eben so viel an Accise, zusammen 30 kr. Essito-Gebühr zu entrichten; dieses machte, so lang ein solches Klafter 2 fl. galt, 25 Prozent seines Werthes, welcher aber in

seiner progreßiven Erhöhung die Zoll-Prozente allmählig verminderte, so, daß, als das Klafter auf 4 fl. stieg, dieselbe Zoll-Gebühr nur noch 12 ½ Prozent betrug, und eben so bei einer weiteren Preis-Erhöhung, z. B. auf 8 fl., gar nur 6 ¼ Prozent betragen hätte. Dieser Belegungs-Modus würde einer fortschreitenden Erweiterung des Holzausfuhr-Handels wahrlich nicht im Wege gestanden haben, letztere würde inzwischen auch nothwendig gewesen seyn, um das Zollerträgniß vom Holze in gleicher Höhe zu erhalten, wenn damals die Essito-Gebühr von diesem Produkte blos nach kameralischen Rücksichten berechnet worden wäre; der Holzhandel ins Ausland war aber ein sehr beschränkter Handel, folglich kam der Zollbetrag von einem einer besonderen Ausfuhr-Bewilligung bedürfenden Erzeugniße am wenigsten in Betracht.

Gegenwärtig besteht die Essito-Gebühr des Holzes in 6 kr. vom Guldenwerth, welchemnach ein Klafter im Werthe von 5 fl. an Zoll 30 kr. zu entrichten hat; dieser Zoll wächst mit dem Holzpreise, denn, wenn der Werth des Klafters (den Transport bis an die, der Austritts-Station nächst gelegene Stadt eingerechnet) auf 10 fl. steigt, alsdann vertheuert die Essito-Gebühr das Klafter

um einen ganzen Gulden, wodurch die Holzausfuhr freilich nicht befördert werden kann; da es aber hier um ein Erzeugniß gilt, dessen zunehmende Seltenheit bei einem äußerst verschwenderischen Verbrauche eine besondere Attention der Staatsverwaltung fodert, welche inzwischen den Ausfuhr-Handel nicht gehemmt wissen will; so ist die vorgenommene Abänderung der Holz-Verzollung bey einem ununterbrochenen Ausfuhr-Handel, allerdings ein glücklich gewähltes Mittel, und zugleich ein in die Verzollung verwebtes Leitband, um die Ausfuhr des Holzes in Schranken, und das Zoll-Erträgniß in gleicher Höhe zu erhalten, denn sobald die Zoll-Abgabe den Preis des Produkts fühlbar erhöht, alsdann wird sich zuverläßig die Nachfrage vermindern, aber die verminderte Ausfuhr wird deswegen das Zoll-Erträgniß nicht vermindern: das Erträgniß soll anfänglich seyn 100; der Holzwerth soll sich verdoppeln, alsdann würde ersteres auf 200 steigen, aber die Vertheuerung des Produktes soll die Ausfuhr um die Hälfte vermindern; so wird das Zoll-Erträgniß dennoch nach wie vor 100 bleiben; folglich wird mit der Conservation des Holzes ein beständiger sich ziemlich gleichbleibender Vortheil, so wohl für die Staatskassa in Beziehung einer sicheren Revenue, als für die Staatswirthschaft in An-

ziehung

ziehung fremder Baarschaft bewirkt, wohlfolglich durch eine geschickt auferlegte Zoll-Abgabe ein dreifacher ganz heilsamer Zweck erreicht.

Diese inländischen Erzeugniße, welche jeder für Baierns Hauptprodukte erkennt, sind es, deren Exportation man vermittels eines für jede Gattung besonders bemessenen Essito-Zolles, so zu leiten beabsichtete, daß der inländische Consument eines nothdürftigen Vorraths in mäßigen Preisen für immer versichert bleiben könne.

Betrachten wir nunmehr jene Erzeugniße, bei welchen die öffentliche Verwaltung eine solche Leitung entweder für zweckwidrig, oder wenigstens für ganz überflüßig gehalten hat, und welche sich dermalen einer völlig unbeschränkten Ausfuhr-Freiheit zu erfreuen haben.

Unter diesen Produkten giebt es verschiedene, welche schon wirklich in hinlänglicher Quantität herfürgebracht werden, um sowohl das Inland damit zu versorgen, als die bisherige auswärtige Nachfrage zu befriedigen; hingegen giebt es auch andere, welche ohne noch zur Zeit, im Uebermaaße vorhanden zu seyn, von Fremden gesucht werden; man

kann diesen noch jene Produkte zusetzen, welche zwar im Lande schon erzeugt werden, aber sich bisher nicht zur Ausfuhr eigneten.

Jeder Gesichtspunkt, unter welchem man die, allen diesen Produkten, ohne Unterschied, ob sie einer bisherigen Sperre unterlagen, oder nicht, zu Theil gewordne Ausfuhr-Freiheit ansieht, führt auf Widersprüche; und eine Vergleichung dieser Produkte führt am Ende auf den Schluß: die Wirkung der Freiheit müßte viel sicherer, die Maasregel folglich auch viel vorzüglicher bei jenen Erzeugnissen seyn, welche einen höheren Grad der Kultur erreicht haben, als bey andern, welche davon noch sehr weit entfernt sind.

Allgemeine Raisonnements könnten vielleicht weniger überzeugen, als Gründe aus der Natur der Sache gezogen, auf Freiheit, Beschränkung, und Leitung einzelner Zweige der Produktion angewendet, in Verbindung der mildesten Darstellung eines so wichtigen Gegenstandes, für welchen sich eben soviel sagen läßt, als dagegen, wobei man folglich die Erfahrung zu Hülfe rufen muß.

Man

Man kann sagen: bey der Beschränkung des Getreid= und Vieh= so wie des Holzhandels waltet ein allgemeines staatswirthschaftliches Interesse ob, welches gleichfalls erfordert, ohne Rücksicht auf das Privatinteresse andere bisher niedergehaltene Kulturzweige in die Höhe zu bringen, wozu die Ausfuhrfreiheit das sicherste Mittel ist; Fleisch und Brod sind unentberliche Bedürfnisse; die Produktion hat ihr Maas und Ziel, das sich nur allmählich weiter fortrücken läßt, und ehe sie einen merklich höheren Grad erreicht hat, könnten wir, ohne eine preiserhöhende Ausfuhrabgabe, leicht in den Fall kommen, daß wir im Ueberfluße darben müßten, und unsere Nachbarn, bey eigenem Mangel, auf unsere Kosten sich wohl seyn ließen.

Wohl wahr, und zum Theil sehr weislich den übeln Folgen einer plötzlich freigegebenen Konkurrenz ausgewichen! wenn aber die inländische Wolle dem baierischen Fabrikanten unentberlich ist; wenn eine plötzlich an die Stelle bisheriger Sperren tretende Ausfuhrfreiheit dieses vom Ausländer gesuchte Material, unaufhaltbar in die Fremde trieb, ehe deßen Produktion Zeit genug hätte, sich im erforderlichen Maase mit der vermehrten Nachfrage zu erweitern; sollten dann die Folgen, welche die freie Konkur=

renz

renz für das aus diesem Material herfürzubringende Fabrikat haben kann, nicht gleiche stufenweise angelegte Vorbeugungsmittel räthlich machen? daß hiebei nur ein Privatinteresse befangen seyn soll, ist ein offenbarer Irrthum; mag immerhin ein reicher Absatz roher Erzeugniße für die Staatswirthschaft vorzüglicher seyn, als der unsichere Erfolg einer dem Lande nicht angemeßenen Fabrikation; dem Interesse einer gesunden Staatswirthschaft selbst muß es aber widerstreiten, eine schon blühende, dem Lande wirklich angemeßene Fabrikation, durch den jähen Umschwung einer von Extrem zu Extrem, von der Sperre zur unbedingten Ausfuhrfreiheit, hineilenden Gesetzgebung in Stockung zu bringen, oder gar zu zerrütten. Wenn es eine Ungerechtigkeit gegen die Produzenten war, die Wollausfuhr zu verbieten, so war diese Ungerechtigkeit bei diesem Produkte nicht größer, als beim Getreide, welches gleichfalls öfteren Sperren unterlag, die beiderseits keinem Privatinteresse zugeschrieben werden können; es waren Irrthümer einer wohlmeinenden Administration, welche, indem sie gegenwärtig einerseits trachtet, zum Vortheile der Konsumenten, doch immer auf Kosten des Produzenten, solche zu beßern, auf der andern Seite den Fabrikanten für ihre eigene Fehler büßen lassen will.

Man

Man sagt dagegen: „die Hemmung der Aus„fuhr inländischer Produkte ist der Nationalindu„strie in mancher Hinsicht nachtheilig;" — „in„ländische Produktion kann unmöglich erwartet wer„den, wenn es an Käufern gebricht;" — „in„ländische Produkte müßen auf ausländischen Märk„ten mit ausländischen Waaren derselben Art kon„kurriren können." *)

Man sagt ferner: bei vernachläßigter Schaafzucht vermindert, verschlimmert, und vertheuert sich die Wolle; die freie Ausfuhr vermehrt, und veredelt die Produktion, und macht die Preise der Erzeugniße fallen. u. s. w.

Man vergleiche mit diesen Einwürfen folgende Thatsachen und Erfahrungen:

Ein Land, welches von jeher einer unbeschränkten Aus- und Einfuhrfreiheit genossen hatte, seit längerer Zeit mit mannigfaltigen, und sehr ausgedehnten Tuchmanufakturen versehen war, worin sowohl die feinsten als die gemeinsten Tücher verarbeitet, und alle Wollsorten Europens verbraucht wurden, ließe wohl vermuthen, daß eine mit dem starken Fortgange der Fabriken

*) Siehe provisorische Zoll- und Mauthordnung. S. 21.

zunehmende Schaafzucht die sicherste Folge dieser vereinten Vortheile seyn würde; dieses Land ist Gülich und Berg! und hier hat sich die Schaafzucht so wenig vermehrt, die Wolle so wenig veredelt, daß man sie nur zu den gröbsten Tüchern, und Schifsdecken, meistens aber zu den Tuchleisten verwenden konnte. *) Ihr Preis war deswegen nicht der geringste: zu einer Zeit, wo in Amsterdam ein Pfund spanischer Wolle im Durchschnitt auf $\frac{3}{4}$ Rthl. zu stehen kam, mußte man für die dortige Wolle im Land selbst $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{8}$ Rthl., oder bis zur Hälfte der spanischen Mittelsorten zahlen. **)

Hieraus kann man schließen, daß unter den Mitteln, die Schaafzucht zu vermehren, und zu verbesseren, die Freiheit der Wollausfuhr das wirksamste nicht sei, sondern daß, wenn auch eine solche Wirkung, als das Werk der Zeit, von einem seltnen Zusammenfluße günstiger Umstände, und von einer glücklichen Uebereinstimmung aller dahin einschlagenden Maasregeln und Vorkehrungen wohl gehofft werden kann, es sich doch am wenigsten auf diesen

Effekt,

*) Baierns Reichthümer. 1. Stück. S. 106.

**) Schlözers Staatsanzeigen. H.... Tuchmanufaktur zu *Monjoye* Herzogth. Gülich N. 4. wo aber von der besten Sorte die Rede ist.

Effekt, bei ganz vernachläßigten und verwilderten Kulturzweigen rechnen laße; hingegen giebt es unläugbare Erfahrungen, welche beweisen, daß sich Wohlfeilheit der Erzeugniße durch ein obigem grade entgegen gesetztes Mittel, nämlich durch anhaltende Ausfuhrverbote weit sicherer haben bewirken laßen, worüber ein ganz unverdächtiger Gewährsmann, Namens Adam Smith sich gelegentlich der Wolle selbst deutlich genug erklärt: diese (starke) Herabwürdigung der Wollpreise (sagt er von England) hätte nach dem natürlichen Laufe der Dinge nie geschehen können; sie war also nothwendig die Wirkung des Zwanges und künstlicher Veranstaltungen, worunter er vor allem das unbedingte Verbot der Wollausfuhr, sodann die zollfreie Einfuhr der fremden Wolle angiebt. *)

Ich bin weit entfernt, ein solches Mittel für Baiern vorzuschlagen, indeßen ist es eine traurige Wahrheit, daß durch die zollfreie Wollausfuhr die Tuch- und Zeugfabriken hier in eine äußerst bedenkliche Krisis gerathen sind; was kann es diesen nun fruchten, daß ihr vollendetes Fabrikat gleichfalls frei ausgeführt werden dürfe, wenn es klar ist, daß

*) Smiths Untersuchung über den Nationalreichthum. I. B. S. 392. teutsche Uebers.

die Manufakturen selbst stocken müßen? Gewiße Sorten Tücher z. B. die Loden (ein alter inländischer Fabrikartikel) wurden in einer solchen Quantität und Qualität verfertigt, daß sie nicht allein das Inland versahen, sondern sogar einen sehr interessanten Ausfuhrartikel ausmachten; die Wolle in ihrer bisher erzeugten Quantität ist für diese Fabrikation eben so unentbehrlich, als der Flachs für die Leinwandmanufakturen, welche mit der Tuchmacherei in gleichem Falle sind; die plötzlich frei gegebene Konkurrenz (mag sie nun auch in der Folge für sich schon allein fähig seyn, die Produktion zu vermehren) kann doch vor der Hand keinen anderen Effekt haben, als den Preis dieser Erzeugniße bei einer noch beschränkten Produktion und unbeschränkten Anzahl von Käufern merklich in die Höhe zu treiben; ein Umstand, der die Ausfuhrfreiheit jener Produkte, welche noch keinen hohen Grad von Kultur erreicht haben, viel bedenklicher macht, als die Ausfuhrfreiheit der Haupterzeugniße.

Wenn nun nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Vertheurung eine gleich auf der Stelle sich äußernde Folge der unbedingten Ausfuhrfreiheit aller Produkte sei, deren Kultur der plötzlich anwachsenden Nachfrage nicht folgen kann; so muß man auch ge-

gestehen, daß man keinen unglücklichern Zeitpunkt zu dieser Maasregel hätte wählen können, als gerade diesen, wo ohnehin alle Preise der Dinge eine ganz außerordentliche Höhe erreicht, wo Viehseuchen, und die fürchterlichsten Kriegsverheerungen die Produktion so vieler Länder vermindert, wo nicht gar vernichtet hatten; dieses ist desto unerklärlicher, als die Mauthordnung den ungünstigen Einflus selbst zu erkennen giebt, welchen die Zeitumstände in den Erfolg der Ausfuhrfreiheit haben, indem sie S. 21. bei dem ungehinderten Ausgang der Produkte ins Ausland die bedeutungsvolle Bedingung hinzusetzt: „wenn nicht durch Krieg alles Gleichgewicht im Handel gestört wird." Aus diesen Worten hätte man schließen sollen, die freie Ausfuhr inländischer Produkte sei eine, nur dem Ende des gegenwärtigen Krieges vorbehaltene Maasregel, welche folglich unter den bisherigen Zeitumständen, unmöglich gute Früchte tragen konnte.

Der Hauptfehler der vorigen Mauthverfassung lag (das ist freilich nackte Wahrheit) in den vielen Sperren, welche in der Absicht angelegt waren, die Fabrikation aller rohen Landeserzeugniße dadurch zu erzwingen; hierauf zielte die Mauthordnung ab, welche in einem eignen Anhange viele rohe Produkte

dem

dem Ausfuhrverbote unterwarf, namentlich: Flachs, Hanf und Werch samt dem Gespunst davon, und Weberwepfen und Zetteln, Häute, Felle, Loh, Unschlitt, Schmalz, das Vieh selbst, Holz und Kohlen, Kalk, Lumpen, Pech, Hanf- Lein- Büchel- Rüb. Pechoel, und Kloschmalz; Porzelain- und Majolika-Erde; Roßhaare, Pottasche, Salniter, Wolle. Dieser Plan wurde durch nachherige einzelne Verordnungen verfolgt, und erweitert, auch von Zeit zu Zeit das Getreid mit eingeschlossen.

So streng inzwischen diese Verfügungen waren, so hatte man doch für die besorglichen Folgen, welche sie zum Nachtheil der Produktion haben könnten, die Vorsehung getroffen, daß alle im Lande öffentlich feilgebotnen, aber in bestimmter Frist nicht abgesetzten Produkte mit Ausfuhr-Päßen herausgelassen werden dürften.

An die Stelle dieser Ausfuhr-Verbothe und Beschränkungen tritt nun auf einmal eine ganz unbeschränkte Ausfuhr-Freiheit der meisten obbenannten Erzeugniße, ohne Rücksicht, ob die Fabrikation ihres bisher im Lande selbst erhaltenen Stoffes, z. B. die Leinwand- und Loden-Fabriken des Flachses und der Wolle, die Bleichereien der Pott-

asche,

äsche, die Papier-Fabriken der Lumpen, ꝛc. entrathen, oder ihren steigenden Preis ertragen, und ob der Fabrikant nicht gar genöthiget werden könne, das inländische Produkt von ausländischen Aufkäufern, folglich aus der zweiten Hand, mit Zuschlag des Consumo-Zolls und doppelter Transport-Kosten an sich zu bringen.

Man erkennt hier eine Lücke zwischen zweien extremen Maasregeln; man fühlt den großen Vorzug, auf welchen ein bedächtiger Uebergang staatswirthschaftlicher Verfügungen vor einem gewagten Sprunge, der dabei das Risico nicht lohnt, Anspruch macht, und dieser Uebergang kann nur in einer den industrial Verhältnißen angemessenen Zoll-Belegung der ehemals eben so widersinnig durch Sperren gefeßelten, als dermal zweckwidrig vom Zolle befreiten Erzeugniße bestehen.

3. Ueber den Durchfuhr-Zoll.

Dieser Mauthzweig, der am leichtesten zu reguliren scheint, ist in der That der delikateste und beschwehrlichste von allen dreien: da er sich blos allein mit der Belegung solcher Waaren, welche aus der Fremde kommen, um durch Baiern wieder ins

Aus-

Ausland verführt zu werden, befaßt, dieser Zoll folglich nicht dem Inländer, sondern dem auswärtigen Konsumenten zur Last fällt, so scheint es dabei, dem ersten Anblick nach nur auf die Handhabung des Zollregals anzukommen; bei näherer Betrachtung erkennt man aber, daß die Staatswirthschaft darunter nicht weniger intereßirt sey, als die Finanz.

Wenn leztre durch einen überspannten Transitozoll sich diese Quelle ihrer Einkünfte verstopfet: so hat dieses zugleich die Folge, daß das Land jene mannichfachen Vortheile verliert, welche dasselbe bei einem vorsichtiger angelegten Zolle aus seiner Lage ziehen kann; denn sobald dergleichen Waarenzüge mit Umgehung des Landes, sich andre Wege suchen; so geht zugleich der schätzbare Verdienst verloren, welchen die Inländer, vermittels des Fuhrlohns zu Wasser und zu Lande und vermittels einer dadurch vermehrten, alle Kommerzialstraßen belebenden Konsumtion bis dahin genossen, worauf viele betriebsame Menschen ihr Gewerbe begründet, und ihre Nahrung folglich auf Kosten des Auslandes erhalten hatten.

Daß diese Vortheile leicht verscherzt werden können, davon hat Oestreich und Baiern gleiche

Erfah-

Erfahrungen gemacht: Oestreich, indem es durch eine unvorsichtige Transito-Erschwehrung den alten Handelszug von der Bozner Straße abgewendet hatte, aber solchen gegen End 1783 wieder einzulenken suchte; Baiern selbst, mit seiner sistematischen Mauthordnung von 1765, worin der Transithandel ungewöhnlichen Richtungen, Förmlichkeiten und Difikultäten unterworfen wurde.

Eben so sicher können aber auch jene Vortheile erweitert werden; und der Handel mit fremden Waaren ins Ausland wird dann erst für ein Zwischenland der vortheilhafteste, wenn er vom Handelsstande des leztern gelenkt und dominirt wird.

Dieses läßt sich aber nur bewerkstelligen, wenn die inländische Kaufmannschaft in ihren Spekulationen ungefesselt ist, wenn ihr die Mittel erleichtert werden, das Land zum Entrepot jener Waaren zu machen, welche das eine Land im Ueberfluße erzielt, und von dem andern gesucht werden.

Offenbar hat man in der neuen Zollordnung diese Rücksichten ganz und gar vernachläßigt, und indem man bei der Regulirung des Transitos blos das Regale, und die sichere Erhebung des Zolles

von

von fremden, zur fremden Consumtion bestimmten Waaren vor Augen hielte, setzte man den inländischen Handelsstand in die Unmöglichkeit, an diesem Waarenverkehr den geringsten aktiven Antheil zu nehmen.

Man glaubte in diesem Betrachte alles für die Kaufmannschaft gethan zu haben, wenn man S. 30. verfügte: „würden einige inländische Handels„häuser (es schien schon gefährlich dieses als Regel „allgemein zu verstatten) Transitogüter zur weitern „Spedition ins Ausland beziehen, und fänden sie „es ihrem Vortheile gemäs, einen Theil derselben „zur inländischen Konsumtion zu verwenden, so müßen „sie bei der einschlägigen Hallverwaltung die Consu„mo-Mauth- und Zollgebühr über die bereits an der „Gränze entrichtete Transitogebühr nachbezahlen.“

Aber auch diese Begünstigung (wenn es eine ist) erleichtert den Zwischenhandel selbst nicht, sondern eine Spekulation fürs Inland, wozu der Transithandel Gelegenheit giebt, und für diese soll der Kaufmann schon mit der erlegten Transitogebühr büßen, die er bey dem nachher zu erlegenden Consumozoll nicht abrechnen darf. Uebrigens gestattet die Zollordnung dem inländischen Handelsstande, bei dem ganzen ausländischen Waaren-Verkehr

nichts weiter, als die Uebernahme einer paßiven Spediteursrolle; und hierauf soll, der neuen Ordnung gemäs, der Gesichtskreis des baierischen Handelsstandes beschränkt bleiben, als welchem hiemit alle weitere Aussicht benommen wird, sich auf eigne Rechnung in lukrative Unternehmungen einzulassen, und den Handel vom Ausland ins Ausland zu seinem und des Landes Bestem zu lenken.

Wird hiemit nicht die ganze Benüzung der Lage Baierns dem hohnlächelnden Ausländer preis gegeben? noch mehr; wenn eine billige Freiheit den inländischen Kaufmann in Stand sezen würde, seinem Vaterlande für den rücksichtlosen Druck auswärtiger Mauthen durch wohlcombinirte Unternehmungen, eine erwünschte Schadloshaltung zu verschaffen: so sieht er durch die neue Mauthordnung seine Hände gebunden, als ob es das Interesse dieses Landes erheischen könnte, fremde gegen Baiern selbst gerichtete Anstalten, soviel in seiner Macht steht, zu befördern und zu unterstüzen.

Vergleicht man damit die abgeschaffte Mauthverfassung; so findet man, daß der Zwischenhandel sich vorher einer viel liberalern und rücksichtvollern Behandlung zu erfreuen hatte: obgleich man

die Unterschleife wohl erkannte, welche dadurch veranlaßt werden könnten, wenn man die Transitogüter nicht einer unausgesetzten sehr scharfen Aufsicht, von ihrem Eintritte bis zu ihrem wirklichen Ausgange unterwürfe: so ließ man doch den Spekulationen der Groshändler vermittels ertheilter Dispensen einigen Spielraum, wenn auch (wie die Mauthordnung §. 17. sich ausdrückte) nicht weiter, als es mit genugsamer Sicherstellung des Interesse-Fisci geschehen konnte. Noch günstiger war aber für einen ausgedehnten Zwischenhandel der §. 15. jener Ordnung: „Kommen wir in dieser Tarif (heißt es „allda) dem Handel unsrer Lande auch mit dem zu „statten, daß wir diejenige Consumo-Accise, wel„che unsere ansäßige berechtigte, oder auch die, un„sere Jahrmärkte besuchende fremde Handelsleute, „bereits erlegt haben, denselben . . . unter dem „Nahmen eines paßierlichen Rückzolls, in jenem „Falle meistens wieder zurückerstatten laßen, wenn „die Feilschaften für die dergleichen Accise bezahlt „worden, wieder außer Lands verhandelt oder ver„sendet werden; denn wir sezen dadurch nicht nur „die unsrige in den Stand, auch mit fremden, in „Ansehung hiesiger Landesgewerben unschädlichen „Dingen, in die Fremde handeln zu können, son„dern da wir den Auswärtigen, welche die Jahr„märkte

„märkte bauen, und folglich für solche Zeiten des „Handels im Land neben den Inländern berechtigt „sind, den Rückzoll ebenfalls zu Gutem gehen laßen; „so leisten wir unserm Publikum die Wohlthat, „daß die fremde neben den unsrigen zur Stelle „kommen und bestehen mögen, folglich diese lezten „um so weniger einen monopolischen Zwang ausüben, „und mit Vertheurung der Feilschaften dem Lande „beschwehrlich werden können.“

Die Erfindung dieser Rückzölle war wohl am wenigsten einer kurzsichtigen Grosmuth zuzuschreiben; sie waren vielmehr hier, wie überall, unwillkürliche Opfer, welche die Finanz dem allgemeinen Besten des Landes bringen mußte.

Die neue Zollordnung S. 38. hebt diese Rückzölle ohne weiters auf; sie hält überhaupt den Groshändler an einem kurzen Leitseile festgebunden, und im Wahne eines sicher errungenen Gewinnstes opfert sie alle staatswirthschaftlichen Vortheile des Zwischenhandels einem scheinbaren fiskalischen Interesse auf.

Dergleichen Vereinfachungsmittel, so sehr sie sich ihrer beliebten Kürze halber empfehlen, dienen

im Grunde nur dazu, das vorhandne Gute zu zerstören, ohne was besseres an seine Stelle zu sezen. Wäre es so gar leicht, dergleichen Probleme aufzulösen (das Zerhauen des Knotens gehört so wenig in die Praxis, als in die Theorie) so würde die englische Finanz mit ihren oft genug misbrauchten Drawbaks schon längstens an sich gehalten haben.

Was soll nun einem Kaufmanne in einem Lande, welches eine solche Zollverfassung hat, ein zu dergleichen Unternehmungen bereit gehaltenes Kapital, was sein Kredit, seine Kenntnisse, sein immer reges Bestreben, solche vortheilhaft anzuwenden, nüzen? er soll bey seiner Beobachtung des allgemeinen Handels-Ganges gefunden haben, daß z. B. die immer höher steigende Assekuranz der Seegefahr sich zum Vortheile seines Vaterlandes lenken laße: indem er die Kosten der Landfracht berechnet, sieht er in der Vergleichung die Möglichkeit und Thunlichkeit, über Baiern einen Waarenzug hinzuleiten, der sonst nie diese Strasse genommen hat, aber dermalen keine sicherere und wohlfeilere in das Land seiner Bestimmung finden könnte; der Unternehmer wär seiner Sache gewis, aber Dank der Providenz der provisorischen Mauth! er darf sich weder in diese ungewöhnliche, noch in irgend eine täglich vor-

kommende

kommende Spekulation dieser Art einlassen; der neue Zoll stört ihm alle seine Plane; dann erstlich ist ihm unter Strafe von 2 fl. 30 kr. per Zentner Sporco verboten, die Qualität der auf eigne Rechnung verschriebnen, aber fürs Ausland bestimmten Güter nur zu besichtigen und zu untersuchen, wobei folglich, weil er sich, nach den Begriffen der Mauth, nicht zum simpeln Spediteur eignet, sein Credit aufs Spiel gesezt würde; *) zweitens erforderte sein Kalkul, daß dergleichen Waaren, soviel immer möglich, in einem einzigen Volum, Collo oder Faß eingepackt, und bis zu dem Gewölbe des Unternehmers hingeführt, allda umgepackt, sortirt, und jedem Handelshause, die ihm benöthigte Quantität besonders, zugesendet werde; auch diesem widersezt sich die Mauthordnung, und zwingt ihn, unter gleicher Strafe, all obiges außerhalb Baiern, von einem Kommißionär für die Gebühr besorgen zu lassen,

*) Anfangs der 1790ger Jahre erhielte die regensburger Wachsbleiche aus Pohlen mehrere Fässer, die anstatt mit Wachs, meistens mit s. v. Menschenkoth gefüllt waren, welches man weniger dem Betruge der Juden, die jenen Handel treiben, als vielmehr ihrer muthwilligen Behandlung von Seiten der pohlnischen Edelleute zuschreiben muß. Solche Dinge können einem simpeln Spediteur nicht schaden, wohl aber einen Kaufmann, der auf eigne Rechnung verschreibt und versendet, ganz um seinen Kredit bringen.

ſen, welche er aber mit ſeinen Leuten in Erſparnis bringen, und zwanzig Unternehmungen glücklich ausführen könnte, wovon vielleicht kaum eine einzige erlaubt, die davon abfallenden Gewinnſte mit andern zu theilen.

Dieſe peinliche Lage, worin die neue Mauth den Kaufmann und mit ihm den Zwiſchenhandel verſezt, läßt ſich nicht einmahl durch einen beſorglichen Misbrauch der aufgehobnen Rückzölle rechtfertigen: das vorige Mauthſiſtem bot dem Schleichhandel manche Blöſſen; an dem überſpannten Konſumozolle war ein bedeutender Gewinn zu machen, welcher dermal nicht mehr ſtatt hat; konnten nun die Rückzölle bei der vorigen Verfaſſung leicht misbraucht werden; ſo lohnt es nicht mehr die Mühe, ihren Misbrauch bei der neuen Zollverfaſſung zu verſuchen.

Ich gebe dennoch gerne zu, daß die fremden Marktfieranten von inländiſchen Handelsleuten wohl unterſchieden werden müßten: die Dultzeiten, wo die Menge der zugleich zur Behandlung kommenden Güter den Mauthbeamten nicht Zeit zur Beſinnung läßt, ſind den Unterſchleifen viel zu günſtig, als daß es rathſam ſeyn mögte, den Fremden gleiche

Be-

Begünstigungen mit den Inländern zu bewilligen. Indeßen hat die gegenwärtige Mautbehandlung der Marktfieranten einen sehr schlimmen Erfolg für das inländische Publikum: der Zwek der Dulten wird verfehlt, und der monopolische Zwang der inländischen Zunftgenoßen hat durch die jezige Ordnung eine neue Stärke erhalten, wovon die lezte heil. drei Königdult die erste Erfahrung gegeben hat. Es ist freilich wahr, daß in Oesterreich seit 1784 der Marktfierant gleichfalls genöthigt ist, von allen eingeführten Waaren einen unwiederbringlichen Consumozoll zu entrichten; aber die häufig aufeinander folgenden Meßen, in einem so ausgedehnten Lande, versicheren einen schnellern Absaz, und öfteren Umschlag des Kapitals, welches eine Menge Handelsleute mit beschränkten Kapitalien bewegen kann, von einer Meße zur anderen zu ziehen, die ausgehende Waare (wohl gar aus inländischen Fabriken) nachzuschaffen, und immer in demselben Lande zu bleiben; wo hingegen der Marktfierant hier genötiget wird, nicht allein für Baiern, sondern für jeden Zwischen- oder in der Nähe liegenden Marktplaz besonders, ein eignes wohl aßortirtes Lager zu halten, woraus er die Waaren nicht mehr nehmen darf, um solche bald nach Paßau, bald nach Regensburg, nach Freisingen, Salzburg, u. s. w. zu führen, ohne auf jede den Zollbetrag zu verlieren, oder ihn doppelt und dreifach zu entrichten, woraus dann die nothwendige Folge entsteht, daß frem-

de Handelsleute die hiesigen Dulten verlassen, oder die Waarenpreise auf hiesigen Dulten merklich erhöhen müßen, indem sie das Risico eines geringen Absazes ihrer verzollten Waaren, oder den Zins eines beständig zu haltenden Lagers mit dem verminderten Verdienste, mit einem wenigermahl zum Umschlag kommenden Kapital, dem Käufer zuzurechnen genötigt, folglich auch nicht mehr im Stande sind, das inländische Zunftmonopol, wenigstens auf eine kurze Zeit wie bisher, zu mäßigen. Soll also in Betref der Marktfieranten die gegenwärtige Ordnung aufrecht bleiben: so wird es auch nothwendig sein, dem monopolischen Zwange der Inländer auf eine andere Weise zu steuern, worüber mich nachher äußeren werde.

Uebrigens giebt die obige wahre Darstellung der aus der neuen Transito-Regulirung entspringenden Folgen deutlich zu erkennen, daß der ganze Zwischenhandel, und mit ihm die Benüzung der Lage Bayerns auf Null reduzirt sei, als welches man einer Mautverfaßung zu verdanken hat, die den Kapitalisten aus Baiern vertreibt, oder davon abschrekt; den aktiven Kaufmann in die engbegränzte Sphäre eines Krämers hineinbannt, und den Krämer in die Unmöglichkeit versezt, sich jemals zum thätigen Kaufmann empor zu schwingen.

Staatswirthschaftliche Bemerkungen über die provisorische Maut- und Zollordnung.

Zweite Abtheilung.

Bemerkungen über die drei Zweige der Maut zusammengenommen, und über den Einflus derselben in die Production, in die Fabrikation und in das Kommerz. Anwendung obiger Bemerkungen auf die öffentlich erklärten Administrations-Grundsäze, wie solche in einer hier angehängten landsherrlichen Resolution enthalten sind.

Meine bisherigen Bemerkungen über das alte Handelssistem glaubte ich so mittheilen zu müßen, wie sie bei einer unbefangenen Durchforschung der Mautordnung in mir entstanden sind; ich nahm dabei gar keine Rüksicht auf jene unter öffentlicher Autorität verfaßte Schrift betitelt: sistematischer Plan zur gesäzmäßigen Benüzung des Zollregals deutscher Länder besonders im Churfürstenthum Baiern. *)

*) Entworfen auf landesherrlich höchsten Befehl anno 1762. Das Exemplar, welches ich vor mir habe, ist

Dieses Werk, welches als die Grundlage der abge schaften Mautordnung zu betrachten ist, enthält alles, was sich zu Gunsten des verworfenen Handelssistems aufbringen ließ, in der grösten Ausführlichkeit, unterstüzt von allen schriftstellerischen Autoritäten, fremden Staatsanstalten und Anordnungen, worunter sogar die engländische Schiffartsakte zum Vortheile Baierns angewendet worden ist. Bei den folgenden Bemerkungen werde ich diesen Wegweiser,

---

in Folio ohne Drukort, mit der Jahrzahl 1792. und hat den Zusaz: nach dem Original mit der baier. Maut- und Chaussee-Charte nachgedrukt. Eben erfahr ich, daß dieses über 3 Alphabet starke Werk vorher schon im Druk erschienen war. Es ist in 7 Abschnitte von 333 §§. eingetheilt: I. Vom Maut- und Accis-Regal insgemein. II. Von dem baier. M. u. A. Regal insbesondere. III. Von den zur rechten Benuzung des M. u. A. Regals leitenden Hauptgrundsäzen. IV. Von der bisherig fehlerhaften Benuzung des M. u. A. Regals in Baiern, und den Schwierigkeiten, welche einer beßern Benuzung deßelben entgegen stehen. V. Von der Art und Weise, das M u. A. R. in Baiern nach ächten Grundsäzen und beßer als bisher zu benuzen. VI. Von den Mitteln, welche unumgänglich ergriffen werden müßen, um sich bei einer beßern Benuzung des M. u. A. Regals zu handhaben. VII. Von dem Nuzen, welchen sich sowohl gnädigste Landesherrschaft, als das gemeine Wesen bei einer unverrükten Befolgung des gegenwärtigen Plans zu versprechen hat.

weiser, als einen autentischen Ausleger der alten Ordnung vor Augen halten, aus welchem ich hier vorläufig einige Hauptsäze nebeneinander stelle.

Anbelangend die Consumo-Accis-Belegung, so richtete sich diese, bemeltem Werke gemäs, nach der Verschiedenheit sämmtlicher unter vier Klaßen gebrachten Waaren.

1. Unentbehrliche oder nothwendige zum Lebensunterhalte und für die Gewerbe waren nur mit $\frac{1}{2}$ bis höchstens $1\frac{1}{2}$ Prozent ihres beiläufigen Werthes zu veraccisen, so daß der Werth von 1 fl. 40 kr. auf 2 Pfenninge, und wenn der Gewinn am Produkt sonderbar ist, bis auf 6 Pf. an Accise zu stehen kam.

2. Waaren, wobei nicht so sehr die Nothwendigkeit, als vielmehr die Anständigkeit und Nüzlichkeit in Betracht kommen, wurden nach ihrer großen Verschiedenheit untereinander mit $2\frac{1}{2}$ bis auf $7\frac{1}{2}$ Prozent belegt.

3. Ueberflüßige, nur zur Ueppigkeit dienende Waaren hatten eine Accise von 10 bis 15 Prozent ihres Werths zu tragen.

4. Jene Waaren, welche den Landesgewerben Abbruch thun können, waren mit einer Accise von 10 bis 25 Prozent beschwehrt.

Ich habe mich vorher sehr günstig über die Belegung der zur ersten Klaße gehörigen Waaren-Artikel geäußert. Mehrere Gründe bestimmen mich hier eine Vergleichung derselben mit der östreichischen Belegung, nach der dortigen Mautordnung vom Jahre 1784 (als welche noch wirklich gesezliche Kraft hat) anzustellen: diese erklärt

Zollfrei Bruchsteine, Kalk, Pozolanerde, Bruch- etc. Silber und Gold, Asche zum Düngen und Seifsieden.

Der Zoll von 1 Meze Knoppern, Steinkohlen, Leinsaamen, ferner von 3 Bund Weberrohr zu 3000 Stük beträgt 1 Pfenning. Seifsiederlauge zollt per Eimer, Holzkohlen vom Saum, Hanfsaamen vom Mezen, Hafnererde von einer zweispännigen Fuhr 2 pf. 1 detto Stroh 3 kr. 1 detto drei- und vierspännige, ferner 30 Mezen Gerberlohe 4 kr. Wollkartetschen von 24 Blatt $4\frac{1}{2}$ kr.

1 Zentner Ochs- und Kuhklauen 1 pf. Hanfwerg, gelbes Rausch- und Visetholz, Schlief zur schwar-

schwarzen Farbe 2 pf. Hanf, Flachswerg, Bein und Horn, Gaishaar für Tuchmacher, Tuchscherer-Flokwolle, Haderlumpen, Silbergräz, Bimstein, Achner Galmei 1 kr. roher Gips, rothe gemeine Farberde, Waid $1\frac{1}{2}$ kr. Schweinsborsten, Ocker 2 kr. roher Flachs, hungarischer Weinstein, frankfurter schwarze Erde, Schmak zum Corduanfärben, Soda $2\frac{1}{2}$ kr. Leimleder, Schaaffüßel zum Leimsieden, gehechelter Hanf, Blauholz, Koliatur oder rothes Sandelholz, Fernambouc, rothes Japan, Bimaas oder Siamsholz 3 kr. Fischbein für Goldschmiede, Schmirgelstein, Schachtelhalmen, Tuchmacherkarten, Braunstein zum Glasmachen, Orseille, Kobolt für die erbländischen Blauwerke 4 kr. zugerichteter Gips, Kühehaar für die Sattler $4\frac{1}{2}$ kr. Tuchspäne, Röthe, Meerstroh 5 kr. gehechelter Flachs, Pech und Harz, Kreide in Stüken 6 kr. Schmirgel zum Schleifen und Poliren, Zink, Curcume, Kienrus, Saftgrün, Kupferasche, Dachtgarn gebleicht und ungebleicht $7\frac{1}{2}$ kr. Lakmus 8 kr. Trippel, Saflor 9 kr. Orlean $9\frac{1}{2}$ kr. rohe Seide, Krapp, Gummi di Sinigaglia 10 kr. gemeiner Galmei, Bergblau 12 kr.

Schaafwolle, Rehhaare, Röthel in Stüken 15 kr. köllnische braune Erde, oder Umber, geschnitt-

ne Kreide, Zwirn, Arsenicum weiß und gelbes Auripigment und Operment 18 kr. Gummi Tragant 19 kr. Helfenbein in ganzen Zähnen, Salmiac 20 kr. wergnes ungebleichtes und hanfnes Garn, Oelseife zu Manufakturen 22½ kr. Hirschhorn 24 kr. alt gebrochnes Eisen, Salpeter, Frauenglas 30 kr. türkischer Alaun 36 kr. Kameelhaar 37½ kr. gemeine Seife, romanischer Alaun 45 kr. geraspelt Helfenbein, Spiesglas, Bleierz, grauer Roßschwefel, Kork- oder Pantoffelholz 48 kr. Baumwolle 54 kr.

Roßhaar, roher Weinstein, Tischlerleim, Alabaster, rothes Arsenicum, Silberweis, Bleiasche, Pottasche, Rübsaamöl, roher Cristall 1 fl. Indig 1 fl. 2½ kr. Mennig, hungarischer Schwefel, Pechöl, gebleicht wergnes Garn, gemeiner ungewürzeer Weineinschlag 1 fl. 12 kr. Haasenhaar 1 fl. 15 kr. Schwefel, geraspelt Hirschhorn 1 fl. 24 kr. gemeines Berggrün 1 fl. 48 kr. gewürzter Weineinschlag, gemeiner Alaun, grüne veroneser und rothe englische Erde, Pappendekel, Lein- und Hanföl 2 fl. Schwefelblühte 2 fl. 24 kr. flächsnes Garn 2 fl. 30 kr. abgewundne Seide 2 fl. 55 kr.

Schittgelb zum Mahlen, Salpeter in Zelteln 3 fl. Zinnasche 3 fl. 7½ kr. Schieferweiß, Bleiweiß,

Ko-

Kobolt, Smalte 3 fl. 12 kr. Fischbein $\frac{3}{4}$ Elle lang und drunter 4 fl. feines Berggrün, Kugellak 5 fl. ausgezogen Geishaar, altgebrochnes Kupfergeschirr 6 fl. ungebleicht Wachs 6 fl. 30 kr. undistillirter Grünspan 7 fl. altes Meßing zum Umarbeiten 8 fl. weißes Wachs, altgebrochenes Zinngeschirr 9 fl. Perlmutterschalen zum Einlegen 15 fl., leinenes Gelsengarn 16 fl., Fischbein über $\frac{3}{4}$ Ellen lang 17 fl. Quecksilber 33 fl. 24 kr.

1 Pfund Borax 1 pf. Kaninchenhaar 2 pf. Vitriolöl, gemeines Schmelzglas 6 pf. Cochenille, Biberhaar 2 kr. Nestelgarn $2\frac{1}{2}$ kr. Glühwachs 3 kr. Drachenblut, ein Gummi in Tafeln $4\frac{1}{2}$ kr. feines Schmelzglas, weiß, grün, gelb und blau 5 kr. detto Aaquamarin, durchsichtiges, schwarzes und gemeines rothes, item Königsgelb 6 kr. Hausenblasen $7\frac{1}{2}$ kr. die meisten Gummi's 8 kr. Drachenblut in Schilf 9 kr. Firnis, distillirter Grünspan, Rauschgold, geriebnes Metall 12 kr. geriebner Zinober, roher Jaspis in Stüken, Zwirn, rothes Schmelzglas der feinsten Sorte 18 kr. weißer Krausdrat 20 kr. Berlinerblau, Menschenhaare naturel braun und schwarz 24 kr. detto Bleichhaare, Bergzinober 48 kr. Cendrehaare 3 fl. 12 kr. Silberdrat 4 fl. 30 kr. detto Blett 9 fl.

1 Un=

1 Unze Carmin 36 kr. Ultramarin 48 kr.

1 Loth feines weißes Menschen- oder Lothhaar 12 kr.

Vom Guldenwerth Viehdärme zu Saiten, irdne Schmelztigel, Tischlerholz zum Einlegen, als: Buchsbaum, Ceder, Eben, Oliven und derlei Holz, wie Bau- und Brennholz, auch Apothekerwaare überhaupt 1 pf. Bergstufen, Marmor, Materialwaaren 6 kr. Meßingstaub, Eisenstein 12 kr.

Stükweis zu verzollen sind Felle und Häute: 1 Schweins- oder Hundshaut 1 pf. 1 Gemsfell 2 pf. 1 Hirsch- oder Roßhaut 1 kr. Seehundhäute zum Poliren vom Buschen zu 10 Stük 1 kr. 1 Kuhhaut 4 kr. 1 Ochsenhaut, 1 Schwanenfell 9 kr. 100 Stük Lammfelle 5 kr. eben so viel Rehhäute 6 kr. Schaaffelle 10 kr. Geisfelle 25 kr. Bokfelle 37½ kr.

Materialien, deren Einfuhr verboten: Blech, Blei, Eisen in Gänsen und Flößen, ausgeschlagnes rohes Kupfer so wie Geschirr und Schaalwaare, Meßing in Tafeln, Platten und Rollen wie gearbeitetes, Stahl und Mok, Zinn roh und gearbeitet.

Man

Man sieht aus diesem Auszuge, daß die östreichische Zollregulirung sehr durchdacht ist; man könnte für einen Augenblik zweifeln, ob die Finanz weniger dabei betheiligt sei, als die Staatswirthschafts-Erforderniße; denn man bemerkt darin ein besonderes Raffinement, aus der Einfuhr der Materialien, im Verhältniße ihrer, durch die Veredlung sehr ungleichen Verwerthung, allen nur möglichen Vortheil für die Finanz zu beziehen; aber zugleich ist die bis zur Aengstlichkeit getriebne Sorgfalt unverkennbar, daß der Zoll keinen Einflus in den Preis der aus dem impostirten Material erzeugten Waare haben könne, selbst alsdann nicht, wann der Marktpreis des Materials höher zu stehen käme, als er zur Zeit der Zollregulirung gestanden hat. Leztres in Verbindung mit den Einfuhrverboten, wovon der Fiskus keinen unmittelbaren Vortheil hat, überzeugt endlich, daß die öffentliche Verwaltung sich der Maut hauptsächlich als eines Leitbandes für den Handel bediene, und daß die Zollabgabe (so willkommen ihr Erträgnis der Kammer wohl sein mag) nicht als Zwek, sondern allein als Mittel zum Zwek, nämlich zur Emporbringung der inländischen Industrie angelegt sei. *)

So

---

*) Hierüber verweise ich auf die vorher in der Anmerkung zu S. 43 beigebrachte Stelle aus einem Rescripte Kaiser Josephs II.

So löblich und nachahmungswürdig indessen jene Sorgfalt, den Gewerben durch die Belegung ihrer Arbeitsstoffe nicht weh zu thun, immer ist: so kann man dieser Mautordnung in dem befraglichen Punkte, dennoch keinen Vorzug vor der altbaierischen einräumen: denn die darin bis zur Pedanterei getriebne Rechnungspünktlichkeit kann in solchen ohnehin sehr verwikelten Einrichtungen wenig frommen; sie verwirrt die Verwaltung, und erschwehrt die Ordnung in ihrer vorschriftmäßigen Ausführung, welche hingegen durch die auf einige Zollsäze reduzirte Vertheilung der Materialien, wie solche in der altbaierischen Mautordnung anzutreffen und vorher (S. 58 — 60) zergliedert worden ist, sehr erleichtert wird, wobei die genaue Erhebung des Gefälls doch wesentlich mit befangen ist.

Ganz andre und wohl zu beherzigende Reflexionen bietet eine Vergleichung der neubaierisch provisorischen Zollordnung mit der Oestreichischen an: da die hiesige Verzollung der Arbeitsstoffe erwiesener Maßen, einen sehr merklichen Einflus in den Waarenpreis hat: so erwächst hieraus ein neuer Nachtheil für die bisher in gutem Betrieb gewesene inländische Fabrikation, als welche dadurch verhindert wird, mit der benachbarten östreichisch-böhmischen die Konkurreuz auszuhalten.

Man

Man mag vielleicht glauben, daß der inländische Handwerker sich andrer großen Vortheile zu erfreuen habe, welche, indem sie solche Nachtheile weit überwögen, ihm einen starken Vorsprung vor dem fremden Arbeiter gäben, und ihm folglich die Konkurrenz dennoch versichern müßten.

Ich habe diese wichtigen Puncte an der Quelle, und vor allem in Betref der Lebensbedürfniße zu prüfen gesucht: indem ich die hiesigen Schrannenpreise mit den auswärtigen verglich, fand ich, daß der Münchner Schrannenpreis zwischen den Preisen der schwäbischen und der böhmischen Kornmärkte das Mittel halte: ein 9jähriger Durchschnittspreis von allen 46 Schrannen in Böhmen belehrte mich, daß das Korn allda um einen ganzen Gulden wohlfeiler sei, und ein siebzehnjähriger Durchschnitt zeigte, daß das Korn auf der Augsburger Schranne um einen starken Gulden theurer sei, als hier zu München. Wahr ist es aber auch, daß der Münchner Schrannenpreis über dem Medium aller baierischen Landschrannenpreise stehe, und daß folglich der hiesige Landkornpreis, wenn er dadurch um so viel tiefer unter den Augsburger herabsinkt, sich dadurch dem böhmischen mehr nähere, ohne diesen jedoch zu erreichen.

Nach

Nach dem Kornpreise richtet sich der Lebensunterhalt, und nach diesem der Handlohn. Beide können folglich wenigstens nicht niedriger in Baiern stehen als in Böhmen; indeßen ist es dennoch erweislich, daß die Handlöhne in Schwaben nicht so hoch stehen als hier zu Lande; so ist es z. B. von der Spinnerei bekannt, daß solche in Baiern beßer bezahlt werden müße, als in Schwaben und Böhmen zugleich. Der Grund dieser gegeneinander im scheinbaren Widerspruche stehenden Verhältniße ist theils in der größern Wohlfeilheit Böhmens, zum Theil aber darin zu suchen, daß der Baier mehr zu seiner Nahrung fodert, als beiderseits Nachbarn.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich mich hier in die Untersuchung dieser äußerst verwikelten Gegenstände tiefer einlaßen wollte; indem ich mir dieses auf eine andre Gelegenheit vorbehalte, will ich ohne weiters annehmen, daß Vortheile und Nachtheile der baierischen Unterthanen im Vergleich mit benachbarten Ländern sich balanziren. Diesemnach muß die Lage, worin der Handwerker durch die allerseits angenommenen Handelsmaximen versezt wird, nach Maasgab der oben (S. 47 — 49) aufgestellten Grundsäze, entscheiden, welcher unter ihnen seine Waare wohlfeiler zu Markte bringen könne.

Wenn

Wenn ich nun die widrige Einwirkung der hiesig neuen Mautordnung in die Fabrikation, in einem wesentlichen Puncte, als erwiesen voraussezen darf, und es ohnehin bekannt ist, daß Baiern nicht jene Fülle eigner Materialien besize, wie die östreichischen Länder: so kann es auch gar nicht zweifelhaft mehr sein, daß der böhmische Arbeiter, der im Ueberfluße inländischer Materialien sizt, und dem die Zufuhr der von außenher benötigten Producte vom Fiskus nicht erschwehrt und vertheuert wird, fähiger sei, den Markt für seine Waare ins Ausland zu erweitern, als es dem Baier in entgegengesezten Verhältnißen möglich bleibt, seine Waare auf den nächsten inländischen Markt zu bringen, ohne durch jenen davon verdrängt zu werden.

War es schon vor Erscheinung der provisorischen Zollordnung für den Inländer äußerst schwer, mit dem Ausländer auf fremden Märkten zu concurriren; so sah derselbe sich dafür auf einer andern Seite durch das alte Handelssistem desto mehr begünstigt, als welches in der Absicht, dem Baier wenigstens die Konkurrenz auf inländischen Märkten zu versichern, mit einer recht derben, diesen Erfolg sichernden Maasregel verbunden war, oder es war vielmehr ein wesentlicher Theil dieses Sistems:

durch

durch die Maut die Einfuhr der fremden Fabrikate mehr oder weniger zu erschwehren, und darunter jene, welche den inländischen Gewerben Abbruch thun können, wie vorher angeführt worden, mit einer Accise von 10 bis 25 Prozent zu belegen.

Nach den neuerdings angenommenen Administrationsgrundsäzen glaubte man, nicht genug eilen zu können, um diesen Hauptpfeiler des alten Kommerzsistems umzustürzen; weshalb man die Einfuhr der fremden Fabrikate eben so sehr erleichterte, als man die Einfuhr der meisten, den Landesgewerben benötigten Grundstoffe zugleich erschwehrte; denn beide wurden gröstentheils einem und dem nähmlichen Zollsaze unterworfen, welcher da er für die Arbeitsstoffe (wie oben S. 63 — 64) erwiesen ist, eine Auflage von 20 bis 50 Prozent ausmacht, hingegen in Betref der fremden Fabrikate, für viele kaum $\frac{1}{4}$ Prozent erreicht, für andere (weil die Verzollung immer unmerklicher wird, je leichter die Waare ist) bis auf 1 per Mille ihres Kaufpreises betragen mag.

Die Ursache der Verwerfung des ehemals aufs strengste angewendeten Handelsgrundsazes besteht darin, daß der Handwerker (welcher auf die bisherigen monopolischen Anordnungen gestüzt, seine Preise

nicht

nicht nach der Güte seiner Waare, sondern nach der Erschwehrung des eingeführten Fabrikats einrichtete) nur durch die freie Konkurrenz genötigt werden könne, den Preis herabzustimmen, und mit den Ausländern gleich vollkommne Waare zu liefern, als welche der Consument für gleichen Preis im Inlande zu erhalten, einen gerechten Anspruch zu machen habe.

Ohne diesen Grund zu widerlegen, läßt sich erwiedern: der Handwerker sei nicht weniger berechtigt, zu verlangen, daß er in seiner Beschäftigung nicht gehindert, oder gar gewaltsam gestört und beeinträchtigt werde, und daß es ihm möglich gemacht, oder vielmehr, zu des Staats eignem Besten, ihm alle Mittel erleichtert werden, mit den Ausländern gleichen Preis zu halten. Wie kann er aber das? wo er immer hinblikt, findet er unübersteigliche Schwierigkeiten, und statt der altgewöhnten Begünstigungen neu entstandne Hinderniße nicht allein alsdann, wann er ausländische Grundstoffe verarbeitet, selbst auch dann noch, wann er die Materialien veredelt, die in seiner eignen Heimat herfürgebracht werden.

Hier kommen wir an die wichtige Untersuchung: wie die verschiednen Zweige der Maut ineinander

greifen, und ob die Regulirung des Ausfuhrzolles die Nachtheile zu mindern fähig sei, welche für die inländischen Gewerbe aus der Consumozoll-Regulirung erwachsen sind.

Nun findet man in der neuen Ordnung die Ausfuhr aller rohen Materialien, die im Inlande erzeugt werden, und deren Ausfuhr bisher sehr beschränkt gewesen war, gänzlich vom Zolle befreit, aus dem staatswirthschaftlichen Grunde hauptsächlich, weil eine beschränkte Ausfuhr die Produktion zurükseze, deren Erweiterung und Vervollkommnung das Hauptaugenmerk der öffentlichen Verwaltung sein müße.

Auch gegen diesen Grundsaz hab ich nichts einzuwenden; es ist aber nicht abzusehen, wie der Handwerker nebst den vorberührten Erschwehrungen seines Gewerbes, noch obendrein eine dadurch veranlaßte Vertheuerung des inländischen Materials übertragen könne, welche Vertheuerung als die unbezweifelte erste Folge der freien Konkurrenz, durch die vermehrte Zahl der Käufer gleich auf der Stelle eintritt, und so lange andauern muß, bis die erwünschliche Erweiterung der Production erreicht sein wird, und sich von daher eine Herunterbringung der

Preise

Preise erwirken läßt; eine fühlbare Krisis, für welche keine Vorsehung getroffen worden ist!

Läßt man aber auch die voreilige Ausfuhrfreiheit des rohen Produkts mit ihrer mislichen Wirkung auf sich beruhen; so war der Handwerker doch immer berechtigt zu erwarten, daß bei der Einrichtung des Consumozolls der nötige Bedacht hinwieder genommen worden sei, die Preise des inländischen rohen Materials vermittels einer gegenseitigen Zollbefreiung des von der Fremde eingeführten Materials derselben Art im Gleichgewicht zu erhalten.

Statt deßen findet man aber die Einfuhr dieser Produkte besonders erschwehrt, und ist die vorige Accis-Belegung in Ansehung ihrer sogar verdoppelt und verdreifacht worden: in diesem Falle befinden sich gegenwärtig Eisen, Wolle, Pottasche, Alaun, Vitriol ꝛc. und gröstenteils auch Häute und Felle.

Dieses Verhältnis ist desto auffallender, weil es im offenbaren Widerspruche mit dem andrerseits angewendeten und vorher schon angeführten Grundsaze steht, gemäs welchem der Preis der inländischen Arbeit, durch die erleichterte Einfuhr der

fremden Fabrikate in Schranken gehalten werden müße. Soll es nun gleichfalls Grundsaz sein, dem inländischen Arbeiter den Preis des inländischen Materials zu vertheuern, oder, wenn man lieber will, den Preis für den Produzenten zu verbeßern, immer aber solchen auf dieselbe Höhe mit dem durch den Consumozoll erhöhten Preise des fremden Materials hinaufzutreiben: so läßt sich unmöglich ein gleicher Effekt von zweien so ganz einander widerstrebenden Grundsäzen erwarten, vielmehr läßt der gute Erfolg der einen Maxime ganz richtig auf den übeln Erfolg der entgegensezten schließen, so daß wenn die eine für die Production gedeihlich ausfällt, die andre für die Fabrikation eben so verderblich sein muß.

Die den rohen Materialien bewilligte zollfreie Ausfuhr hat, neben dem von der nothwendigen Beförderung der Production hergeleiteten Grunde, noch einen andern, welcher in der prov. Mautordn. S. 21 so ausgedrükt ist: "weil inländische Producte auf „auswärtigen Märkten mit ausländischen Waaren „derselben Art müßen konkurriren können."

Fliest aus diesem Saze nicht gleichfalls die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Consumozoll-Befreiung

freiung des fremden Materials, wenn anders inländische Fabrikate auf in- und ausländischen Märkten, mit auswärts aus hiesiger oder fremder Materie verfertigten Waaren konkurriren sollen?

Dieser Handel wird also offenbar einerseits durch die Eßitozoll-Befreiung, andrerseits durch die Consumozoll-Belegung beeinträchtigt. Er findet aber außerdem noch andre Hinderniße an der neuen Zolleinrichtung; denn in Betref der Besuchung fremder Jahrmärkte ist der inländische Fabrikant in eine ähnliche Lage versezt, wie der auswärtige Handelsmann, welcher die inländischen Jahrmärkte bauet: hat lezterer von allen eingeführten Waaren einen unwiederbringlichen Zoll zu bezahlen, ohne Rukſicht, wie viel er davon absezt; so hat erstrer von seinem außer Landes verführten, aber im Auslande nicht abgesezten Fabrikate an der hiesigen Gränze den nähmlichen Consumozoll zu entrichten, als wenn er ausländische Waaren zurükbrächte.

In eben dem Falle befindet sich der hiesige Fabrikant, der in Ermanglung inländischer Anstalten, genötigt ist, seiner Arbeit die Vollendung: Farbe oder Appretur im Auslande geben zu laßen; denn sobald das Fabrikat mit der Zurichtung zurükkömmt,

muß

muß solches, wie eine ganz im Auslande verfertigte Waare verzollt werden. *) Gesezt aber, daß sich solche Anstalten an der einen Seite des Landes einrichten und bis zu einem solchen Grade der Vollkommenheit treiben ließen, daß benachbarte Ausländer davon Gebrauch machen wollten; so würden diese hinwieder die inländische Appretur vorläufig mit dem hohen Consumozolle erkaufen müßen, indeßen der Inländer an der anderen Gränze noch immer, wegen der Entfernung gehindert wäre, von der gelungnen Anstalt (denn alle gelingen nicht an allen Orten) Gebrauch zu machen.

Nun ist es aber die neue Mautordnung wieder selbst, welche sich sogar der Anlegung solcher ermangelnden Einrichtungen widersezt; oder glaubt man vielleicht, daß bei einer solchen kommerzial Ver-

*) Dieses ist einer von den Fällen, worüber die oberpfälzischen und zugleich die aichacher Tuch- und Zeugmacher gleich nach Erscheinung der provisorischen Mautordnung ihre Beschwerden überreichten. Die erstern ertheilte landesherrliche Resolution stellt ihren Beschwehrden die Grundsäze des neuern Administrations-Sistems entgegen, welche ihrer Wichtigkeit halber und zu beßrer Verständlichkeit gegenwärtiger Abhandlung (die nicht gegen diese Grundsäze, sondern gegen die unvorbereitete Anwendung derselben gerichtet ist) am Ende dieses Abschnittes beigefügt worden.

Verfaßung ein auswärtiger Spekulant sich hieher begeben könnte, in der Absicht, eine Färberei anzulegen, wo er nebst dem Risico seines Vorschuskapitals auf Anlage und Farbstoffe, auf diese noch besonders 20 bis 50 Prozent an Eintrittsgebühren vorzuschießen hätte, in der Gewißheit, daß bei der freien Konkurrenz der Waaren die hiesigen Fabrikanten sowohl als er selbst zu Grund gehen müßen?

Gleichwohl wurde in der, den oberpfälzischen Tuch- und Zeugmachern auf ihre desfalsigen Beschwerden (den 29. Jäner) hinausgegebnen Antwort vorausgesezt, daß der ausländische Färbepreis höher sei, als der inländische. Dieses Suppositum ist irrig, und wenn solches vor der Einführung der neuen Maut wirklich gegründet war (man könnte hier aus dem Dato der Antwort den alten Stand der Preise vermuthen) so ist es doch seitdem nicht mehr möglich anzunehmen; auch läßt sich solches von jener Zeit eben so wenig mit einer andern Stelle derselben Antwort in Uebereinstimmung bringen, welche die Preise der Tücher um ein Bestimmtes wohlfeiler als die inländischen angiebt. Wie sollt es dann auch zugehen, daß grade die Färberei an andern und den meisten Orten theurer sei, deren sich doch keiner angeben läßt, wo die gewöhnlichen Farbstoffe

so hohen Einfuhrzoll zu tragen haben, wie dermal in Baiern?

Ich will aber dennoch annehmen, daß man die Färbereien da, wo sie fehlen, glüklich zu Stande brächte; könnte man von diesen dann wohl behaupten (wie es in jener Antwort geschieht) daß ihre Preise durch die freie Konkurrenz regulirt würden? sind dann solche Einrichtungen keine Zwangsanstalten, die mit einem Banne für die inländischen Manufakturen verbunden, und von den ausländischen Färbereien durch eine starke Scheidewand getrennt sind? müßte nicht diesemnach der inländische Färbepreis über den ausländischen natürlicher Weise entweder um eben so viele Prozente höher sein, als solchem durch den Zoll auf die Farbstoffe zugesezt werden, oder müßte die Arbeit, wenn sie wohlfeiler wäre, nicht um so viel schlechter ausfallen? und heißt dieses nicht den nähmlichen Unfug wieder veranlaßen, und dem Consumenten eben denselben Nachtheil bringen, weshalb man das alte Sistem für verwerflich erklärt hat?

Inzwischen hatte das abgeschafte Sistem gegen alle die hier nacheinander aus der neuen Mautordnung entspringenden Bedrükungen der Industrie es

an

an den erforderlichen Vorkehrungen nicht ermangeln laßen, wie sich aus einer fortgesezten Darstellung deßelben ergeben wird.

Der sistematische Plan, woraus ich vorher die Hauptsäze über die alte Consumo-Accise ausgezogen habe, giebt über die vormalige Essito-Belegung gleich gründliche Belehrung.

Die Universal-Essito-Accis-Belegung richtete sich wieder nach der Verschiedenheit sämmtlicher inländischen Producte in 3 Klaßen: 1) Zu eignem Verbrauche benötigte Producte: Victualien und Materialien für die Gewerbe, woran sich ein wirklicher Mangel zeigt, hatten eine Accise zu entrichten von 10 bis 25 Prozent.

Mit dieser Abgabe war aber die Ausfuhrfreiheit dennoch für die Erzeugniße der ersten Klaße nicht zu erkaufen; denn diese hieng von besondern landsherrlichen Bewilligungen, und diese von dem Umstande ab, daß sich kein inländischer Käufer seines Vorkaufs- oder Einstandsrechts dabei bedienen wolle.

2) Für rohe oder einer weiteren inländischen Bearbeitung fähige Produkte war eine Essito-Accise

cise von $7\frac{1}{2}$ bis 15 Prozent ihres Werths bestimmt.

3) Entbehrliche, im Inland völlig bearbeitete, oder einer weitern Bearbeitung ihrer Natur nach unfähige Feilschaften sollten nur eine Ausfuhraccise von $\frac{1}{4}$ bis zu $\frac{1}{2}$ Prozent tragen.

Diese 3 Säze mit obiger, den Consumo regulirenden Waaren-Klaßifikation machten die Hauptpfosten des alten Sistems aus, gemäs welchem die darauf gegründete Mautordnung eine Art von Straf-Codex vorstellte, worin die Benuzung fremder Waaren, oder die Hingabe eigner Erzeugniße zu fremder Benuzung, wie eine strafbare Handlung mehr oder weniger verpönt war, weshalb dann auch der sistematische Plan alle mögliche Rukſichten auf mildernde und verschärfende Umstände zur Minderung oder Mehrung der Prozente aufs genaueste beobachtete, alles in dem hohen Gesichtspunkte des zu erhaltenden, und vermehrenden Nationalkapitals.

Der inländische Handwerker war die Axe, um welche sich das ganze Sistem bewegte; der Produzent arbeitete nicht für sich, sondern nur für den Handwerker; der Kaufmann sollte, so viel möglich,

lich, nur der Diener des inländischen Handwerkers sein, welcher, weil er den Werth des ungestalteten Erzeugnißes vermehrte, an der Maut eine starke Schuzwehre gegen die fremde Mitwerbung erhielt; die Konkurrenz von außen war deshalb der höchste Pönfall, wofür freilich nur der inländische Consument durch die Entrichtung einer bis auf 25 Prozent steigenden Accise von dem wirklich eingeführten Fabrikate büßte; aber in Ansehung jener Quantität Waaren, welche hier verbraucht, und zufolge der großen Handwerksbegünstigungen hier verarbeitet, und der strengen Maut halber weniger hereinkamen, traf die Buße den ausländischen Fabrikanten gleichfalls und immer stärker, je mehr die inländische Fabrikation durch die unausgesezte Handhabung jenes Sistems zunahm.

Die Produktion konnte dabei freilich ihre Rechnung am wenigsten finden, weil der Absaz des Erzeugnißes gefeßelt, mit hohen Ausfuhrabgaben nicht einmal zu erkaufen, folglich die Konkurrenz blos für den Käufer erzwungen, die Zahl der Käufer aber an sich selbst zu beschränkt war.

Daß das Kommerz vom Ausland ins Ausland bei einer vorschriftmäßigen Behandlung der ein- und

aus-

ausgeführten Waaren unmöglich hätte gedeihen können, war inzwischen wohl eingesehen, und in dieser Absicht die Spannung, zu Gunsten des berechtigten Handelsstandes merklich wieder nachgelaßen worden. Dies geschah durch die für gewiße Fälle bewilligte Zurükerstattung des schon entrichteten Consumozolls, oder durch den sogenannten Rükzoll, welcher schon vorher zwar üblich, aber dem Sistem gleichfalls genau angepaßt wurde, so daß man deßen Versagung gewis keiner fiskalischen Aengstlichkeit zuschreiben konnte.

„Es genoßen nämlich vorher (sagt der sistematische Plan) dieser Begünstigung z. B. die „fremden Leinen- und Tuchwaaren rc., ob sie „schon unsern Gewerben von gleicher Art zum Abbruch verhandelt werden. Entgegen hatten sich z. „B. die Weine dieser billigen Wohlfart nicht zu erfreuen, ob es schon handgreiflich vor Augen liegt, „daß mit diesem Verfahren der einträgliche Weinhandel, zu deßen Besten wir noch die alten Kellereien „als Ueberbleibsel der ehemaligen reinen Denkungsart im Lande haben und leer da stehen sehen, vollends „verbannisiret, dem Landmann aus den Händen gerissen, und dem benachbarten Ausländer zugeschanzt „worden ist, welcher sich dabei bereichert, und unsers diesfalsigen Versehens billig spottet.“

Die-

Diesemnach war für die fremden ins Ausland wieder bestimmten Güter die Zurükgabe der entrichteten Consumoaccise als Regel festgesezt; davon wurden jedoch ausgenommen 1, "jene Produkte, de„ren das Land selbst bedarf, oder wovon man durch „weitere Bearbeitung einen den inländischen Nah„rungsstand verbeßernden Gebrauch machen konn„te; 2, fremde Güter, deren wir im Lande selbst, „und zwar in dem Maaß erzeugen, daß wir um „den Absaz der unsrigen außer Lands selbst beflis„sen sein müßen." Alle übrige Waaren genossen des Rükzolls, "damit unsere Handlung auch mit „fremden Gütern bestehen möge." Sie entrichteten zwar eine Essitogebühr, die aber so gering war, „daß es (wie der Plan sagt) kaum das sonst ge„wöhnliche Polletengeld beträgt, mithin die Calcu„lation eines Negotianten in keinem Betracht alte„riren kann."

Man bediente sich aber außerdem noch des Rükzolls, als eines sichern Mittels, die Preise der inländischen Handelsleute in Schranken zu halten: in dieser Absicht wurde auch den, zu inländischen Jahrmärkten bestimmten aber allda nicht verkauften Waaren die darauf erlegte Consumoaccise beim Austritte zurükerstattet; (eine nothwendige Ausnahme, nach

der

der Bemerkung des Plans) "wenn anders die Jahr„märkte nicht vollends unterdrükt werden wollten."

Von der Behandlung inländischer auf auswärtige Jahrmärkte verführten Waaren thut zwar der Plan keine Meldung; sie wurden aber in Gemäsheit der angenommenen Grundsäze eben so wie die zur Färberei über die Gränze versandten Fabrikate, bei ihrer Rükkehr nicht als fremde Güter behandelt.

Auf diesem Fundament beruhte nun das ganze Handelssistem, welches im Jahr 1765 zusammengetragen, deßen Hauptgrundsäze aber schon weit früher geltend gemacht worden waren; dann außer den von alten Zeiten her bei besorglichem Mangel hier wie überall verordneten zeitlichen Getreidsperren, war schon am 2. März 1747 durch ein Generalmandat die Ausfuhr einiger rohen Materialien zur Unterstüzung inländischer Handwerker und Fabrikanten verboten worden.

Die Gesezgebung gieng folglich über ein halbes Jahrhundert hindurch in aller Sicherheit auf ihrem gebahnten Wege immer weiter; es war die Zeit der Monopole, denen viele Anstalten ihre Entstehung verdankten, wovon manche jedoch troz allen

Be-

Begünstigungen, in ihrer Geburt wieder erstikten, andere hingegen sich weit ausdehnten, alle aber den Fehler hatten, daß sie einzeln blieben, folglich ohne Konkurrenz von außen und innen, bis auf einen gewißen Grad unumschränkte Meister des Preises gewesen wären, hätten sie nicht am Schleichhandel einen unbezwinglichen Gegner gefunden, welcher unter solchen Umständen wohlthätig fürs Publikum ist, indem er die Monopolisten in Schranken hält, und die Folgen der Irrthümer einer unaufgeklärten Administration mäßiget.

Die öffentliche Verwaltung würde inzwischen in jenem langen Zeitraume zuverläßig hellere Begriffe erworben, und das unförmliche Sistem würde endlich wie von selbst den Kulturverhältnißen des Landes anpaßender geworden sein, wenn man bei deßen Einführung, in Folge des wirklich angenommenen Grundsazes: die Maut zum Leitbande des Handels zu gebrauchen, festgesezt hätte, daß die damals bestimmte Accise nicht als eine beständige, sondern als eine veränderliche Abgabe gelten sollte, die in ihrer ersten Höhe, auf eine gewiße Anzahl Jahre beschränkt, den Fabrikanten zu ihrer Anlage einigen Vorschub verschaffen, zugleich ihnen zum Sporn der Nacheiferung dienen konnte, sie aber

verhindern mußte, auf einen Monopolienpreis eine sichre Rechnung zu machen. Bei einer damit verbundenen Beobachtung und Vergleichung der in- und ausländischen Waaren und ihrer Preise würde die Regierung sodann wohl eingesehen haben, welche unter ihnen einer besondern Aufmerksamkeit würdig, vermittels einer fortwährenden, aber sich z. B. von 12 zu 12 Jahren vermindernden Accise zu begünstigen, oder welche als dem Lande nicht angemessen, ihrem Schiksale zu überlassen sein mögten.

Was damal unrecht begriffen, und nachher versäumt worden, konnte dermal immer noch als Mittel gebraucht werden, diese verwilderte Angelegenheit allmählig in ihr natürliches Gleis zurükführen.

Hiezu eignet sich aber die provisorische Maut ganz und gar nicht, wie die bisherigen Bemerkungen über ihre verschiednen Zweige einzeln und zusammen genommen schon erwiesen haben, wobei ich es auch wohl bewenden laßen könnte, wenn nicht die in der beigefügten landesherrlichen Entscheidung enthaltnen Grundsäze mich nöthigten, noch tiefer in die Sache einzudringen, um die Verwirrung, welche die neue Zollordnung in die Staatswirthschaft bringt, desto anschaulicher zu machen.

Ich will den Fall sezen, daß Baiern alles, was von Industrie: Handwerk und Fabrik zur Zeit darin anzutreffen ist, mit Einem Schlage verlöre; wir wollten indeß gleichwohl unsrer angewöhnten Gemächlichkeit nicht entsagen; so müßten wir, wenn wir auch unser Brod und Bier selbst machten, unser Vieh selbst schlachteten (nebst den immer vom Auslande bezognen Material- Spezerei- Apotheker- und Luxuswaaren) unser bisher selbst verfertigtes Geräthe und unsre Kleidung, sogar die Schuhe wie der Spanier, im fertigen Stande, gleichfalls von der Fremde her kommen laßen. Womit würden wir die dazu erforderliche Auslage zu bestreiten im Stande seyn? ohne Zweifel vermittels unsrer rohen Produkte. Nun will ich weiter annehmen, daß unsre rohen Erzeugniße bisher hingereicht haben, die eine ganze Hälfte unsrer sämmtlichen Bedürfniße zu befriedigen, und daß ihre andre Hälfte durch unsre Industrie erworben worden und zwar entweder unmittelbar durch den Umtausch des in- und ausländischen veredelten und höher verwehrtheten Erzeugnißes, oder mittelbar durch höhere Verwerthung des in- und ausländischen Produkts zu unserm eignen Gebrauch, welch lezters als Ersparnis, oder, weil wir so viel weniger unsers rohen Produkts gegen ausländische Waaren hinzugeben hatten, als

mittelbarer Erwerb gelten kann. Es müßte diesemnach bei gänzlich aufhörender Industrie auch die ganze andre Hälfte unsers Bedarfs vermittels der Production und des Absazes der inländischen rohen Erzeugniße verschaft werden; die Production müßte sich folglich grade verdoppeln; und was würden wir im Ganzen durch diese Vermehrung der Production gewonnen haben? wir wären um nichts weiter fortgerükt, wären noch immer da, wo wir vorher waren, denn der Stand des National-Reichthums wär immer einer und derselbe. Es begreift sich hiebei von selbst, daß es viel leichter sei, die Industrie so ganz, wie eben vorausgesezt worden, zu vernichten, als die Production erforderlichermaßen und mit gleicher Schnelligkeit zu vermehren. Es läßt sich eben so leicht einsehen, daß wenn des Bodens überflüßig wäre, die bisher mit der Landkultur beschäftigten Hände nicht mehr zureichen würden, ohne daß sich doch jene damit beschäftigen könnten, welche vorher eine andre Arbeit verrichteten, und großentheils zum Feldbau noch nicht reif oder nichts mehr nuz, alle aber darauf nicht vorbereitet wären.

Was in dem hier gegebnen extremen Falle übertrieben ist, mag man davon nehmen; man gestehe aber, daß wir uns dermal in einem Falle befinden,

der von jenem nur durchs Mehr oder Weniger verschieden ist: vielen Tausend Familien ist ihr Gewerbe niedergelegt; eine äußerst bedeutende Summe von Arbeit gehemmt; alle Handwerker leiden, vorzüglich jene, welche sich von der Spinnerei, Weberei, Hutmacherei, kurz von der Woll- und Flachsbereitung nährten: vor dem harten Schlage, der diese interessante Volksklasse traf, erarbeiteten sich blos allein die 72 Münchner Leinweber-Meister, ohne was sie für eigne Rechnung verfertigten, von der hiesigen Kottonfabrik einen Verdienst, der jährlich über ein Viertel Million Gulden betrug, wovon sich aber freilich auch einige 1000 Gehülfen mit zu nähren hatten. Diese Manufaktur, die zwar, durch ein Versehen der Regierung immer ohne inländische Konkurrenz blieb, dafür aber an den nahen Augsburger Manufakturen, und an dem Schleichhandel, der durch den hohen Impost auf fremde Kottonwaaren sehr begünstigt war, mächtige Konkurrenten hatte, sezte gewöhnlich in einer Dult über 1000 Stük Waare an den hiesigen Handelsstand ab, welcher aber, sobald mit der h. Dreikönigdult lauf. J. die neue Mautordnung Gesezeskraft erlangte, auf derselben nur 2 schreibe zwei Stüke übernahm; die Webermeister, ungeachtet ihrer Nachgiebigkeit im Preise konnten nichts von ihrer Arbeit anbringen, obgleich

diese vom Kaufmanne für gerechter und solider erkannt wird, als die fremde, welche aber, da sie leichtfertiger und nur für den Schein gearbeitet ist, dem Intereße des Krämers mehr entspricht.

Man schließe nun von diesem Beispiele auf die übrigen; man erwäge die fürchterliche Zerrüttung, welche die ganze inländische Fabrikation schon ein langes und dabei mit Kriegsverheerungen überhäuftes Jahr durchwüthet, und es wird nicht mehr die Hauptfrage seyn können, ob der Consument die Elle hiesigen Tuches um 12 kr. theurer bezahlt; sondern es wird vor allem darauf zu denken seyn, wie man die Handwerker in Stand sezen könne, fortzuarbeiten, und mit den Fremden Preis zu halten? es wär wohl auch vorher wohl zu überlegen gewesen, wie dann die freie Konkurrenz zum wirklichen Vortheile des Consumenten zu lenken wäre, wo man den Zunftzwang der Krämer zugleich ungewöhnlich verstärkte? in Hinsicht auf Staatswirthschaft würde es eine Hauptuntersuchung verdient haben: ob man im Stande sei, die jählinge, durch Zertrümmerung der Fabrikation, durch Vernichtung eines sehr großen Theiles der Arbeit, und durch Schwächung alles Aktiv-Kommerzes veranlaßte Verminderung des National-Reichthums eben so schnell zu ersezen?

Wenn

Wenn es unwiderleglich wahr ist, daß Arbeit allein der Grund des wahren National-Reichthums ist: so ist es eben so wahr, daß jede Verminderung der Arbeit eine Verminderung dieses Reichthums zur Folge habe. Da man nun keine Hofnung hat, die Handwerker zu Produzenten umzuschaffen; so müßen sie statt der nüzlichsten Glieder in der Kette der Staatswirthschaft, entweder Bettler, oder höchstens, wenn sie vermögend genug sind, ohne Unterschied, ob sie vorher Wolle oder Metall veredelten, unter dem Schilde ihres Gewerbes, heimliche Krämer werden, die ihre Arbeit oder ihr Kapital nicht zur Wiedererzeugung im Inlande, sondern blos gegen unmäßige Prozente zum Behuf der Consumtion verwenden, folglich nur als Mäkler ausländischer Industrie und Beförderer fremden Reichthums zu betrachten sind.

Auszug aus dem Regierungs- und Intelligenzblat VI. St. vom 8. Febr. 1800.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc. Die Tuch- und Zeugmacher von Tirschenreit, Bernau, Plösberg, Wildenau, Waldsassen ꝛc. beschwehren sich bei uns wider die ungehinderte Ausfuhr der rohen Wolle — dann auch wider die ungehinderte Einfuhr der aus-

ländischen Tücher in der anliegenden Vorstellung, welche wir unserer General-Landesdirektion zu dem Ende mittheilen, um diese Tuch- und Zeugmacher mit nachfolgenden Grundsäzen bekannt machen zu können.

Die Ausfuhr der rohen Wolle zu erschwehren, läuft wider alle Begriffe einer gesunden Staatswirthschaft; denn wenn der Landmann für seine Wolle nicht immerhin sichern und guten Absaz hat; so kann man von ihm auch nicht erwarten, daß er die Schaaftzucht emporzubringen, sich viel anstrengen werde; vernachläßigt aber der Landmann die Schaafzucht: so werden am Ende auch die Tuch- und Zeugmacher die ihnen nötige rohe Wolle nicht mehr im Ueberfluße und also für die möglichst wohlfeilsten Preise im Inlande kaufen können; sondern sie werden die rohe Wolle vom Auslande mit schwehren Kosten beiführen müßen — werden demnach wegen allzugroßen Frachtkosten mit ausländischen Tuchmachern, welche dem rohen Material näher sizen, nicht mehr konkurriren können. Um also die Schaafzucht zu beleben, und dadurch den in Wolle arbeitenden Fabrikanten das rohe Materiale im Ueberfluße und um die möglichst wohlfeilen Preise immerhin zu verschaffen, muß jede vorsichtige Regierung

die

die Ausfuhr der rohen Wolle gestatten, und darf dieselbe zum Nachtheil der Schaafzucht nicht erschwehren. 1)

Die

---

1) Ich weiß diese Säze nicht mit der wirklichen Lage dieser Handwerker zu vereinbaren: die Weber von Erding, München, Aichach, Friedberg, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Geisenfeld sind mit den obbemelten oberpfälzischen Meistern im nähmlichen Falle, indem sie zu ihren groben Tüchern und Loden, worin sie excelliren, die Landwolle in ihrer dermaligen meist sehr schlechten Qualität gebrauchen; hingegen giebt es auch andre Meister, besonders in der Gegend von Straubingen, sodann am Vilshofen, Pfarrkirchen, Arnstein, Vilsbiburg, rc. welche gutentheils feinere Tücher bereiten, wozu sie keine Landwolle gebrauchen können, sondern schon seit 50 Jahren ausländische Wolle verschreiben müßen. Erstere hatten bei der vorigen Verfaßung einen nothwendigen Kredit beim Produzenten, der izt auf baare Zahlung dringt — (Erste Vertheuerung des Produkts für den meistens sehr dürftigen Handwerker!) der Kaufmann, Inländer oder Ausländer, (beide sind hier im Einverständniße) darf nur einige Zeit hindurch die Wolle aufkaufen, um den Handwerker zu ruiniren, der wenn er sie auch aus der zweiten Hand erhält, solche um so viel theurer zahlen muß (zweite Vertheuerung, wovon der Produzent nicht einmahl Vortheil zieht). Was hilft es hier dem Handwerker, daß er bei der Wolle sizt, daß die Schaafzucht emporgebracht wird? das größre Kapital ist es allein, welches sich immer die möglichst wohlfeilen Preise zu verschaffen weiß. — Die andre Klaße von Tuchmachern, welche feine Tücher bereiten, sind ja von jeher gerade

Die Einfuhr fremder Tücher und Zeuge zu verbieten, und mit hohen Abgaben zu belegen, würde gegen das Publikum eine Ungerechtigkeit sein, und würde das Anwachsen des Nationalreichthums hindern; eine kluge Regierung maßt sich des Rechtes nicht an, alle ihre Unterthanen zu zwingen, jede Elle Tuchs oder Zeuges einem privilegirten Inländer z. B. um 12 kr. theurer zu bezahlen, als sie dasselbe Tuch vom Auslande erhalten könnten; — würden in einem Lande 1 Million Ellen Tuchs jährlich verbraucht, und muß das Publikum jede Elle um 12 kr. theurer bezahlen; so hat das Publikum einen Verlurst von 200,000 fl. welche es ersparen würde, wenn es dasselbe Tuch vom Auslande hätte kaufen können. — Dieses beträchtliche Kapital ist demnach für das Publikum verloren 2). hätte

in dem Falle, welchen obige Grundsäze voraussezen, "daß sie die rohe Wolle mit schwehren Kosten vom „Auslande beiführen müßen" und obgleich es ihnen schwehr war, der großen Frachtkosten und andrer Hinderniße wegen mit ausländischen Tuchmachern zu concurriren; so finden sie diese Beschwehrlichkeiten durch die neue Mautordnung selbst merklich vermehrt, nähmlich durch höhere Zollbelegung der fremden Wolle, der Ingredienzen ꝛc. wodurch ihnen folglich die Konkurrenz gegenwärtig ganz unmöglich gemacht ist.

2) Diese Berechnung bietet nebst dem, was am Ende des vorigen Abschnittes bemerkt worden, noch manche Re-

hätte nüzlicher angewendet, und bei einer nüzlichen Anwendung im Inlande mehrere Menschenhände auf eine zweckmäßige Weise beschäftigen und nähren können.

Die Resultate dieser Bemerkungen sind demnach, daß die durch Aus- und Einfuhrverbote erzwungne Fabriken und Manufakturen am Ende dem Unternehmer und dem Publikum gleich lästig sind, — und daß nur in demjenigen Lande die Kapitalien am vortheilhaftesten angewendet werden, wo freies Kommerz herrscht.

Uebrigens bemerken wir auch in der Beschwehrdeschrift obbemelter Tuch- und Zeugmacher, daß sie ihre Produkte im Auslande färben laßen; — wäre es denselben nicht nüzlicher auf die Anlage einer guten Färberei im Inlande zu denken? — was kann sie dazu mehr zwingen, als die Konkurrenz auswärtiger Fabrikanten? muß nicht das Publikum, welches Tücher und Zeuge kauft, den ausländischen meistens höhern Färbepreis, dann die Frachtkosten zur Färberei bezahlen? — selbst dieses Vorschreiben

flexionen an, die ich unterdrüken muß, um nicht zu weitläuftig zu werden, ich will mir solche indeßen für eine andre Gelegenheit vorbehalten.

ben bestätigt wieder den Grundsaz: daß freie Konkurrenz die Manufakturisten und Fabrikanten ganz allein zwingt, alle mögliche Vortheile mit Anstrengung aufzusuchen und zu benuzen. Können wir den Tuch- und Zeugmachern durch die Bewilligung der erforderlichen Färbereien in dortiger Gegend zur Hülfe kommen; so gewärtigen wir ihre weitere Anzeige, indem wir ganz geneigt sind, in dortiger Gegend die allenfalls abgängigen Färbereien sogleich entstehen zu laßen ꝛc. München den 29. Jänner 1800.

III.

Vermischte kameralische und staatswirthschaftliche Bemerkungen über die provisorische Maut- und Zollordnung.

Auffaßung der Resultate aus obigen Bemerkungen in einer Vergleichung derselben mit Leopolds II. Staatsverwaltung in Toscana: nähere Bezeichnung der mit der provisorischen **Mauth- und Zollordnung** vorzunehmenden nothwendig scheinenden Abänderungen: darauf eingerichtete Vorschläge.

Die grösten Enthusiasten für die Handelsfreiheit mußten den Labirinth erkennen, durch den man sich vom anerkannten Grundsaze zur glücklichen Anwendung zu winden hat; selbst Mengotti, wenn er nach einer langen Extase endlich wieder zu sich selber kömmt, räth dabei alle Klugheit und Vorsicht an, um nicht, wie er sagt, aus einem geheilten Uebel ein schlimmeres zu veranlaßen; *) aber ein

sol-

*) Mengotti über die Freiheit des Kommerzes übersezt von Jos. Uzschneider München bei Strobl ist in Jedermanns Händen; ich verweise hier auf den, vielleicht von wenigen beherzigten Schluß dieser Abhandlung, welche 1792 zu Florenz gekrönt wurde, und führe nur einige Stellen daraus mit Mengottis eignen Worten an: Quin-

solcher Rath ist leichter gegeben als befolgt! weit unterrichtender ist in diesem, wie in jedem andren Betrachte das erhabne Werk Leopolds II. über seine eigne Staatsverwaltung.

Man hat Baiern, das kein Livorno hat, mit Toscana verglichen, wo die Handelsfreiheit, nach vollendeter 25 jährigen Regierung Leopolds noch so problematisch war, daß unter seinem Nachfolger die

---

di è che qualunque riforma del sistema si voglia intraprendere, anche la più ragionevole e necessaria, egli sia importantissimo e indispensabile di procedere non solo con tutta la circospezione e prudenza, ma eziandio con una dolce et quasi insensibile gradazione, afinchè niuna classe della società sia mai per risentire alcuna scossa violenta e non si cominci a correggere un male col produrne un altro. — Er zeigt sodann die Verwirrung im Geldumlaufe und in den bisherigen Beschäftignngen als Wirkung jäher Umänderungen; vergleicht den Staatswirth mit dem Arzt, der einen Körper mit verdorbenen Säften zu behandeln hat; er erinnert an die Folgen des Constantinischen Gesetzes, welches allen Sclaven plözlich die Freiheit gab; er nennt es regolamento intempestivo, non adattato ai tempi e troppo violento ne' suoi effetti und sezt dann als Corollarium hinzu: ammaestrati da questo esempio e da molti altri egualmente famosi, di cui abbondano le storie, sieno e principi lontani dal far aspre e violenti regolazioni, che portino seco un subitaneo e precipitoso rivolgimento di cose imitando in ciò la natura etc. etc.

die Florentiner Academie sie zum Gegenstande einer Preisaufgabe machte; ein äußerst merkwürdiger Umstand, der sich vielleicht nur dadurch erklären läßt, daß große Verbeßerungen in einer verworrenen Staatswirthschaft, mögen sie auch noch so weise angelegt sein, dennoch schwehr gedeihen, wenn sie nicht von dem Geiste ihres eignen Schöpfers, zur vollkommnen Konsistenz gebracht werden.

Die Staatsverwaltung von Toscana zeigt uns den Gang ruhiger Weisheit, die ihr Ziel nie aus den Augen verliert, immer nach den zweckmäßigsten Mitteln forscht, aber auch immer bereit ist, gleich zurück zu treten, wenn sie sich zu schnell vorwärts gewagt, und sich überzeugt hat, in der Wahl der Mittel geirrt zu haben. Kein lehrreicheres Muster war dem Theoretiker zur Warnung, dem Praktiker zum Leitfaden je aufgestellt worden; und dieses Muster wollte man in Baiern mit Einem Schlage übertreffen, indem man da (nähmlich mit der allgemeinen Handelsfreiheit) anfangen wollte, womit man in Toscana zu endigen sich nicht getraute. Nach einer 15 jährigen Reihe von einzelnen Verordnungen, wodurch Leopold seine Bahn zu ebnen gesucht hatte, erschien endlich sein allgemeiner Zolltarif, 1781, deßen wesentliche Absicht dahin gieng,

alle

alle Handelsprodukte so gelinde als möglich zu beschwehren, ausgenommen die eigentlichen Luxuswaaren, welche man, (sagt Leopold) einer stärkern Abgabe unterwerfen zu müßen glaubte. Zu dem Ende wurden vielerlei Abgaben auf eine einzige reduzirt, wobei das Aerarium eine Verminderung der Zolleinnahme von 320,000 Lire risquiren mußte, welchen Verlust man aber vermittels einer verbeßerten Zollperzeption, nähmlich durch Abschaffung der bei den meisten Waaren üblichen Werthsbelegung (als welche das Gefäll der Willkür der Mauthner Preis gab) und durch die allgemein eingeführte Gewichts- oder Zentner-Belegung, zu verringern suchte. Die diesem Tariffe vorhergegangenen Verordnungen hatten schon die Einfuhr der unentbehrlichsten Lebensbedürfniße, nicht minder die rohen Stoffe, welche wirklich in Toskanischen Manufakturen verarbeitet wurden oder werden könnten, zollfrei erklärt; nachher wurde diese Zollfreiheit auch auf die Ausfuhr der Landesprodukte ausgedehnt; aber, obgleich hierin auf jene Erzeugniße, welche schon durch die Bearbeitung einheimischer Profeßionisten vervollkommnet waren, und einen größern Werth erhalten hatten, das Augenmerk zugleich und besonders gerichtet war: so erkannte der weise Regent doch bald, daß hier der Stein

des

des Anstoßes lag, und er trat ganz bedächtig wieder zurück: „endlich (heißt es zum Schluße) vergaß man auch nicht, den wichtigen Umstand in „Betracht zu ziehen, daß im Innern des Staats „sowohl, als in benachbarten auswärtigen Ländern, „mit welchen Toscana in Handelsverbindungen „stand, nicht selten Fälle sich ereignen, wodurch „manche Abänderungen und Verbeßerungen in den „allgemein angenommenen und für nützlich erkannten Maximen, nothwendig gemacht werden; dieser Ursache wegen wurde die Anfangs ganz frei „gegebne Ausfuhr solcher rohen Materialien, welche im Grosherzogthum durch Bearbeitung einen „größern Werth erhalten konnten, in der Folge etwas wieder eingeschränkt; dagegen aber zu gleicher Zeit die Einfuhr derselben in den vornehmsten Städten von Toscana auf alle ersinnliche Art „erleichtert, so wie mehrere neue Verfügungen noch „in Ueberlegung genommen wurden, deren Ausführung in Kurzem vermittels einer neuen Mauthreform mehrere nützliche Modifikationen in dem bis „dahin eingeführten Sistem bewirken wird." Uebrigens ließ es dieser aufmerksame Staatswirth nicht an Begünstigungen, Aufmunterungen, Belohnungen und baaren Unterstützungen ermangeln, so oft es darauf ankame, den Druck allgemeiner Verfügun-

gungen auf zeitliche Verhältniße einzelner Klaßen zu mäßigen und zu verhindern, auch die dem Lande angemeßensten und schon weit gediehenen Gewerbe (deren Grundstof nähmlich im Lande erzielt wurde) besonders die Tuch- und Seidenmanufakturen zu erweitern, dergestalt daß sich Production, Fabrikation und Kommerz gleicher Aufmerksamkeit, gleichen Schuzes und gleicher Begünstigung zu erfreuen hatten. *)

Dieser leichte Umriß, der die Quelle der provisorischen Zollordnung zeigt, kann zugleich statt einer Rekapitulation nnd Rechtfertigung meiner Bemerkungen, und zu einer empfehlenden Einleitung meiner Vorschläge dienen.

Vorschläge.

I. Die Ausfuhr inländischer Erzeugniße ist in Hinsicht der Production sowohl als der Anziehung

*) Leopolds II. Staatsverwaltung von Toscana übersezt von Crome. Gotha I. Band 3. Abschnitt von Anfang bis zum Ende. Seite 178 bis 201. Die Verordnungen, wodurch die Ausfuhr wieder beschränkt worden, beziehen sich auf die Jahre 1778 und 1789, vermuthlich weil man den schlimmen Erfolg der Befreiung bei einigen Materialien früher, bei andern später eingesehen hat.

hung fremder Baarschaft, folglich in doppelter staatswirthschaftlichen Rüksicht nothwendig; ihre Ausfuhr verbieten, hieße die Production selbst sperren und die Hauptgrundsäule des Staats untergraben. Die bisherigen Sperren für immer aufzuheben, versichert den Absaz der Erzeugniße, ermuntert und erweitert die Produktion; so weit bin ich verstanden; eine größre Begünstigung hatte der Produzent selbst in Baiern nie gehofft; es war folglich auch genug, damit anzufangen, weil hierin schon eine Bestätigung und Erweiterung der unter der vorigen Regierung angenommenen Grundsäze lag. Daß aber der Staatswirthschaft auch daran liege, das inländische Fabrikat, besonders jenes aus inländischem Stoffe nicht zu vernachläßigen, sondern solches vielmehr vorzüglich vor der Ausfuhr der rohen Materie, und hiedurch zugleich die Production durch vermehrte Abnehmer in der Nähe zu begünstigen, läßt sich wohl auch nicht in Abrede stellen, und hält es ja selbst Adam Smith für widersinnig, den Ackerbau auf Kosten der Manufakturen befördern zu wollen. *)

Ich

---

*) Es ist sehr natürlich, sagt Smith, daß die eine Art der Kultur die andre ermuntert, insofern sie dem Erzeugniße derselben neue Abnehmer in der Nähe verschaft. Es ist sicher ein sehr unzweckmäßiges Mittel, den Ge-

Ich schlage diesemnach Zollbefreiung des baierischen Fabrikats aus in- und ausländischem Stoffe; hingegen eine den Industrie- und Kulturverhältnißen angemeßene, Anfangs stärkere, dann abnehmende Zollbelegung der rohen Materialien vor.

Hiedurch erhält die Zolleinnahme eine Vermehrung, worauf die Staatscassa nicht gerechnet hat; es ist also auch billig, solche der Production wieder zum Guten gehen zu laßen, wovon nachher.

Bei der Ausfuhr des Holzes dürfte es wohl rathsam seyn, die Belegung von 10 auf 20 Prozent zu erhöhen, und zugleich auf forstmäßigen Schlag schärfest zu halten; auch gieng die ehemalige Verzollung, welche doch nur als Ausnahme galt, viel höher als die gegenwärtige.

Bei der Getreidausfuhr wäre es erwünschlich, daß die Zeit des Mangels nicht vergeßen, und die heilsame Einrichtung städtischer Kornmaga-

zine

---

treidebau zu befördern, wenn man die Anzahl derjenigen vermindern will, welche das Getreide zu kaufen im Stande sind. Eben so gut könnte man den Ackerbau überhaupt zu befördern hoffen, indem man die Manufakturen in Verfall brächte. Untersuch. über National-Reichth. I. Buch 11. Kap. 2. Abteil. S. 268. der Uebers.

zine durch einen Theil des Ausfuhrzolls vom Getreide unterstüzt würde; nach Umständen und Vorkehrungen dürfte eine Naturalabgabe rathsam seyn; ein Mittel, wodurch die rußischen Kornmagazine angelegt worden, und noch immer unterhalten werden. Eine Getreidausfuhr von mehr als 260,000 Schäffel (wie solche im J. 1794 stand) welche durch keine Sperren unterbrochen, die Production nothwendig erweitert, wird sich eher vermehren, als vermindern, und öfnet eine große Aussicht, Gutes zu wirken; wenn eine solche Ausfuhr nach dem gegenwärtigen Zollsaze auf eine Einnahme von mehr als 430,000 fl. schließen läßt (eine Summa, die sich bei einem unstäten Zolle durch deßen Herabsezung freilich vermindern, aber doch wegen des alsdann steigenden auswärtigen Absazes, nicht in gleicher Proportion vermindern kann) so wird sich gegen die Ausführbarkeit meines Vorschlages nichts erinnern laßen, bei welchem es inzwischen nicht auf eine zu fühlbare Distraktion des Gefälls, sondern nur auf eine vorsichtige Verwendung eines ganz mäßigen Theiles deßelben ankömmt; freilich würde sich eine solche Anstalt desto schneller in die Höhe bringen laßen, wenn ihr ein nahmhafter Theil z. B. der ganze Zollbetrag vom Korne zugewiesen würde, welcher noch nicht den fünften Theil des Getreidzolls

auszumachen pflegt; aber auch mit einer viel geringern Intrade, etwa von 4 Groschen per Schäffel Getreide überhaupt würde sich schon viel ausrichten laßen, besonders wenn dieselbe bei dem Getreidzolle als ein abgesonderter und beständiger Zuschlag (der im Ganzen auf 50,000 fl. zu schäzen) zu Gunsten des Kornmagazins erhoben würde. *)

II. Bei einer vorzunehmenden Reform des Einfuhrzolles reduziren sich die staatswirthschaftlichen Erforderniße 1. auf Begünstigung aller Arbeitsstoffe; 2. auf Abhaltung oder Erschwehrung des Luxus; 3. auf einstweilige Begünstigung des inländischen Fabrikats vor dem fremden, vermittels eines angemeßenen Einfuhr-Impostes. Das Intereße Fisci erfodert hingegen Aufrechthaltung des Gefälls, welches durch Abänderung der Zollsäze; durch erleichterten Schleichhandel, so wie auch durch irgend eine Alteration des einmahl angenommenen und zwekmäßig befundnen Zollerhebungs-Modus nicht gefährdet werden darf.

Ad

*) Indem ich dieses schrieb, machten die Zeitumstände die Auflösung des städtischen Kornmagazins in München nothwendig. Obiger Vorschlag kann also bei veränderten Umständen zur Grundlage einer neuen und zwekmäßiger organisirten Anstalt dienen, worüber meine Ideen in der Folge dem Publikum mittheilen werde.

Ad 1. In Ansehung der Zollermäßigung der zu sehr beschwehrten Arbeitsstoffe können meinem desfalls zu machenden Vorschlage von Seiten der Finanz, keine sonderliche Schwierigkeiten entgegenstehen, die sich nicht heben ließen: die Zollordnung vertheilt diese Waaren wie alle andere in drei Klassen, wovon die erste ganz zollfrei ist; die zwote z. B. Wolle, Baumwolle, Häute und Eisen 50 kr.; die dritte aber z. B. Kupfer, Zinn, Blei, Seide und alle Farbstoffe 2 fl. 30 kr. zollen.

Die geringste Einfuhrabgabe von dergleichen Artikeln bestand nach der abgeschaften Ordnung in 9 kr. an Manth und 6¼ kr. an Accise; belegt man nun alle hieher gehörige Waaren, der Regel nach, mit 15 kr. per Zentner: so kann ihr allgemeiner Beitrag, ihr vermehrter Verbrauch, und die sichere wenn auch geringere Verzollung mancher dermal ganz zollfrei einschleichenden, höher belegten Waaren, das vorige Zollerträgnis, wo nicht ganz, doch schon einem merklichen Theile nach salviren.

Ad 2. Abhaltung oder Erschwehrung des Luxus läßt sich mit der dermaligen Mautheinrichtung nicht wohl vereinigen, und alles, worauf sich hier, ohne die Zollperception in Gefahr zu bringen, an-

tragen

tragen läßt, beschränkt sich auf eine den Luxuswaaren eigens bestimmte Klaße mit stärkerer Verzollung, welche, wenn sie auch noch immer sehr unmerklich für ihren Gegenstand ausfiele, doch die Auflage in eine billigere Repartition brächte, wodurch ihr die Spannung von jener vorherberührten Seite desto sicherer benommen werden könnte. Der Finanz blieb es dann überlassen, den Luxus auf andern Wegen noch weiter zu verfolgen.

Die Einwendung, die ich hier erwarte, daß auch schon dadurch dem Schleichhandel wieder Thür und Thor geöfnet, folglich alle Zwecke vereitelt würden, könnte alsdann von einiger Wichtigkeit sein, wenn die vorzuschlagende höhere Verzollung einen das Risico lohnenden Gewinn anböte. Dies ist aber der Fall wirklich nicht: wenn vorher $\frac{1}{8}$ Zentner solcher Waaren an Accise $34\frac{3}{8}$ fl. — $93\frac{3}{4}$ fl. — $187\frac{1}{2}$ fl. oder gar 400 fl. nähmlich von seidnen Tücheln, Goldspiz oder Drath oder Blättelgold zu entrichten hatte: so war allerdings der Gewinn für den Schwärzer gros genug, das Gewißen eines Mauthners zu überwältigen; aber es folgt hieraus noch lange nicht, daß man dergleichen Waaren in bemeldter Quantität so niedrig, wie dermalen, nähmlich mit 19 kr. belegen müße, um den Zweck

der

der sicheren Zollerhebung nicht zu verfehlen; hingegen läßt sich mit Zuverläßigkeit annehmen, daß so lange die Belegung eines solchen $\frac{1}{8}$ Zentners unter 2 fl. stehen bliebe, der Gewinn an diesem Zollsatze von einer Waare des höchsten Werths (welche gewöhnlich nicht in ganzen Zentnern vorkömmt) bei weitem noch keinen Reiz zum schwärzen abgeben könne.

Mein Vorschlag gieng diesemnach auf einen Zollsatz von 15 fl. per Zentner, oder vielmehr von 3 Groschen per Pfund Luxuswaare; so daß jeder nach diesem Saze mit 15 fl. verzollte Zentner 12$\frac{1}{2}$ fl. zur Erleichterung des bisherigen Zolls der Arbeitsstoffe beitrüge, welches erwarten läßt, daß alsdann der ganze Zollbetrag von allen wirklich eingeführten Prachtwaaren mehr als hinreichend sei, den Zoll aller gegenwärtig zu hoch angeschlagnen Arbeitsstoffe zu übertragen.

Daß die alten Mautregister hierüber wenig Licht geben, ist bekannt; aber eben so sicher ist es, daß von einem einzigen der oberwähnten Artikeln nähmlich von seidnen Tücheln (wovon die Mauthregister, nach Beilage II., eine ganzjährige Einfuhr auf $\frac{1}{8}$ Zentner angaben) jährlich zwischen 2 und

300 Zentnern, per Consumo eingeführt wurden; man kann davon als zuverläßigen Durchschnitt 250 Zentner annehmen, welche dermal an Mauth 625 fl. einzubringen haben; sie könnten aber per 15 fl. unschwer 3750 fl. einbringen, folglich ihren jezigen Zollbetrag abgerechnet, die Arbeitsstoffe hingegen auf 45 kr. herabgesetzt, ließen sich blos allein von dem erhöhtern Zolle dieses einzigen Luxusartikels 3373 Zentner roher Seide, Wolle, Baumwolle, Häute, Kupfer, Zinn, Eisen, Blei und Farbstoffe durcheinander gerechnet, übertragen. *)

Eine

---

*) Diese Behauptung gründet sich auf folgende Berechnung: wird der dermalige Zoll von roher Seide, Kupfer, Zinn, Blei, Farbstoffen von 2 fl. 30 kr., und der Zoll von Wolle, Baumwolle, Häuten, Eisen von 50 kr., beiderseits auf 15 kr. herabgesetzt: so fallen an jedem Zentner erster Gattung 2 fl. 15 kr., letzter Gattung 35 kr. aus, welcher Verlust durch den von 2 fl. 30 kr. auf 15 fl. zu erhöhenden Zoll von Luxuswaaren ersetzt wird, wovon nähmlich jeder Zentner 12 fl. 30 kr. zu diesem Behuf abgiebt; dies würde auf 250 Zentner seidner Tüchel eine Summe betragen von 3125 fl. womit $1388\frac{8}{9}$ Zentn. Blei, Zinn, Kupfer, Farbstoffe oder . . . $5357\frac{1}{7}$ Zentn. Eisen, Wolle ꝛc.

macht . . . . 6746 Zentn., folglich im Durchschnitt 3373 Zentner Arbeitsstof sämmtlich auf 15 kr. herabfielen, ohne der Staatsceaßa am dermaligen Erträgniße das geringste zu entziehen.

Eine merkantilische Prüfung wird keiner gegründeten Einwendung gegen die vorgeschlagne Zollerhöhung Raum laßen: ein Duzend seidner Tüchel, welches mit 1 Pfund gleich geht, hat einen Werth von 20 fl. macht per Zentner 2000 fl. (die eingeführte Quantität à 250 Zentner führt folglich jährlich ½ Million aus, welches für ein solches Objekt Aufmerksamkeit verdient) eine Zollabgabe von 15 fl. per Zentner macht also hierauf noch kein volles Procent, sondern nur ¾ Procent aus; diese Abgabe ist folglich so mäßig, daß zu wünschen wär, sie mögte für alle übrige besonders unentbehrlichere Waaren gleichfalls zur Regel dienen, um so mehr als der erwähnte Luxusartikel noch lange keiner vom höchsten Werthe ist, folglich der höchste Zollsaz bei andern Waaren dieser Klaße noch viel weniger betrüge.

Um aber dennoch hiebei die Sicherheit aufs höchste zu treiben, mögte wohl das zwekmäsigste Mittel sein: „Die Luxuswaaren in 2 Klaßen ab„zusondern, und zwischen dem Zollsaze von 15 fl. „welcher den Waaren vom höchsten Werthe zu„käme, und dem Zollsatze von 2 fl. 30 kr, wel„cher den gemeinen Waaren geeignet blieb, einen „Mitteisaz etwa von 7 fl. 30 kr. einzuschieben“,

wo:

wodurch, wenn auch noch kein vollkommnes Gleichgewicht in der Belegung, doch die Hintanhaltung der Zolldefraudation desto zuverläßiger zu erreichen wäre.

Diesemnach würde sich der Einfuhrzoll in 5 Säze theilen: von 15 kr., von 50 kr., von 2 fl. 30 kr., von 7 fl. 30 kr., und von 15 fl.

Bei aller Behutsamkeit, durch meine Vorschläge die angenommene Perzeption nicht zu erschüttern, muß ich noch einem Einwurfe begegnen, den man mit meinen eignen Bemerkungen unterstüzen könnte: ich hatte nemlich oben erinnert, daß die vom Zolle befreiten Waaren Gelegenheit zu Unterschleifen geben würden; man kann mir folglich auch vorwerfen, daß diese Unterschleife sich durch die vorgeschlagne Vervielfältigung der Zollsäze nothwendig vermehren müßten.

Hierauf erwiedre ich: nur ein einziger Zollsaz könnte nach dermaliger Mautheinrichtung die Perzeption für solchen Unterschleifen sicherstellen; da man aber die Annahme deßelben nicht thunlich fand, und mehrere Säze annehmen mußte: so ist es gleichviel, ob diese in 3 oder in 5 bestehen; denn das

Ge-

Gefäll wird sich mit Sicherheit nicht handhaben laßen, wenn nicht durch die Waarenbeschau wieder nachgeholfen wird; ohne diese hielte ich die Erhebung durch jede Mehrheit der Zollsätze für gefährdet; vermittels ihrer läßt sich aber das durch meine Vorschläge vermehrte Erträgniß ganz zum Vortheile der Arbeitsstoffe lenken, welche alsdann grōstentheils vom Zolle wieder befreit, und zum Theil als Ingredienzien von Luxuswaaren gleich anfangs dem Zolle höherer Klaßen unterworfen werden könnten, so daß man in kurzem (nähmlich nach anerkannter Ausgiebigkeit des Erträgnißes) im Stande wäre, den Zollsatz von 15 kr. und vielleicht auch jenen von 50 kr. ganz ausfallen zu laßen, und den Zoll überhaupt auf die 3 Sätze von 2 fl. 30 kr. — 7 fl. 30 kr. und 15 fl. zu reduziren; welches ich aber ohne Beschau nicht für möglich halte.

Daß die Waarenbeschau eine lästige Sache für den Handel sei, ist allerdings wahr; aber ist dann die Mauth selbst was anders als ein Uebel? dieses durch Aufhebung der Beschau temperiren wollen, heißt Uebel ärger machen, weil erst daraus Ungleichheiten entstehen, die nur der Redlichkeit zur Last fallen.

„ Ad 3. Die vorgeschlagene Waaren Claßifika- tion würde zugleich ein leichtes Mittel an Hand ge- ben, den inländischen Manufakturen jene Begün- stigungen zu ertheilen, deren sie jezt mehr, als zu irgend einer andern Zeit bedürfen; ich schlage zu dem Ende vor: „Die Einfuhr jener fremden „Waaren, mit denen die hiesige Fabrikanten nicht „concurirren können, einstweilen mit dem höchsten „Zollsaze zu beschwehren; nach Maasgab aber der „vorher getroffenen Vorkehrungen, und ihres er- „kannten günstigen Effeckts (wie man nähmlich „im Stande seyn würde, durch gänzlichen Zoll- „nachlaß auf die Arbeitsstoffe, beförderte Wohlfeil- „heit der Lebensmittel und Anhaltung müßigen „Gesindels zur Arbeit, eine Gleichheit hiesiger Fa- „brikanten in ihren Arbeiten mit den Auswärti- „gen zu bewirken) den Zoll auf dergleichen fremde „Waaren allmählig herunter zu setzen."

Es frägt sich jezt: wie groß hiedurch der Vorsprung hiesiger Fabrikanten vor den ausländi- schen werde, und wie sich solcher gegen die abge- schafte Mauth verhalte? Nach letzterer betrug die Accise von 1 Pfund Baumwollwaare 1 fl. von wol- lenen Zeugen 22 $\frac{1}{2}$ kr. von Leinenzeug auch Wachs- leinwand 15 kr; von Tuch 12 bis 3 kr, wobei

die

die gröbsten Tücher den höchsten Zoll trugen. — Ein Zoll von 15 fl. per Zentner macht hingegen per Pfund 3 Groschen; da nun unter obbenannten Waaren blos bei gröbern Tüchern 1 Elle die Schwehre 1 Pfunds hat: so trift auch auf diese allein per Elle 9 kr; Die größere Feinheit oder mindere Schwehre andrer Ellenwaaren vermindert aber diesen Zoll im Verhältniße der per Zentner sich vermehrenden Ellen-Zahl, dergestalt, daß bei den feinsten Tüchern, Zeugen, Leinwand und Seidenwaaren die Abgabe immer unbedeutender wird z. B. auf die augsburger Cottonwaaren, die nicht aufs Gewicht, sondern aufs Gesicht gemacht werden, wovon der Zentner mehr als 300 Ellen enthält, würde die Abgabe keinen Groschen per Elle betragen, folglich auch zur Unterstüzung inländischer Handwerker für sich allein und ohne weitre Beihülfe anderer Maasregeln noch keine hinreichende Dienste leisten können.

Noch kommen bei dem Einfuhrzolle die unentberlichen Lebensmittel in Betracht; diese sind gegenwärtig meistens vom Zolle befreit. Wenn die Zollbefreiung bei Handelswaaren Unterschleife veranlaßen kann: so geschieht dieses nur ihrer Verpackung wegen; dies ist aber der Fall bey jenen Le-

bens-

bensmitteln nicht, als welche der Regel nach nicht verpackt und leicht zu unterscheiden sind; und könnte folglich ihre Zollfreiheit in soweit auch selbst ohne Waarenbeschau immerhin bestehen. Indeßen giebt es andere Eswaaren, welche, ohne gerade zu den unentbehrlichsten zu gehören, und die wie Handelswaaren verpackt werden, deswegen dennoch keine Abgabe von 2 fl 30 kr. ertragen können; ich will hier nur zum Beispiel die dörren Zwetschgen anführen, welche von Salzburg bezogen werden, wo sie per Zentner 8 fl. kosten; durch Transport und Zoll wird ihr Preis jeẓt verdoppelt, welches bei einem Artikel auffallend ist, den man in Baiern, wo gutes Gemüse theuer ist, und in Jahren wie das gegenwärtige zur theuersten Seltenheit wird, zu der ganz ordinären Haußmannskost rechnet, und deshalb ehedem nur $12\frac{1}{2}$ kr. an Accise entrichtete. Solche Eswaaren mit dem geringsten Zolle zu belegen, würde wohl der Billigkeit angemeßner seyn, als selbe mit der Lekerei im Zolle gleich zu halten.

Bei den Flüßigkeiten, besonders bei dem Getränke war es auffallend, statt des Eimers das Gewicht zum Maaßstabe der Verzollung angewendet, und den Wein einem neuen Zolle von 2 fl.

30 kr.

30 kr. per Zentner Sporco unterworfen zu sehen. Betrachtet man den Wein als Luxusartikel; so ist er der einzige von allen Luxuswaaren, welcher in der neuen Mauthordnung eine Ausnahme macht, und meinem Vorschlage: dergleichen Waaren überhaupt höher zu belegen, ein stärkeres Gewicht giebt; indeßen veranlaßt der Wein andere Betrachtungen: nicht alle Sorten laßen sich als Luxuswaaren ansehen und behandeln; er verdient schon seines medizinischen Gebrauchs wegen Rücksicht, und eben so sehr wegen seiner schon vorher üblichen Verfälschung, die vermuthlich eine Folge des ersten Aufschlags war, und dermal durch eine so merklich verstärkte Abgabe noch weiter getrieben wird, wo zugleich das Bier immer schlechter wird. Es mag seyn, daß die Weinabgabe in zwei Kaßen einfließt, aber sie beträgt 6 kr. 3 pf. per Maaß, und nach der vorgenommenen Zollermäßigung noch immer 4 kr. 1 pf. per Maaß, *) das ist evident,

und

*) 1 Eimer Wein wird in der Verzollung gleich gehalten mit $1\frac{1}{2}$ Zentner; da nun 1 Zentner Wein nach der neuen Mauthordnung 2 fl. 30 kr. entrichten sollte: so betrug der Eimer an Zoll 3 fl. 45 kr., an landschaftlichem Aufschlage 3 fl., zusammen 6 fl. 45 kr., welches auf 60 Maaß vertheilt $6\frac{3}{4}$ kr. per Maaß macht. Nach der verfügten Zollermäßigung trägt die Abgabe überhaupt noch 4 fl. 15 kr. thut per Maaß $4\frac{1}{4}$ kr. (Fäßer nicht abgerechnet.)

und hat hier, wie überall, wo die Wirksamkeit der Polizei sich nicht über die Keller berechtigter Giftmischer erstreckt, die leidigsten Folgen für die Gesundheit der Unterthanen.

Aus diesen Beweggründen glaub ich vorschlagen zu dürfen, einen Unterschied zwischen den Weinen zu machen: „gemeineres, nähmlich deut„sches Gewächs, östereichische und tiroler Weine „eingeschlossen, nebst dem landschaftlichen Auf„schlage, auf den geringsten Zoll per 15 kr. vom „Eimer herabzusetzen (vorher trug Mauth 6, Ac„cise 3, zusammen 9 kr.) hingegen hungarische, „französische, und alle fremde Weine mit einem „desto höhern Zolle zu belegen, der per Maaß 12 kr. „per Eimer also 12 fl. träfe und mit dem land„schaftlichen Aufschlage 15 fl. betrüge.

Wenn nun 1 Eimer gleich ist mit 1 ½ Zentner; so wären die edlern Weine noch immer gegen andre Luxuswaaren um ⅓ begünstigt.

Daß das Zollerträgnis durch diesen Vorschlag sich eher vermehren, als vermindern müße, läßt sich aus Beilage II beweisen, welcher gemäs die Wein-Einfuhr in Baiern zu 18380 Eimer in ei-

nem

nem gemeinen Jahre angenommen, der Zoll per 1 fl. 15 kr. einzubringen hat 22975 fl.: nimmt man nun volle 16000 Eimer per 15 kr. Zoll an; so würden diese nur 4000 fl. hingegen 2380 Eimer per 12 fl. würden schon allein 28560 fl. zusammen 32560 fl. folglich gegen 10,000 fl. mehr wie dermal der Staatscaßa einbringen.

Man wird einwenden, daß es schwer sei, die fremden Weine bei den Mauthämtern so zu unterscheiden, als hier vorausgesezt worden. Dagegen ist zu erwiedern, daß die edelsten Sorten Flaschen- oder Bouteillenweis eingeführt werden, und bei den andern Sorten die Beschwerlichkeit der Zollperzeption doch wohl nicht größer sei, als bei allen andern Waaren, wobei die Mauthordnung ihre einzige Sicherheit in der Förmlichkeit der Frachtbriefe finden muß, so lange nähmlich die Beschau der Willkür des Mauthners überlaßen ist, folglich die nöthige Kontrolle ermangelt.

Uebrigens hab ich noch in Betref der leichtern Unterscheidung gewißer Waaren eine Erinnerung zu machen: die alte Mauth hatte bei gewißen Spezereiwaaren z. B. Pfeffer, Zimmt, Ingwer rc. unter Confiskationsstraffe verordnet, solche nicht ge-

stoßen, gemahlen ꝛc. einzuführen. Es wär zu wünschen, daß dieses zugleich bei gegenwärtiger Mauthverfaßung auch auf manche andere Materialwaaren, unter Straffe der höhern Zollbelegung, vorgeschrieben würde, wobei sich der Fiskus sowohl als der inländische Groshändler besser als gegenwörtig befinden würde.

III. In Ansehung des Transito's würde es zur Verhindrung des zum Nachtheile des Consumozolles gereichenden innern Abstoßes der als transitirend angesagten Güter sowol als in Hinsicht des erleichterten Handelsganges sehr zuträglich sein, an den Gränzen solche Waagen, nach Art der Heuwaagen, wie in der Schweiz zu errichten, vermittels welcher Ladung und Fuhrwerk zugleich abgewogen werden, *) und man folglich auf eine leichte Art versichert seyn könnte, daß die beim Eingange befundene Waaren-Quantität beim Ausgange sich nicht vermindert hätte; im Falle der Vermindrung aber der Abgang mit doppeltem Consumo-Zoll nachzutra-

---

*) Solcher Waagen und ihrer Anwendung beim Transito geschieht schon Erwähnung in dem sistematischen Plane ad §. 58. S. 31. Ein merkwürdiges Beispiel des durch Uebertreibung der Zölle verminderten Transito's findet sich allda ad §. 187. S. 140.

zutragen wäre; diese Strafe ist zwar in der Mautordnung S. 33. schon bestimmt, aber meines Erachtens nicht deutlich genug ausgedrükt. Daß übrigens die Durchfuhr durch Ermäßigung des Transito-Zolles beträchtlich vermehrt werden könne, ist gar keinem Zweifel unterworfen.

IV. In Betref des Zwischenhandels oder sogenannten Oekonomiehandels, wobei es nähmlich um den Vertrieb ausländischer Waaren ins Ausland zu thun ist, geht mein Vorschlag auf die Wiederherstellung der Rükzölle, ohne welche es dem inländischen Handelsstande unmöglich ist, sich mit dem Oekonomiehandel abzugeben. Indessen wäre dabei die Vorsicht zu empfehlen, für solche Güter bei der Eintrittsstation den geeigneten ganzen Consumozoll erlegen, und solchen mit Abzug des auf den abgängigen Theil Waaren treffenden Consumo-Zollbetrages, und des für den Rest treffenden Transitozolles nur bei der Austrittsstation zurükerstatten zu laßen, welches sich nach Errichtung der Zollwaagen, und auch aus dem Grunde desto leichter thun läßt, als bei dermaliger Mauthverfaßung die Zölle durchaus an den Gränzen entrichtet werden, es folglich an der zu diesem Behuf benötigten Baarschaft nicht fehlen, in diesem Falle aber auch ver-

mittels eines in Zahlung wieder einzubringenden Zollscheines nachgeholfen werden könnte. Fände sich inzwischen, daß der Rükzoll auf irgend eine Art misbraucht werden wollte z. B. durch Unterschiebung oder Verwechslung inländischer einem Essitozolle unterworfenen Artikel: so hätte das betroffene Handelshaus statt des Rükzolls, deßen Betrag noch einmahl, und den Essitozoll gleichfalls doppelt zu entrichten, sodann auf einige Jahre seinen Kredit verloren, inzwischen keinen Rükzoll zu genießen, und der Fall wär durch das Intelligenzblatt kund zu machen.

Eine ausgedehntere Anwendung des Rükzolls, besonders auf den vorher so sehr misbrauchten Fall zu remittirender Waaren, mögte ich selbst nicht anrathen.

Noch kommen jene Fabrikanten in Betracht, welche in Ermanglung inländischer Anstalten, genötigt sind, ihrer halbvollendeten Waare, die Vollendung: Farbe oder Appretur im Auslande geben zu laßen, in welchem Falle sie dermalen ihr Fabrikat wohl frei herausführen, aber wie jede fremde Waare nur gegen Entrichtung von 2 fl. 30 kr. per Zentner wieder hereinbringen dürfen. Diesen so wie

jenen, welche inländisches Fabrikat auf auswärtige Jahrmärkte führen, würde mit einem beim Ausgange zu ertheilenden, und bei der Rükkehr vorzuzeigenden Freipaße leicht zu helfen sein.

V. Fremde Marktfieranten erhalten keinen Rükzoll. Da aber hiedurch erwiesenermaßen die Dulten geschwächt, und der monopolische Zwang inländischer Zünftler verstärkt wird: so fodert dieser Umstand eine nachdrükliche Maasregel, welche fähig wäre, das Publikum über die Folgen der neuen Mautverfaßung zu beruhigen.

Wäre es nicht ganz in dem Geiste der vom baierischen Handelsstande so patriotisch gewünschten Handelsfreiheit, wenn ich hier vorschlüge: „jedem berechtigten Handelsmanne zu gestatten, mit „allen Kaufmannswaaren ohne Unterschied freien „Handel zu treiben.“

Man hat hier 3 verschiedene Klaßen von Handelsleuten: Tuchmanniger, Kramer und Leinwandhändler oder sogenannte Briegler. Die zwei erstern machen den Handelsstand, und obgleich von Alters her abgesonderte Innungen, doch nur eine ganz vereinigte Versammlung aus, die gegen das

Pu:

Publikum in Ein Horn bläßt. Man weiß, daß die Tuchmanniger eben sowohl als die Leinwandhändler, ihrer Einsezung nach, verpflichtet waren, den Vertrieb inländischer Manufakturen zu besorgen, und wenn beide Innungen mit rühmlicher Nacheiferung solches lange Zeit hindurch wirklich gethan haben, dermal blos die Leinwandhändler die inländische Spinnerei und Weberei aufrecht zu erhalten suchen. Daß der Tuchmanniger und der Kramer über den Briegler erhaben zu sein glauben, weil erstrer nur modische Tücher hereinbringt, und der andere mit fremden feinern Käsen umgeht, als der Briegler, das hindert den Staatswirth nicht leztern jenen Rang anzuweisen, auf welchen die größre Nüzlichkeit seines Gewerbes Anspruch macht.

Die ehemalige Absonderung der Kramer und Tuchmanniger hat bis auf das ganz unnüze Einkaufen aus einer Innung in die andere ganz aufgehört. Die Absonderung der Briegler von beiden wird wegen des Stolzes der andern, vielleicht auch Persönlichkeiten halber, lange genug ausgezeichnet bleiben, um der vorgeschlagnen Maasregel Zeit zur Reife zu laßen, für deren Erfolg das Beispiel andrer

deut=

deutschen Handelsstädte bürgt, wovon man nur das benachbarte Augsburg zu Rathe ziehen darf.

VI. Die Manufakturen des Landes schreien um Rettung und Hülfe; ihre Klagen haben Grund, das fühlt Jeder; die öffentliche Verwaltung kann unmöglich den Bettel vermehren wollen, um den Handelsstand auf Kosten des ganzen Publikums einseitig zu begünstigen. Hat man seit der Mauthänderung die traurige Erfahrung gemacht, wie wenig sich auf das Versprechen dieses Standes, zu verlaßen sey, wenn es um Umterstüzung der Weber und um Erleichterung des Publikums in den Waarenpreisen zu thun ist: so mag er sich auch dermalen zu Maasregeln bequemen, die den wirklich schon erlittnen Schaden des Landes vergüten und einen größern entfernen können.

Ich schlage zu diesem Ende vor: „den Handelsstand dahin zu vermögen, jährlich eine gewisse Quantität von inländischen Manufakturen zu übernehmen.“

Diese Größe hätte sich theils nach der Quantität der wirklich im Lande verfertigten Waaren, hauptsächlich aber und für den Anfang am sicher-

sten

sten nach jener Quantität zu richten, welche der Handelsstand vor der Publication der neuen Mautordnung schon übernommen hatte; die nötigen Aufschlüße darüber laßen sich von der Bereitwilligkeit inländischer Handwerker baldigst erwarten.

VII. Der vorgehende Vorschlag erfordert zu deßen Ausführung zugleich eine andere damit zusammenhängende Maasregel, ich beschränke mich dabei auf eine Verfügung, welche einer jeden Reform der Civilgesezgebung ohnehin vorgehen muß.

„Alle Mitglieder des Handelsgremiums sind „zur Führung förmlicher Handelsbücher anzu„halten.“

Eine solide Kreditgesezgebung erheischt vor allem diese Maasregel, ohne welche der Konkursprozeß ein verwildertes Feld in der Gerichtsordnung, und eine Schmalzgrube für die Advokaten ist, die sich mit dem Gericht in die Spolia des Falliten theilen, zur Bedrükung des Handels, der ohne Kredit, deßen gefährlichste Klippe eine unordentliche Kreditgesezgebung ist, nichts als beschränkte Krämerei bleibt; zur Bedrükung der Handwerker, die vorher mit Billigkeit keine bedeutende Unterstüzung

vom

vom Handelsstande gewärtigen können; zu noch größ-rer Bedrükung des Publikums, welches im Waarenpreise für all diesen Unfug büßen muß. Auch ohne Rüksicht auf Konkursprozeße ist diese Verfügung nothwendig: nur ein ordentlich geführtes Handelsbuch kann nach gemeinen Rechten einer Schuldforderung bei Gericht, einen gesezmäßigen Anspruch auf halben Beweis geben, den der Eid des Gläubigers zu ergänzen hat. Entweder muß also der Kreditprozeß überhaupt den kostbaren Schnekengang aller andern Prozeße durchschleichen, oder das Richteramt muß jede Schuldforderung, den Rechten zuwider, für privilegirt erkennen, wenn die Gesezgebung selbst nicht durch zwekmäßige Verfügungen vorangeht.

VIII. „Das Hauptbuch des berechtigten Han-„delsmannes hätte, wie anderswo, den landesherr-„lichen Stempel zu tragen, und wär die Stempel-„gebühr nach der Bogenzahl und einem bestimmten „Format, jedoch auch mit Rüksicht auf die ver-„schiednen Gewerbsverhältniße zwischen Hauptstadt „und Landstädten zu bemeßen."

Man suchte ein Surrogat für das Mautertrāgnis; hier wäre es, wenn es nur darum gälte,

sich

sich der kostbaren Regie zu entledigen und den Handel zu entfesseln, und wenn auch diese Maasregel aus Furcht einzelner Bedrükungen, denen sich gleichwohl remediiren ließe, nicht ganz so hoch wie das völlige Mautertrgänis, hätte gespannt werden sollen: so dürfte im Gebiete der Accise der abgängige Theil leichtlich zu finden gewesen seyn. Aber es gilt nicht mehr um plözliche Mautaufhebung, sondern allein um Einleitungsmittel, welche den Weg zur Aufhebung bahnen sollen.

m

Gesezt: der Consumozoll im Betrage von 250 fl. sollte vermittels des vorgeschlagnen Stempels ersezt werden: so wäre von jener Summa nur das reine Erträgnis auf die Bücher des ganzen baierischen Handelsstandes zu schlagen, auf Städte und Märkte zu vertheilen, sodann auf jeden einzelnen Handelsmann zu subrepartiren, und wenn leztre Operation unter landsherrlicher Aufsicht den Innungen selbst belaßen würde: so hätte man sich eine desto leichtre Ausführung zu versprechen.

Auf gleiche Art wär zu verfahren, um eine viel geringere Ausbeute aus der Stempelgebühr zu erhalten z. B. den fünften Theil oder 50,000 fl. in dem Gesichtspunkte der dem Handelsstande durch

die

die neue Mauteinrichtung zugehenden Erleichterung; der Erweiterung ihres Wirkungskreises und des liberalern Ganges des neuen Handelssistems überhaupt.

Es versteht sich von selbst, daß das Handelsbuch jenes Kaufmanns, welcher blos allein inländisches Fabrikat verschleißt, mit einem ganz unentgeltlichen Stempel zu versehen wäre, aus dem simpeln Grunde, weil solcher auch keine Consumomaut zu entrichten hat; inzwischen fordert es die Ordnung, daß Jeder anfänglich die Stempelgebühr erlege, welche ihm sodann nach gefülltem Buche und nach vorgelegten Beweisen, bei der Stemplung des zweiten Buchs zu gut gerechnet wird.

Eben so natürlich scheint es mir hingegen auch, daß derjenige Kaufmann, welcher nach geschloßnem ersten Buche, sich nicht ausweisen kann, die ihm auferlegte bestimmte Quantität inländischen Fabrikats übernommen zu haben, den doppelten Stempelbetrag nachzutragen habe, zur gerechten Strafe, daß er blos mit ausländischen Waaren auf Kosten inländischer Industrie Verkehr getrieben habe.

IX.

IX. Wir haben hier einen freien, von der Finanz noch nicht in Anspruch genommenen Fond mit bestimmten und ansehnlichen Zuflüßen, die aus staatswirthschaftlichen Gründen, so lange die Maut besteht, der Production, der Fabrikation und dem Kommerz, durch Unterstüzungen und besonders durch Prämien zum Guten kommen müßen: Verbeßrung des Vorhandnen, Erzielung des gar nicht, oder nicht hinreichend vorhandnen Materials; Erweiterung und Vervollkommnung der Fabrikation besonders aus inländischen Grundstoffen, und Vertrieb des inländischen Fabrikats ins Ausland wären die Gegenstände der Belohnungen.

Hierin hat Preußens aufmerksame Staatsverwaltung mit kleinen Mitteln große Wirkungen veranlaßt, wo man nähmlich mit Prämien von ein paar Duzend Dukaten: (oft bestanden sie nur in 6) tausende von Produzenten aufgemuntert hat, manche Zweige der Landwirthschaft (nachdem eine Provinz sich für ihren Anbau eignete) allda einzuführen oder zu verbeßern, und hat man auch im Herzogthum Berg einen guten Erfolg für die Bienenzucht von einer Prämie auf die meisten Körbe gesehen. Auf gleiche Art würde sich solches hier bewerkstelligen, Flachs, Wolle und Gespünst verbessern,

fern, den für ein Bierland unentbehrlichen Hopfenbau erweitern, die bei einer ansehnlichen Viehzucht, durch alle Mittel zu versuchende Lederfabriken einführen, ferner die leicht ins Große gehende Käßmacherei raffiniren, mehrere Kulturzweige blühender machen, fremde Pflanzen, Tabak, Krapp, Futterkräuter rc. anziehen lassen, ohne dem Aerarium zur Last zu fallen, oder der Hauptproduction Eintrag zu thun.

1. Prämien für die Produzenten hätte die öffentliche Verwaltung ausschlieslich auszuschreiben und zu vertheilen, und wären, wie oben erinnert, aus dem Zollerträgniße von den ausgeführten Produkten zu bestreiten.

2. Prämien für die Fabrikanten und Handwerker wären aus dem Stempelertrage der Handelsbücher herzunehmen, weshalb auch dieses Erträgnis in die Staatskaßa nicht einzufließen hätte, sondern unter Aufsicht und Leitung der General-Landesdirektion, von dem Münchner Handelsstande unter solidärer Haftung, durch einen selbst gewählten Ausschuß zu verwalten und zu verwenden wär: der Handelsstand hätte nähmlich die Gegenstände der von den Fabrikanten zu verdienenden Preise, mit

Vor-

Vorlegung fremder Muster vorzuschlagen; diese Vorschläge wären jedoch den Handwerkern vor der Preisausschreibung vorzulegen, in der Absicht, ihre Gedanken über die Thunlichkeit der Ausführung zu vernehmen; die Beurtheilung der Arbeiten stünde allerdings dem Handelsstande allein zu, als welcher auch ihren Verschleiß (jedoch nach Maasgab obiger Bedingung) zu besorgen hätte; gegen paßionirliches Betragen wär den Fabrikanten der Rekurs zu fremden Handelsparere's offen zu laßen, welchen aber fremde Bestellungen auf solche Waaren, in Betref des Beweises, weit vorzuziehen wären, die dann auch den Effekt haben müßten, die leidenschaftlichen Handelsglieder von der Aufgabe und der Beurtheilung der Preisgegenstände für immer zu entfernen.

3. Prämien für den Handelsstand hätten den Vertrieb des inländischen Fabrikats ins Ausland zum Gegenstande: derjenige Handelsmann, der unter allen am meisten davon abgesetzt hätte (versteht sich ausschließlich jener im VI. Vorschlage supponirten Quantität,) erhielte eine angemeßne Belohnung (aus vorbemeldtem Fond) welche auch mehrern zu Theil werden könnte; die auf die wirkliche Waaren-Beschau gegründeten

Maut-

Mauthregister-Extracte wären hiebei allein zum Beweise zu gebrauchen; Vorweisung der Fabrikzeichen und Atteste, mit Vormerkung derselben bei der Gränzmauth mögten hiebei wohl keine überflüßige Kauten'en, und deshalb auch zum vollgültigen Beweise vorzuschreiben seyn. Vermittels einer Bestimmung der im Auslande abzusezenden Waarenquantität, und einer etwa auf 5 Procent zn bemessenden folglich mit einem grösern Absaze sich vermehrenden Belohnung würde vielleicht dieser Vorschlag willkommen werden, weil sodann jeder Handelsmann im voraus wüßte, daß und wie seine patriotische Bemühung vergolten, und er durch die Prämie selbst beßer in Stand gesezt würde, sichere Spekulationen zu machen, in der Absicht, fremden Mitwerbern die Concurrenz abzugewinnen.

Auf diese Art würde sich mit Beibehaltung, wo nicht beträchtlicher Vermehrung des bisherigen Zollerträgnißes, allen aus der provisorischen Zoll- und Mantordnung entspringenden Inconvenienzen abhelfen laßen. Würde nun das Plus zu ähnlichen Zweken verwendet: so könnte man sich aus einer solchen Reform desto erspriesliche Folgen für Baierns Staatswirthschaft versprechen.

Beilage I.

Unmaasgeblicher Vorschlag oder Plan über eine für ganz Baiern einzuführende Centner- oder Consumo-Maut, welche sowohl für das churfürstliche höchste Intereße, als auch für den in- und ausländischen Handelsstand am paßendsten anzunehmen zu sein scheint.

Eingereicht in der h. drei König-Dult 1799 von Augsburger Kaufleuten.

Baiern solle nach bereits erprobter Berechnung von allen möglichen Gattungen ausländischer Producten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, jährlich 300,000 Centner consumiren.

Wenn nun diese Consumtion mit einer verhältnismäßigen Consumo-Mautberechnung abgewogen wird, und von der ersten und feinsten Rubrique consumirt werden

30,000

30,000 Centner à fl. 10	—	Ertrag fl.	300,000
von der zweiten Rubrique			
45,000 Centner à fl. 5	—	Ertrag fl.	225,000
von der dritten Rubrique			
135,000 Centner à fl. $3\frac{1}{3}$	—	Ertrag fl.	450,000
von der vierten Rubrique			
90,000 Centner à fl. $2\frac{1}{2}$	—	Ertrag fl.	225,000*)
300,000 Centner die Summa von fl.			1,200,000

Detail zum Beispiel.

Ein ausländischer Handelsmann führt auf einen bairischen Markt 40 Centner Marktgut, als:

4 Centner von der ersten Rubrique à fl.	10	fl. 40
6 Centner von der zweiten Rubrique à fl.	5	fl. 30
18 Centner von der dritten Rubrique à fl.	$3\frac{1}{3}$	fl. 60
12 Centner von der vierten Rubrique à fl.	$2\frac{1}{2}$	fl. 30
also von		
40 Centner zahlt er per Consumo . . .		fl. 160

Wenn von 40 Centner 160 fl. per Consumo bezahlt werden, so zeigt sich, daß 300,000 Centner die Summe von 1,200,000 fl. auswerfen.

No-

*) Diese Position verglichen mit der Hauptsumme in der folgenden Beilage mag wohl die Idee zu dem Hauptzollsaze der neuen Mautordnung veranlaßt haben.

Nota.

1. Die Mautabgabe wird nach dem Sporcogewicht genommen.
2. Rückzoll findet keiner statt. *)
3. Die Plombirung der Waaren fiele demnach hinweg.
4. Die Güter müßten also nach der Qualität im Sporcogewicht declarirt werden.
5. Deswegen unterliegten solche der Nachwägung und nach Gutbefinden deren Herren Beamten auch der Beschau.
6. Wenn ein ausländischer Handelsmann, wie es meistens geschehen wird, die nämliche Waaren, zwey, drey, und viermal, ja vielleicht noch öfters auf die Märkte bringt, muß er solche allzeit neuerdings per Consumo vermauten. **)

7.

*) Daß man durch Annahme dieses Vorschlags sich in den Fallstriken der Fremden habe fangen laßen, welche sich dadurch ihren Speditionshandel versichern, und Baierns Activhandel zu zerstören gewis sind, liegt klar am Tage.

**) Die Vorschläger sind zuverläßig nicht genöthigt, ihre einmahl verzollte Waaren heimzuführen, und dieselbe wiederzubringen; sondern sie sind von Jenen, welche ihre etwaigen Reste in ihren hiesigen Lagern laßen. Ihr scheinbares Opfer ist desto zweideutiger, weil an-

7. Der inländische Handelsmann hätte also dagegen großen Vortheil, da er seine Waaren nur einmal zu vermauten hat, die er im Lande verschleißet.

Auf diese 6te und 7te Nota ist gefälligst besondere Rüksicht zu nehmen.

8. Die Transit- und Essito-Mautgebühren werden nach dem alten Fus genommen.
9. Zwei einzige Herren Beamte können in einer Stunde mehr als ein und 200 Centner, behandeln, und endlich
10. Würden vermuthlich alle Schwärzereien durch diese Consumo-Maut hinweg fallen, denn welcher Unbesonnene würde wohl um eine Ersparung von 10 fl. einen Centner vom feinsten und so a proportion vom mindern Gut aufs Spiel sezen? folglichen würden dadurch den churfürstlichen Maut-Caßen, täglich ja stündlich Baarschaften zufließen, die bei der bisherigen Losungs-Maut nicht eingegangen sind.

dere, die nicht im nähmlichen Falle sind, dadurch von hiesigen Jahrmärkten verdrängt werden, erstere aber hier dominiren.

Unmaasgeblicher Consumo-Mauttariff.

Zu der ersten Rubrique des feinsten Gutes wären zu nehmen alle mögliche Gattungen von Seidenwaaren, als:

Stoff, Grosdetour, Taffet, Damast, ganz seiden Felben, Moler, Lustrin, seiden Droguet, Sammet, seiden Gaze, Gazetücher, alle seiden- in Seiden gestikte Kleider, Westen, Gilets und andere Waaren ꝛc. ꝛc.

Alle mögliche Gattungen seidne Bänder, und Strümpfe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Alle Gattungen ganz und halbreich gestikt und ungestikte Zeuge, reiche Kleider, Westen und Gilets.

Gold- und Silberborten, bearbeitetes vergold- und unvergoldetes Silbergeschirr. Goldne, silberne und tombachene Uhren, alle Gattungen Spizen, feine Mahlereien. Alle Gattungen feine Gold- und Silbergalanterie-Waaren, als Dosen, Schnallen, Uhrketten, Ohrengehänge ꝛc. Steine und Perlen.

Zu der zweyten Rubrique wären zu nehmen.

Alle Gattungen halbseiden Zeuge, alle Gattungen

Alle Gattungen feiner Galanterie-Waaren, halb-

halbseiden Bänder, Strümpfe und Halstücher, Manchester, Nanquinets, Mouslin, und Mouslin-Halstücher, Batist, Linon, feine Schlesinger, Schweizer, u. Holländer-Leinwande, feine Tafelzeuge, ordinari Mahlereien, Leonische Waaren, feine Castorhüte, alle Gattungen Pelzwaaren.

von Perlmutter, Stahl, Tombach, Eiterdun, Thee, alle Gattungen feiner Gewürze, und Spezerei-Waaren, als Muscatnüß, Muscatblühe, Zimet, Nagelen, Safran ꝛc. ꝛc.

Zu der dritten Rubrique wären zu nehmen.

Zucker, Caffe, Cacao, Chocolad, Cocchenille, feine Farbwaaren, Oel, Saamenwerker aller Gattungen, Rauch- und Schnupftoback aller Gattungen, spanische Röhre, Kameelhaare, Felbe, alle Gattungen woll- und kameelhaarene Bänder, Strümpfe und Handschuhe ꝛc.

Alle Gattungen Materialwaaren, Fischbein, baumwollen- und leinene Sacktücher.

Weinstein, Federn und Pflaumen, alle mögliche Gattungen woll- und kameelharne Waaren, als Tuch, Amiens, Bercans, Plusch, Boy, Camlot, Tamis, Etamin, Chalons, Everlestin, Sarge du Rom, oder Hosenzeuge, wollene Felbe, Türkengarn.

zu der vierten Rubrique wären zu nehmen.

Alle mögliche Gattungen ordinari Kramereiwaaren, worunter englisch- französisch- und Nürnberger kurze ordinari Waaren begriffen sind. Dann alle Gattungen Geschmeid, Ziñ, Blech, Kupferwaaren, Armaturen, ordinari Tischzeug und Leinwand, Federitte, Bettzeug, Barchet, Grädl.

Porzelain, Faiens, Bücher, Fischschmalz, Fischtrahn, Anis, Coriander, Pfeffer, Ingwer, u. dergleichen, dann Sohl- Jucht- und anders Leder aller Gattungen.

Bockhäute, Felle aller Gattungen, Eisenwaaren aller Gattungen, Frucht- und andere Bäume, Fische, Stockfische, Laperdan, Austern, Häring, Piklinge, alle Gattungen ausländischer Fische, Wachs und Honig, Farbholz.

NB. Gleichwie aber der Fall vorhanden, daß nicht jeder mit baierischem Gewicht versehen ist, und solches also nur durch Calculation berechnet werden kann, wodurch alsdann beim Abwägen das Gewicht bald um etwas mehr, oder weniger sein mag, so wird man auf solche Differenzien wohl nicht so genau darauf sehen.

Beilage II.

Extract aus den Consumo-Mautregistern v. 1790.

	Netto Zentner.
Goldborten, und derlei Schnüre	$\frac{1}{4}$
Silberborten	—
Ganz seiden Tüchel	$\frac{1}{8}$
Leonische Bandwaaren	$\frac{1}{8}$
Ganz seidne Band und Strümpf, dann feine Spizen und Silbergeschmeide . . .	$11\frac{1}{2}$
Ganz und halbreiche Zeuge	$\frac{7}{8}$
Ganz seidne Waaren, Sammet und Gaze	$20\frac{1}{2}$
Floretseiden Tüchel	$1\frac{1}{4}$
Kraus- und Kreppflor	$6\frac{1}{4}$
Floretseiden Handschuh, Faden, Gaze und leinene Schleier	$3\frac{1}{2}$
Halbseiden Band, und floretseidene Strümpf	$4\frac{5}{8}$
Halbseidenzeug, leinene Spizen, baumwollen- und leinene gestreifte Tüchel	$27\frac{1}{2}$
Pers, Cotton, Bombasin und derlei gedrukte Tüchel	$16\frac{1}{4}$
Mousselin und Battist	$7\frac{5}{8}$
Mühlbeuteltuch	—
Gefärbtes Leder und Wollenzeug	$183\frac{3}{8}$
Wollne Strümpf, Handschuh und Flör. .	$19\frac{5}{8}$
Gefärbter Zwirn	$\frac{1}{8}$

Man-

	Netto Zentner.
Manschester	$42\frac{3}{8}$
Baumwollne Strümpfe, Hauben, Petschierwachs und Kastorhüte	$62\frac{3}{8}$
Lederne Handschuh	$6\frac{1}{4}$
Papier, Tapeten und weißer Zwirn . .	$25\frac{3}{4}$
Bettbarchet	——
Näheseiden	$43\frac{3}{8}$
Leinener Damast	$3\frac{1}{8}$
Gefärbtes Papier	$1\frac{5}{8}$
Wollen, leinen Zwilchband, Kanafas, Nanquin, und Glanzleinwand	$121\frac{5}{8}$
Siamois	$1\frac{1}{4}$
Wollentuch, Barchend, Droguet, Biber, und weisse Leinwand	$506\frac{5}{8}$
Leinene Tripp, Gaffa, Gelsengarn, lederne Schuh, Pomade, Haarpuder, Pergament, wollne Teppiche	$83\frac{1}{2}$
Leinene Strümpfe, Rauchwaare, und schwarze baumwollne Waare	$126\frac{7}{8}$
Rauschgold	$1\frac{1}{2}$
Tobak, Schnupf	$483\frac{1}{2}$
= = Rauch	3133
= = Blätter	$167\frac{3}{4}$
Kaffe und Zuker	$4771\frac{1}{2}$
Leder, ausländisches Sohl	$475\frac{1}{4}$
= = roth und schwarz gefärbtes . . .	$14\frac{3}{8}$
= = sämisch oder Weißgärber	$119\frac{1}{2}$
= = Loh gearbeitetes	$105\frac{1}{2}$

Cho=

	Netto Zentner.
Chocolade	—
Klavierdrat und Geigensaiten	$1\frac{1}{4}$
Cacao und Thee	$7\frac{7}{8}$
Confecturen	$27\frac{1}{2}$
Berlinerblau	$37\frac{1}{2}$
Kugellak, Gummi, Dintenzeug	$733\frac{3}{4}$
Meßing- und Eisendrat	$99\frac{1}{2}$
Baumöl, verarbeitetes Kupfer, Gewürz, und Kupferdrat	$7268\frac{3}{8}$
Weinbeer, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Fisch, Eisengeschmeid, Ebenholz	$8177\frac{1}{8}$
Käs, Eisenguswerk	$4988\frac{3}{4}$
Bein, Horn, Farbwaaren, Unschüttkerzen, neues Zinn, Kreide, Juchtleder	$8828\frac{3}{4}$
Trempen, Stab- und Zeugschmidt- Nägel- Reif- und Schin-Eisen, roher Stahl	$7997\frac{1}{8}$
Weinstein, Reiß, Citronen, rohe Baumwolle, Kameelhaar, Trinkgläser	17077
Kleesaamen, Rollgersten, Obst, Scheibenglas, Glette	$4860\frac{7}{8}$
Fluß- und ganz Eisen, ver- und unvergoldetes Eisenblech	$1682\frac{3}{8}$
Bücher, Röthel, Tonerden, Pech, Victualien	$1999\frac{1}{2}$
Falscher Schmuk	$\frac{3}{4}$
Goldgeschmeid	$\frac{1}{8}$
Folia zum Stiken	—
Seidne Schuhmacherarbeit	—

Ge-

	Netto Zentner.
Geschlagenes Gold und Bücheln . . .	—
Ordin. geschlagenes Metall in Bücheln .	$\frac{1}{8}$
Leonischer Gold- und Silberdrat . . .	$\frac{1}{8}$
Summa der Gewichtsartikel	$71390\frac{1}{8}$
Die Tara hinzugerechnet ist Betrag der Sporco-Zentner	$84597\frac{7}{8}$
Weine aller Sorten 18380 Eimer.	
Eßig . . . . . 1053 = =	
Summa 19433 Eimer.	

Außer dem Getränk, wovon die Eimerzahl eben aufgeführt worden, gehet an der Zentnerzahl noch die ganze Quantität jener Waaren ab, welche die Accise nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Guldenwerth zu entrichten hatten, worunter hauptsächlich alle feine und ordinäre Kramerei, Liqueurs, Spiegelgläser, Instrumente, allerlei Vieh, Holzsorten, Victualien zu rechnen waren.

S. 9. Z. 7. von unten sind die Worte **als zuvor** auszustreichen.

S. 28. Z. 8. lies $4\frac{1}{6}$ per Mille.

S. 58. Z. 5. ist jezt auszustreichen.

S. 80. Z. 13. ist seze auszustreichen, und in der folgenden Zeile zu lesen voraussezc, **denken müße.**

S. 76. Z. 11. ist nach Consumo= zu lesen: **und zugleich an dem Essito-Zolle.**

Nach S. 96. sind die Seitenzahlen 61 bis 76 in 97 bis 112 zu ändern.

S. 120. Z. 15. lies **ungewürzter.**

S. 121. Z. 15. lies **Aquamarin.**

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frohn, Conrad,

Altes und neues Handelssistem in Baiern oder die provisorische Maut- und Zollordnung kameralisch und staatswirthschaftlich betrachtet

München 1801

Bibl.Mont. 3218-23#Cah.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722205-0